

[illegible]

6. Polizeibeamtin oder Polizeibeamter: 7. Verwaltungsbehörde: 8. Verwaltungsvollzugsbeamtinnen oder Verwaltungsvollzugsbeamte: 9. Straftat: 10. besonders schwerwiegende Straftat: 11. Straftat von erheblicher Bedeutung: a) eine Straftat nach Nr. 10 b) ein Verbrechen, mit Ausnahme einer Straftat nach den §§ 154 und 155 StGB c) ein Vergehen nach den §§ 85, 87 bis 89, 98, 99, 129, 129 a Abs. 3, §§ 130, 174 bis 176, 179, 180 Abs. 2 und 3, §§ 180 a, 181 a Abs. 1, § 182 Abs. 1, § 184 b Abs. 1 und 2, §§ 303 b, 305, 305 a, 315 Abs. 1, 4 und 5, §§ 316 b und 317 Abs. 1 StGB und ein in § 138 Abs. 1 StGB genanntes Vergehen, d) ein banden- oder gewerbsmäßig begangenes Vergehen sowie e) die Teilnahme an einer Straftat nach den Buchstaben a bis d;	9. Polizeibeamtin oder Polizeibeamter: 10. Verwaltungsbehörde: 11. Verwaltungsvollzugsbeamtinnen oder Verwaltungsvollzugsbeamte: 12. Straftat: 13. _____ 13. Straftat von erheblicher Bedeutung: a) _____ a) ein Verbrechen, mit Ausnahme einer Straftat nach den §§ 154 und 155 StGB b) ein Vergehen nach den §§ 85, 87 bis 89 c, 91, 95, 96 Abs. 2, §§ 98, 99, 129, 129 a Abs. 3, §§ 130, 174 bis 176, 177 Abs. 2 und 3, _____ § 180 Abs. 2 bis 4, §§ 180 a, 181 a Abs. 1, § 182 Abs. 1 und 4, § 184 b _____, §§ 232 bis 233 a, §§ 303 b, 305, 305 a, 308 Abs. 4, § 310, 315 Abs. 1, 2, 4 und 5, § 316 b, 316 c Abs. 4 und 317 Abs. 1 StGB und _____ nach § 52 Abs. 1, 2, 3, 5 und 6 des Waffengesetzes, wenn die Tat im Einzelfall nach Art und Schwere geeignet ist, den Rechtsfrieden besonders zu stören, und c) ein banden- oder gewerbsmäßig begangenes Vergehen, wenn die Tat im Einzelfall nach Art und Schwere geeignet ist, den Rechtsfrieden besonders zu stören;	aus 9. wird 10. aus 10. wird 11. aus 11. wird 12. aus 12. wird 13. aus 13. wird 14.
--	--	--

12. Kontakt- oder Begleitperson: eine Person, die mit einer anderen Person, von der Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass diese eine Straftat begehen wird, in einer Weise in Verbindung steht, die erwarten lässt, dass durch sie Hinweise über die angenommene Straftat gewonnen werden können, weil Tatsachen	e) _____ 14. terroristische Straftat: a) eine Straftat nach den §§ 89 a bis c, 129 a und b, 211, 212 StGB, eine Körperverletzung nach § 223 StGB, die einem anderen Menschen schwere körperliche oder seelische Schäden, insbesondere der in § 226 StGB bezeichneten Art, zufügt, eine Straftat nach den §§ 239 a, 239 b, 303 b, 305, 305 a, 306 bis 306 c, 307 Abs. 1 bis 3, §§ 308 Abs. 1 bis 4, § 309 Abs. 1 bis 5, §§ 313, 314, 315 Abs. 1, 3 und 4, § 316 b Abs. 1 und 3, § 316 c Abs. 1 und 3, § 317 Abs. 1 und § 330 a Abs. 1 bis 3 StGB, b) eine Straftat nach den §§ 6 bis 12 des Völkerstrafgesetzbuches, c) eine Straftat nach § 19 Abs. 1 bis 3, § 20 Abs. 1 und 2, § 20 a Abs. 1 bis 3, § 19 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 Nr. 2, § 20 Abs. 1 und , § 20 a Abs. 1 bis 3, jeweils auch in Verbindung mit § 21, oder § 22 a Abs. 1 bis 3 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen und d) eine Straftat nach § 51 Abs. 1 bis 3 des Waffengesetzes, bei Begehung im In- und Ausland, wenn diese Straftat dazu bestimmt ist, die Bevölkerung auf erhebliche Weise einzuschüchtern, eine Behörde oder eine internationale Organisation rechtswidrig mit	aus 14. wird 15.
--	--	-------------------------

die Annahme rechtfertigen, dass die Person insbesondere von der Planung oder der Vorbereitung der Straftat oder der Verwertung der Tatvorteile oder von einer einzelnen Vorbereitungshandlung Kenntnis hat oder daran wissentlich oder unwissentlich mitwirkt.

Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt zu nötigen oder die politischen, verfassungsrechtlichen, wirtschaftlichen oder sozialen Grundstrukturen eines Staates, eines Landes oder einer internationalen Organisation zu beseitigen oder erheblich zu beeinträchtigen, und durch die Art ihrer Begehung oder ihre Auswirkungen einen Staat, ein Land oder eine internationale Organisation erheblich schädigen kann.

- 15.** Kontakt- oder Begleitperson:
eine Person, die mit einer anderen Person, von der Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass diese eine Straftat **von erheblicher Bedeutung** begehen wird, in einer Weise in Verbindung steht, die erwarten lässt, dass durch sie Hinweise über die angenommene Straftat gewonnen werden können, weil Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Person _____ von der Planung oder der Vorbereitung der Straftat oder der Verwertung der Tatvorteile oder von einer einzelnen Vorbereitungshandlung Kenntnis hat oder

16. schwere organisierte Gewaltstraftat:

- a) eine Straftat nach § 176 Abs. 1 und 2, § 176 a Abs. 3, § 177 Abs. 2 bis 4, § 179 Abs. 5 und 7 StGB,
- b) eine Straftat nach §§ 211, 212 und 226 Abs. 2 StGB und
- c) eine Straftat nach §§ 234, 234 a, 239 a und 239 b StGB, die Teil der von Gewinn- oder Machtstreben bestimmten planmäßigen Begehung von Straftaten durch mehr als zwei Beteiligte ist, die auf längere oder unbestimmte Dauer arbeitsteilig tätig werden;

17. Kontakt- oder Begleitperson:

eine Person, die mit einer anderen Person, von der Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass diese eine Straftat ~~von erheblicher Bedeutung~~ begehen wird, in einer Weise in Verbindung steht, die erwarten lässt, dass durch sie Hinweise über die angenommene Straftat gewonnen werden können, weil Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Person _____ von der Planung oder der Vorbereitung der Straftat oder der Verwertung

	daran wissentlich oder unwissentlich mitwirkt;	der Tatvorteile oder von einer einzelnen Vorbereitungshandlung Kenntnis hat oder daran wissentlich oder unwissentlich mitwirkt.
§ 3 Geltungsbereich	§ 3 Geltungsbereich	
(2) Bei der Erforschung und Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten finden die Vorschriften in § 16 Abs. 4 über die Entschädigung von Personen und in den §§ 72 bis 79 über die Art und Weise der Anwendung unmittelbaren Zwangs Anwendung, soweit die Strafprozessordnung keine abschließenden Regelungen enthält.	(2) Bei der Erforschung und Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten finden die Vorschriften in § 16 Abs. 4 über die Entschädigung von Personen und in den §§ 72 bis 78 über die Art und Weise der Anwendung unmittelbaren Zwangs Anwendung, soweit die Strafprozessordnung keine abschließenden Regelungen enthält.	(2) Bei der Erforschung und Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten finden die Vorschriften in § 16 Abs. 4 über die Entschädigung von Personen und in den §§ 72 bis 79 über die Art und Weise der Anwendung unmittelbaren Zwangs Anwendung, soweit die Strafprozessordnung keine abschließenden Regelungen enthält.
§ 12 Befragung und Auskunftspflicht	§ 12 Befragung und Auskunftspflicht	
(5) ¹ Die zu befragende Person ist auf ihr Verlangen auf die Rechtsgrundlage ihrer Auskunftspflicht oder die Freiwilligkeit ihrer Auskunft hinzuweisen und über ihr Auskunftsrecht nach § 16 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes zu unterrichten. ² In den Fällen der §§ 52 bis 55 der Strafprozessordnung darf die Auskunft zur Sache verweigert werden, es sei denn, sie ist für die Abwehr einer Gefahr für Leib, Leben oder ähnlich schutzwürdige Belange erforderlich. ³ Werden im Fall des Satzes 2 Auskünfte erteilt, so dürfen diese nur für Zwecke der Gefahrenabwehr verwendet werden.	(5) ¹ Die zu befragende Person ist auf ihr Verlangen auf die Rechtsgrundlage ihrer Auskunftspflicht oder die Freiwilligkeit ihrer Auskunft hinzuweisen und über ihr Auskunftsrecht nach § 16 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes zu unterrichten. ² Unter den in den §§ 52 bis 55 der Strafprozessordnung bezeichneten Voraussetzungen ist die betroffene Person zur Verweigerung der Auskunft berechtigt. ³Dies gilt nicht, soweit die Auskunft zur Abwehr einer Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder Leib, Leben oder Freiheit einer Person erforderlich ist. ⁴Eine in § 53 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1, 2 und 4 der Strafprozessordnung genannte Person, ein Rechtsanwalt, eine nach § 206 der Bundesrechtsanwaltsordnung in eine Rechtsanwaltskammer aufgenommene Person	

	und ein Kammerrechtsbeistand sind auch in den Fällen des Satzes 2 zur Verweigerung der Auskunft berechtigt. ⁵ Die betroffene Person ist über ihr Recht zur Verweigerung der Auskunft zu belehren. ⁶ Auskünfte, die nach Satz 3 erlangt wurden, dürfen nur für die dort bezeichneten Zwecke verwendet werden.	
	§ 12 a Gefährderansprache, Gefährderschreiben	
	(1) ¹ Verursacht eine Person eine Gefahr oder rechtfertigen bestimmte Tatsachen die Annahme, dass eine Person innerhalb eines übersehbaren Zeitraums auf eine zumindest ihrer Art nach konkretisierte Weise eine Straftat begehen wird, so kann die Polizei die Person an ihrer Wohnung ansprechen (Gefährderansprache) oder anschreiben (Gefährderschreiben), um die Gefahr abzuwehren oder die Straftat zu verhüten. ² Eine Gefährderansprache an einem anderen Ort ist nur zulässig, wenn sie an der Wohnung nicht möglich oder dort ihr Zweck gefährdet würde. ³ Die betroffene Person darf zur Durchführung der Gefährderansprache kurzzeitig angehalten werden.	
	(2) ¹ Bei Minderjährigen darf eine Gefährderansprache nur in Anwesenheit einer vertretungsberechtigten Person durchgeführt werden, es sei denn durch deren Anwesenheit würde der Zweck der Maßnahme gefährdet. ² In diesem Fall ist die vertretungsberechtigte Person unverzüglich über den Inhalt der Gefährderansprache zu unterrichten. ³ Ein an	

	Minderjährige gerichtetes Gefährderanschreiben ist zugleich einer vertretungsberechtigten Person zuzuleiten.	
§ 13 Identitätsfeststellung, Prüfung von Berechtigungsscheinen	§ 13 Identitätsfeststellung, Prüfung von Berechtigungsscheinen	
(1) Die Verwaltungsbehörden und die Polizei können die Identität einer Person feststellen, 2. wenn sie an einem Ort angetroffen wird, von dem Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dort a) Personen Straftaten von erheblicher Bedeutung oder die in den §§ 232 und 233 StGB genannten Straftaten verabreden, vorbereiten oder verüben, b) sich Personen aufhalten, die gegen aufenthaltsrechtliche Strafvorschriften verstoßen, oder c) sich Personen verbergen, die wegen Straftaten gesucht werden,	(1) Die Verwaltungsbehörden und die Polizei können die Identität einer Person feststellen, 2. wenn sie an einem Ort angetroffen wird, von dem Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dort a) Personen Straftaten von erheblicher Bedeutung <u> </u> verabreden, vorbereiten oder verüben, b) sich Personen aufhalten, die gegen aufenthaltsrechtliche Strafvorschriften verstoßen, oder c) sich Personen verbergen, die wegen Straftaten gesucht werden,	
§ 14 Kontrollstellen	§ 14 Kontrollstellen	
(1) Kontrollstellen dürfen von der Polizei auf öffentlichen Straßen oder Plätzen oder an anderen öffentlich zugänglichen Orten nur eingerichtet werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass	(1) Kontrollstellen dürfen von der Polizei auf öffentlichen Straßen oder Plätzen oder an anderen öffentlich zugänglichen Orten nur eingerichtet werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass	

1. eine Straftat von erheblicher Bedeutung, 2. eine Straftat nach den §§ 125, 125 a oder 305 a des Strafgesetzbuchs, 3. eine Straftat nach § 20 des Vereinsgesetzes oder 4. eine Straftat nach § 20 Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 2 Satz 1 Nrn. 4 bis 6 des Niedersächsischen Versammlungsgesetzes begangen werden soll und die Kontrollstellen zur Verhütung einer der vorgenannten Straftaten erforderlich sind.	1. eine Straftat von erheblicher Bedeutung, 2. eine Straftat nach den §§ 125 oder 125 a <u> </u> des Strafgesetzbuchs, 3. eine Straftat nach § 20 des Vereinsgesetzes oder 4. eine Straftat nach § 20 Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 2 Satz 1 Nrn. 4 bis 6 des Niedersächsischen Versammlungsgesetzes begangen werden soll und die Kontrollstellen zur Verhütung einer der vorgenannten Straftaten erforderlich sind.	
(2) ¹Die Einrichtung einer Kontrollstelle bedarf der Anordnung durch die Dienststellenleitung oder Bedienstete des höheren Dienstes. ²Die Anordnung ist schriftlich zu begründen.	(2) ¹Die Einrichtung einer Kontrollstelle bedarf der Anordnung durch die Dienststellenleiterin oder den Dienststellenleiter oder eine Beamtin oder einen Beamten der Laufbahngruppe 2 ab dem zweiten Einstiegsamt. ²Die Anordnung bedarf der Schriftform; sie ist zu begründen.	
§ 16 Vorladung	§ 16 Vorladung	
(1) Die Verwaltungsbehörden und die Polizei können eine Person schriftlich oder mündlich vorladen, um sie nach § 12 zu befragen oder wenn dies zur Durchführung erkennungsdienstlicher Maßnahmen erforderlich ist.	(1) Die Verwaltungsbehörden und die Polizei können eine Person schriftlich oder mündlich vorladen, um sie nach § 12 zu befragen, um eine Gefährderansprache nach § 12 a durchzuführen oder wenn dies zur Durchführung erkennungsdienstlicher Maßnahmen erforderlich ist.	

(4) Das Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen ist auf die darin genannten Personen entsprechend anzuwenden, wenn diese nach Absatz 1 vorgeladen oder herangezogen werden.	(4) Das Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz ist auf die darin genannten Personen entsprechend anzuwenden, wenn diese nach Absatz 1 vorgeladen oder herangezogen werden.	
	§ 16 a Meldeauflage	
	(1) Die Polizei kann anordnen, dass sich eine Person nach Maßgabe der Anordnung auf einer bestimmten Polizeistelle vorzustellen hat, wenn 1. das individuelle Verhalten einer Person die konkrete Wahrscheinlichkeit begründet, dass sie innerhalb eines übersehbaren Zeitraums eine terroristische Straftat begehen wird oder 2. bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass eine Person innerhalb eines übersehbaren Zeitraums auf eine zumindest ihrer Art nach konkretisierte Weise eine terroristische Straftat begehen wird.	(1) Die Verwaltungsbehörden und die Polizei können anordnen, dass sich eine Person nach Maßgabe der Anordnung auf einer bestimmten Polizeidienststelle vorzustellen hat, wenn das individuelle Verhalten einer Person die konkrete Wahrscheinlichkeit begründet, dass sie innerhalb eines übersehbaren Zeitraums eine terroristische Straftat begehen wird oder bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass eine Person innerhalb eines übersehbaren Zeitraums auf eine zumindest ihrer Art nach konkretisierte Weise eine Straftat, mit Ausnahme einer terroristischen Straftat, begehen wird.
	(2) Die Verwaltungsbehörden und die Polizei können eine Meldeauflage nach Absatz 1 anordnen, wenn bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass eine Person innerhalb eines übersehbaren Zeitraums auf eine zumindest ihrer Art nach konkretisierte Weise eine sonstige, nicht terroristische Straftat begehen wird.	(2) Die Verwaltungsbehörden und die Polizei kann eine Meldeauflage nach Absatz 1 anordnen, wenn 1. bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass eine Person innerhalb eines übersehbaren Zeitraums auf eine zumindest ihrer Art nach konkretisierte Weise eine sonstige, nicht terroristische Straftat begehen wird oder

		2. das individuelle Verhalten einer Person die konkrete Wahrscheinlichkeit begründet, dass sie innerhalb eines übersehbaren Zeitraums eine terroristische Straftat begehen wird.
	(3) ¹ Die Anordnung einer Meldeauflage ist auf höchstens sechs Monate zu befristen. ² Verlängerungen um jeweils nicht mehr als sechs Monate sind zulässig, wenn die in Absatz 1 und 2 bezeichneten Voraussetzungen vorliegen. ³ Die Anordnung oder die Verlängerung bedarf der Schriftform; sie ist zu begründen. ⁴ Die Meldeauflage nach Absatz 1 bedarf der Anordnung durch die Behördenleitung. ⁵ Diese kann ihre Anordnungsbefugnis auf Dienststellenleiterinnen oder Dienststellenleiter sowie Beamtinnen oder Beamte der Laufbahngruppe 2 ab dem zweiten Einstiegsamt übertragen.“	(3) ¹ Die Anordnung einer Meldeauflage ist auf höchstens sechs Monate zu befristen. ² Verlängerungen um jeweils nicht mehr als sechs Monate sind zulässig, wenn die in Absatz 1 und 2 bezeichneten Voraussetzungen vorliegen. ³ Die Anordnung oder die Verlängerung bedarf der Schriftform; sie ist zu begründen. ⁴ Die Meldeauflage nach Absatz 1 bedarf der Anordnung durch die Behördenleitung. ⁵ Diese kann ihre Anordnungsbefugnis auf Dienststellenleiterinnen oder Dienststellenleiter sowie Beamtinnen oder Beamte der Laufbahngruppe 2 ab dem zweiten Einstiegsamt übertragen.“
§ 17 Platzverweisung, Aufenthaltsverbot	§ 17 Platzverweisung, Aufenthaltsverbot	
(2) ¹ Betrifft eine Maßnahme nach Absatz 1 eine Wohnung, so ist sie gegen den erkennbaren oder mutmaßlichen Willen der berechtigten Person nur zur Abwehr einer gegenwärtigen erheblichen Gefahr zulässig. ² Die Polizei kann eine Person aus ihrer Wohnung verweisen und ihr das Betreten der Wohnung und deren unmittelbarer Umgebung für die Dauer von höchstens 14 Tagen verbieten, wenn dies erforderlich ist, um eine von dieser Person ausgehende gegenwärtige Gefahr für Leib, Leben, Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung von in derselben Wohnung	(2) — Betrifft eine Maßnahme nach Absatz 1 eine Wohnung, so ist sie gegen den erkennbaren oder mutmaßlichen Willen der berechtigten Person nur zur Abwehr einer gegenwärtigen erheblichen Gefahr zulässig. ² ³ ⁴	

wohnenden Personen abzuwehren. ³Der von einer Maßnahme nach Satz 2 betroffenen Person ist Gelegenheit zu geben, dringend benötigte Gegenstände des persönlichen Bedarfs mitzunehmen. ⁴Die Polizei unterrichtet die gefährdete Person unverzüglich über die Dauer der Maßnahme nach Satz 2.		
(3) ¹Stellt die gefährdete Person einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung von Schutzmaßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz, so wird eine Anordnung nach Absatz 2 Satz 2 mit dem Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung unwirksam. ²Das Gericht hat die Polizei über die in Verfahren nach dem Gewaltschutzgesetz ergangenen Entscheidungen unverzüglich in Kenntnis zu setzen.	(3) _____	
(4) ¹Rechtfertigen Tatsachen die Annahme, dass eine Person in einem bestimmten örtlichen Bereich eine Straftat begehen wird, so kann ihr für eine bestimmte Zeit verboten werden, diesen Bereich zu betreten oder sich dort aufzuhalten, es sei denn, sie hat dort ihre Wohnung. ²Örtlicher Bereich im Sinne des Satzes 1 ist ein Ort oder ein Gebiet innerhalb einer Gemeinde oder auch ein gesamtes Gemeindegebiet. ³Die Platzverweisung nach Satz 1 ist zeitlich und örtlich auf den zur Verhütung der Straftat erforderlichen Umfang zu beschränken. ⁴Die Vorschriften des Versammlungsrechts bleiben unberührt.	(3) ¹Rechtfertigen Tatsachen die Annahme, dass eine Person in einem bestimmten örtlichen Bereich eine Straftat begehen wird, so kann die Polizei ihr für eine bestimmte Zeit verbieten _____, diesen Bereich zu betreten oder sich dort aufzuhalten, es sei denn, sie hat dort ihre Wohnung. ²Örtlicher Bereich im Sinne des Satzes 1 ist ein Ort oder ein Gebiet innerhalb einer Gemeinde oder auch ein gesamtes Gemeindegebiet. ³Die Platzverweisung nach Satz 1 ist zeitlich und örtlich auf den zur Verhütung der Straftat erforderlichen Umfang zu beschränken. ⁴Die Vorschriften des Versammlungsrechts bleiben unberührt.	
	§ 17a Wegweisung und Aufenthaltsverbot bei häuslicher Gewalt	

	(1) ¹Die Polizei kann eine Person für die Dauer von höchstens zehn Tagen aus der von ihr bewohnten Wohnung verweisen und ihr das Betreten der Wohnung und den Aufenthalt in einem bestimmten Umkreis der Wohnung untersagen, wenn dies erforderlich ist, um eine von dieser Person ausgehende gegenwärtige Gefahr für Leib, Leben, Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung von einer in derselben Wohnung wohnenden Person abzuwehren. ²Sie kann dieser Person für die Dauer von höchstens zehn Tagen auch untersagen, bestimmte andere Orte, an denen sich die gefährdete Person regelmäßig aufhält, zu betreten und sich in einem bestimmten Umkreis solcher Orte aufzuhalten, und sie von einem solchen Ort verweisen, wenn dies zum Schutz der gefährdeten Person erforderlich ist. ³Der betroffenen Person ist Gelegenheit zu geben, dringend benötigte Gegenstände des persönlichen Bedarfs mitzunehmen. ⁴Die Polizei unterrichtet die betroffene Person über Beratungsangebote. ⁵Sie unterrichtet die gefährdete Person unverzüglich über die Dauer und den räumlichen Umfang einer Maßnahme nach den Sätzen 1 und 2 sowie über Beratungsangebote und die Möglichkeit, Schutz nach dem Gewaltschutzgesetz zu beantragen. ⁶Personenbezogene Daten der gefährdeten Person können nach den §§ 43 und 44 oder mit Zustimmung der gefährdeten Person an eine geeignete Beratungsstelle übermittelt werden.	(1) ¹Die Polizei kann eine Person für die Dauer von höchstens zehn 14 Tagen aus der von ihr bewohnten Wohnung verweisen und ihr das Betreten der Wohnung und den Aufenthalt in einem bestimmten Umkreis der Wohnung untersagen, wenn dies erforderlich ist, um eine von dieser Person ausgehende gegenwärtige Gefahr für Leib, Leben, Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung von einer in derselben Wohnung wohnenden Person abzuwehren. ²Sie kann dieser Person für die Dauer von höchstens zehn 14 Tagen auch untersagen, bestimmte andere Orte, an denen sich die gefährdete Person regelmäßig aufhält, zu betreten und sich in einem bestimmten Umkreis solcher Orte aufzuhalten, und sie von einem solchen Ort verweisen, wenn dies zum Schutz der gefährdeten Person erforderlich ist. ³Der betroffenen Person ist Gelegenheit zu geben, dringend benötigte Gegenstände des persönlichen Bedarfs mitzunehmen. ⁴Die Polizei unterrichtet die betroffene Person über Beratungsangebote. ⁵Sie unterrichtet die gefährdete Person unverzüglich über die Dauer und den räumlichen Umfang einer Maßnahme nach den Sätzen 1 und 2 sowie über Beratungsangebote und die Möglichkeit, Schutz nach dem Gewaltschutzgesetz zu beantragen. ⁶Personenbezogene Daten der gefährdeten Person können nach den §§ 43 und 44 oder mit Zustimmung der gefährdeten Person an eine geeignete Beratungsstelle übermittelt werden.
	(2) ¹Stellt die gefährdete Person während der Dauer einer Maßnahme nach Absatz 1 einen Antrag auf gerichtliche Maßnahmen nach dem	

	Gewaltschutzgesetz, so verlängert sich die angeordnete Dauer einer Maßnahme nach Absatz 1 um zehn Tage. ²Die betroffene Person ist von der Polizei über die Verlängerung zu unterrichten. ³Die Maßnahme nach Absatz 1 wird mit dem Zeitpunkt einer einstweiligen Anordnung, der gerichtlichen Endentscheidung, dem Abschluss eines gerichtlichen Vergleichs oder einer sonstigen Beendigung des gerichtlichen Verfahrens unwirksam.	
	(3) Sind Maßnahmen nach Absatz 1 getroffen worden, so hat das Gericht die Polizei über einen Antrag auf gerichtliche Maßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz sowie über gerichtliche Entscheidungen und sonstige Verfahrensbeendigungen nach Absatz 2 Satz 3 unverzüglich zu unterrichten.	
	§ 17 b Aufenthaltsvorgabe und Kontaktverbot in besonderen Fällen	
	(1) ¹Die Polizei kann zur Verhütung einer terroristischen Straftat einer Person untersagen, sich ohne Erlaubnis der zuständigen Polizeibehörde von ihrem Wohn- oder Aufenthaltsort oder aus einem bestimmten Bereich zu entfernen oder sich in bestimmten örtlichen Bereichen im Sinne des § 17 Abs. 3 Satz 2 aufzuhalten (Aufenthaltsvorgabe), wenn ¹ bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass eine Person innerhalb eines übersehbaren Zeitraums auf eine	

	zumindest ihrer Art nach konkretisierte Weise eine terroristische Straftat begehen wird, oder 2 das individuelle Verhalten einer Person die konkrete Wahrscheinlichkeit begründet, dass sie innerhalb eines übersehbaren Zeitraums eine terroristische Straftat begehen wird. ²Die Vorgabe, sich nicht in bestimmten Bereichen aufzuhalten, darf sich nicht auf den örtlichen Bereich, in dem die Wohnung der betroffenen Person liegt, erstrecken.	
	(2) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 kann die Polizei zur Verhütung von terroristischen Straftaten einer Person untersagen, ohne Erlaubnis der zuständigen Polizeibehörde Kontakt mit bestimmten Personen oder Personen einer bestimmten Gruppe aufzunehmen (Kontaktverbot).	
	(3) ¹Die Polizei kann gegenüber einer Person, 1 der nach § 8 in Verbindung mit § 7 Abs. 1 Nr. 1 wegen der Gefährdung der inneren oder äußeren Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder Nr. 10 Passgesetz der Pass entzogen wurde, 2 gegen die eine Anordnung nach § 6 Abs. 7 Personalausweisgesetz in Verbindung mit § 7 Abs. 1 Nr. 1 wegen der Gefährdung der inneren oder äußeren Sicherheit der	Komplett gestrichen!

	Bundesrepublik Deutschland oder Nr. 10 Passgesetz ergangen ist oder 3 der die Ausreise nach § 46 Abs. 2 Satz 1 Aufenthaltsgesetz in Verbindung mit § 10 Abs. 1 Satz 1 und § 7 Abs. 1 Nr. 1 wegen der Gefährdung der inneren oder äußeren Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder Nr. 10 Passgesetz untersagt wurde, den Aufenthalt in bestimmten Bereichen untersagen, in denen eine Ausreise in das Ausland möglich ist. ²Bereiche im Sinne des Satzes 1 sind insbesondere das Grenzgebiet der Bundesrepublik Deutschland bis zu einer Tiefe von 30 km und von der seewärtigen Begrenzung bis zu einer Tiefe von 50 km sowie Bahnhöfe und Flugplätze mit grenzüberschreitendem Verkehr einschließlich der näheren Umgebung. ³Die Untersagung darf sich nicht auf den örtlichen Bereich im Sinne des § 17 Abs. 3 Satz 2, in dem die Wohnung der betroffenen Person liegt, erstrecken. Sie ist nur zulässig, wenn bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Person ungeachtet der in Satz 1 Nrn. 1 bis 3 genannten Maßnahmen eine Ausreise in das Ausland beabsichtigt.	
	(4) ¹Maßnahmen nach den Absätzen 1 bis 3 bedürfen der Anordnung durch die Behördenleitung. ²Diese kann ihre Anordnungsbefugnis auf Dienststellenleiterinnen oder Dienststellenleiter sowie Beamtinnen oder Beamte der Laufbahngruppe 2 ab dem zweiten Einstiegsamt übertragen. ³Die Anordnung ist auf höchstens drei Monate zu befristen. ⁴Verlängerungen um	(3) ¹Maßnahmen nach den Absätzen 1 bis 2 bedürfen der Anordnung durch die Behördenleitung. ²Diese kann ihre Anordnungsbefugnis auf Dienststellenleiterinnen oder Dienststellenleiter sowie Beamtinnen oder Beamte der Laufbahngruppe 2 ab dem zweiten Einstiegsamt übertragen. ³Die Anordnung ist auf höchstens drei Monate zu befristen.

	jeweils höchstens drei Monate sind zulässig, wenn die in den Absätzen 1, 2 oder 3 bezeichneten Voraussetzungen vorliegen. ⁵ Die Anordnung oder die Verlängerung bedarf der Schriftform; sie ist zu begründen.	⁴ Verlängerungen um jeweils höchstens drei Monate sind zulässig, wenn die in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Voraussetzungen vorliegen. ⁵ Die Anordnung oder die Verlängerung bedarf der Schriftform; sie ist zu begründen, und ihr ist ein Hinweis auf gegebene Rechtsbehelfe beizufügen.
	§ 17 c Elektronische Aufenthaltsüberwachung	
	(1) Die Polizei kann eine Person dazu verpflichten, ein technisches Mittel, mit dem der Aufenthaltsort dieser Person elektronisch überwacht werden kann, ständig in betriebsbereitem Zustand am Körper bei sich zu führen, dessen Anlegung zu dulden und dessen Funktionsfähigkeit nicht zu beeinträchtigen, wenn 1 bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass diese Person innerhalb eines übersehbaren Zeitraums auf eine zumindest ihrer Art nach konkretisierte Weise eine terroristische Straftat begehen wird oder 2 das individuelle Verhalten dieser Person die konkrete Wahrscheinlichkeit begründet, dass sie innerhalb eines übersehbaren Zeitraums eine terroristische Straftat begehen wird, um diese Person durch die Überwachung und die Datenverwendung von der Begehung dieser Straftaten abzuhalten.	(1) Die Polizei kann eine Person dazu verpflichten, ein technisches Mittel, mit dem der Aufenthaltsort dieser Person elektronisch überwacht werden kann, ständig in betriebsbereitem Zustand am Körper bei sich zu führen, dessen Anlegung zu dulden und dessen Funktionsfähigkeit nicht zu beeinträchtigen, wenn 1 bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass diese Person innerhalb eines übersehbaren Zeitraums auf eine zumindest ihrer Art nach konkretisierte Weise eine terroristische Straftat oder eine schwere organisierte Gewaltstraftat begehen wird oder 2 das individuelle Verhalten dieser Person die konkrete Wahrscheinlichkeit begründet, dass sie innerhalb eines übersehbaren Zeitraums eine terroristische Straftat oder eine schwere organisierte Gewaltstraftat begehen wird, um diese Person durch die Erhebung, Speicherung, Veränderung und Nutzung der Daten von der Begehung dieser Straftaten abzuhalten.

	(2) Dieselbe Befugnis steht der Polizei gegenüber einer Person zu, 1 der nach § 8 Passgesetz in Verbindung mit § 7 Abs. 1 Nr. 1 wegen der Gefährdung der inneren oder äußeren Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder Nr. 10 Passgesetz der Pass entzogen wurde, 2 gegen die eine vollziehbare Anordnung nach § 6 Abs. 7 Personalausweisgesetz in Verbindung mit § 7 Abs. 1 Nr. 1 Passgesetz wegen der Gefährdung der inneren oder äußeren Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder Nr. 10 Passgesetz ergangen ist oder 3 der die Ausreise nach § 46 Abs. 2 Satz 1 Aufenthaltsgesetz in Verbindung mit § 10 Abs. 1 Satz 1 und § 7 Abs. 1 Nr. 1 Passgesetz wegen der Gefährdung der inneren oder äußeren Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder Nr. 10 Passgesetz untersagt wurde, um diese Person durch die Überwachung und die Datenverwendung von der Ausreise abzuhalten, wenn bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Person ungeachtet der in Nr. 1 bis 3 genannten Maßnahmen eine Ausreise in das Ausland beabsichtigt.	Komplett gestrichen!
	(3) ¹Die Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 bedürfen der Anordnung durch die Behördenleitung. ²Diese kann ihre Anordnungsbefugnis auf	(2) ¹Die Maßnahmen nach Absatz 1 bedürfen der Anordnung durch die Behördenleitung. ²Diese kann ihre Anordnungsbefugnis auf Dienststellenleiterinnen und Dienststellenleiter

	Dienststellenleiterinnen und Dienststellenleiter sowie Beamtinnen oder Beamte der Laufbahngruppe 2 ab dem zweiten Einstiegsamt übertragen. Die Anordnung ist auf höchstens drei Monate zu befristen. Verlängerungen um jeweils höchstens drei Monate sind zulässig, wenn die in Absatz 1 und 2 bezeichneten Voraussetzungen vorliegen. Die Anordnung oder die Verlängerung bedarf der Schriftform; sie ist zu begründen.	sowie Beamtinnen oder Beamte der Laufbahngruppe 2 ab dem zweiten Einstiegsamt übertragen. Die Anordnung ist auf höchstens drei Monate zu befristen. Verlängerungen um jeweils höchstens drei Monate sind zulässig, wenn die in Absatz 1 und 2 bezeichneten Voraussetzungen vorliegen. Die Anordnung oder die Verlängerung bedarf der Schriftform; sie ist zu begründen.
	(4) ¹Die Polizei erhebt und speichert mit Hilfe der von der betroffenen Person mitzuführenden technischen Mittel automatisiert Daten über deren Aufenthaltsort sowie über etwaige Beeinträchtigungen der Datenerhebung. ²Soweit es technisch möglich ist, ist sicherzustellen, dass innerhalb der Wohnung der betroffenen Person keine über den Umstand ihrer Anwesenheit hinausgehenden Aufenthaltsdaten erhoben werden. Die Daten dürfen ohne Einwilligung der betroffenen Person nur geändert, genutzt oder übermittelt werden, soweit dies für die folgenden Zwecke erforderlich ist: 1. zur Verhütung oder zur Verfolgung von terroristischen Straftaten, 2. zur Feststellung von Verstößen gegen eine Aufenthaltsvorgabe oder ein Kontaktverbot nach § 17 b, 3. zur Verfolgung einer Straftat nach § 49 a Abs. 2, 4. zur Abwehr einer erheblichen gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben oder	(3) ¹Die Polizei erhebt und speichert mit Hilfe der von der betroffenen Person mitzuführenden technischen Mittel automatisiert Daten über deren Aufenthaltsort sowie über etwaige Beeinträchtigungen der Datenerhebung. ²Soweit es technisch möglich ist, ist sicherzustellen, dass innerhalb der Wohnung der betroffenen Person keine über den Umstand ihrer Anwesenheit hinausgehenden Aufenthaltsdaten erhoben werden. Die Daten dürfen ohne Einwilligung der betroffenen Person nur geändert, genutzt oder übermittelt werden, soweit dies für die folgenden Zwecke erforderlich ist: 1. zur Verhütung oder zur Verfolgung von terroristischen Straftaten, 2. zur Feststellung von Verstößen gegen eine Aufenthaltsvorgabe oder ein Kontaktverbot nach § 17 b, 3. zur Verfolgung einer Straftat nach § 49 a Abs. 2, 4. zur Abwehr einer erheblichen gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben oder

	Freiheit einer Person, 5. zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der technischen Mittel. ⁴Die Daten sind gegen unbefugte Kenntnisnahme besonders zu sichern. ⁵Werden innerhalb der Wohnung der betroffenen Person über den Umstand ihrer Anwesenheit hinausgehende Aufenthaltsdaten erhoben, dürfen diese nicht geändert, genutzt oder übermittelt werden; sie sind unverzüglich zu löschen. ⁶Die Tatsache ihrer Erlangung und Löschung ist zu dokumentieren. ⁷Die Dokumentation darf ausschließlich zur Datenschutzkontrolle verwendet werden. ⁸Sie ist nach zwölf Monaten oder im Falle einer Datenschutzkontrolle innerhalb dieses Zeitraums nach deren Abschluss zu löschen.	Freiheit einer Person, 5. zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der technischen Mittel. ⁴Die Daten sind gegen unbefugte Kenntnisnahme besonders zu sichern. ⁵Werden innerhalb der Wohnung der betroffenen Person über den Umstand ihrer Anwesenheit hinausgehende Aufenthaltsdaten erhoben, dürfen diese nicht geändert, genutzt oder übermittelt werden; sie sind unverzüglich zu löschen. ⁶Die Tatsache ihrer Erlangung und Löschung ist zu dokumentieren. ⁷Die Dokumentation darf ausschließlich zur Datenschutzkontrolle verwendet werden. ⁸Sie ist nach zwölf Monaten oder im Falle einer Datenschutzkontrolle innerhalb dieses Zeitraums nach deren Abschluss zu löschen.
§ 18 Gewahrsam	§ 18 Gewahrsam	
(1) Die Verwaltungsbehörden und die Polizei können eine Person in Gewahrsam nehmen, wenn dies 1. zum Schutz der Person gegen eine Gefahr für Leib oder Leben erforderlich ist, insbesondere weil die Person sich erkennbar in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand oder sonst in hilfloser Lage befindet, 2. unerlässlich ist, um die unmittelbar bevorstehende Begehung oder Fortsetzung	(1) Die Verwaltungsbehörden und die Polizei können eine Person in Gewahrsam nehmen, wenn dies 1. zum Schutz der Person gegen eine Gefahr für Leib oder Leben erforderlich ist, insbesondere weil die Person sich erkennbar in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand oder sonst in hilfloser Lage befindet, 2. unerlässlich ist, um die unmittelbar bevorstehende Begehung oder Fortsetzung	(1) Die Verwaltungsbehörden und die Polizei können eine Person in Gewahrsam nehmen, wenn dies 1. zum Schutz der Person gegen eine Gefahr für Leib oder Leben erforderlich ist, insbesondere weil die Person sich erkennbar in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand oder sonst in hilfloser Lage befindet, 2. unerlässlich ist, um die unmittelbar bevorstehende Begehung oder Fortsetzung a) einer Straftat oder

a) einer Straftat oder b) einer Ordnungswidrigkeit von erheblicher Gefahr für die Allgemeinheit zu verhindern, oder 3. unerlässlich ist, um eine Platzverweisung nach § 17 durchzusetzen.	a) einer Straftat oder b) einer Ordnungswidrigkeit von erheblicher Gefahr für die Allgemeinheit zu verhindern, oder 3. unerlässlich ist, um a) eine Anordnung nach § 17, b) eine Anordnung nach § 17 a, c) eine Anordnung nach §§ 16 a Abs. 1, 17 b oder d) eine Verpflichtung nach § 17 c Abs. 1 oder 2 durchzusetzen.	b) einer Ordnungswidrigkeit von erheblicher Gefahr für die Allgemeinheit zu verhindern, oder 3. unerlässlich ist, um a) eine Anordnung nach § 16 a Abs. 2, § 17 b b) eine Anordnung nach § 17, c) eine Anordnung nach § 17 a, d) eine Verpflichtung zur Verhütung terroristischer Straftaten nach § 17 c oder e) eine Verpflichtung zur Verhütung schwerer organisierter Gewaltstraftaten nach § 17 c durchzusetzen.
§ 20 Behandlung festgehaltener Personen	§ 20 Behandlung festgehaltener Personen	
(4) ¹Die festgehaltene Person soll gesondert, insbesondere ohne ihre Einwilligung nicht in demselben Raum mit Straf- oder Untersuchungsgefangenen untergebracht werden. ²Männer und Frauen sollen getrennt untergebracht werden. ³Der festgehaltenen Person dürfen nur solche Beschränkungen auferlegt werden, die der Zweck der	(4) ¹Die festgehaltene Person soll gesondert, insbesondere ohne ihre Einwilligung nicht in demselben Raum mit Straf- oder Untersuchungsgefangenen untergebracht werden. ²Männer und Frauen sollen getrennt untergebracht werden. ³Der festgehaltenen Person dürfen nur solche Beschränkungen auferlegt werden, die der Zweck der Freiheitsentziehung oder die Ordnung	(4) ¹Die festgehaltene Person soll gesondert, insbesondere ohne ihre Einwilligung nicht in demselben Raum mit Straf- oder Untersuchungsgefangenen untergebracht werden. ²Männer und Frauen sollen getrennt untergebracht werden. ³Der festgehaltenen Person dürfen nur solche Beschränkungen auferlegt werden, die der Zweck der Freiheitsentziehung oder die Ordnung im

Freiheitsentziehung oder die Ordnung im Gewahrsam erfordert.	im Gewahrsam erfordert. 4Die Polizei kann eine in Gewahrsam genommene Person offen mittels Bildübertragung beobachten, wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass die Maßnahme zum Schutz dieser Person erforderlich ist.	Gewahrsam erfordert. 4Die Polizei kann eine in Gewahrsam genommene Person offen mittels Bildübertragung beobachten, wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass die Maßnahme zum Schutz dieser Person oder zum Schutz von Bediensteten im Polizeigewahrsam oder Dritten gegen eine Gefahr für Leib oder Leben erforderlich ist.
(5) Wird der Gewahrsam nach § 18 Abs. 1 im Wege der Amtshilfe in einer Justizvollzugsanstalt vollzogen, so gelten die §§ 171, 173 bis 175 und 178 Abs. 3 Satz 1 des Strafvollzugsgesetzes entsprechend.	(5) Wird der Gewahrsam nach § 18 Abs. 1 im Wege der Amtshilfe in einer Justizvollzugsanstalt vollzogen, so gelten die §§ 171, 173 bis 175 und 178 Abs. 2 Satz 1 des Strafvollzugsgesetzes entsprechend.	
§ 21 Dauer der Freiheitsbeschränkung oder Freiheitsentziehung	§ 21 Dauer der Freiheitsbeschränkung oder Freiheitsentziehung	
¹Die festgehaltene Person ist zu entlassen, 1. sobald der Grund für die Maßnahme der Verwaltungsbehörde oder der Polizei weggefallen ist, 2. wenn die Fortdauer der Freiheitsentziehung durch richterliche Entscheidung nach § 19 für unzulässig erklärt wird, 3. in jedem Fall spätestens bis zum Ende des Tages nach dem Ergreifen, wenn nicht vorher die Fortdauer der Freiheitsentziehung durch richterliche Entscheidung angeordnet ist. ²In der richterlichen Entscheidung ist die höchstzulässige Dauer der Freiheitsentziehung zu bestimmen; sie darf im	¹Die festgehaltene Person ist zu entlassen, 1. sobald der Grund für die Maßnahme der Verwaltungsbehörde oder der Polizei weggefallen ist, 2. wenn die Fortdauer der Freiheitsentziehung durch richterliche Entscheidung nach § 19 für unzulässig erklärt wird, 3. in jedem Fall spätestens bis zum Ende des Tages nach dem Ergreifen, wenn nicht vorher die Fortdauer der Freiheitsentziehung durch richterliche Entscheidung angeordnet ist. ²In der richterlichen Entscheidung ist die höchstzulässige Dauer der	¹Die festgehaltene Person ist zu entlassen, 1. sobald der Grund für die Maßnahme der Verwaltungsbehörde oder der Polizei weggefallen ist, 2. wenn die Fortdauer der Freiheitsentziehung durch richterliche Entscheidung nach § 19 für unzulässig erklärt wird, 3. in jedem Fall spätestens bis zum Ende des Tages nach dem Ergreifen, wenn nicht vorher die Fortdauer der Freiheitsentziehung durch richterliche Entscheidung angeordnet ist. ²In der richterlichen Entscheidung ist die höchstzulässige Dauer der

Fall des § 18 Abs. 1 Nr. 2 nicht mehr als zehn Tage, in den übrigen Fällen nicht mehr als vier Tage betragen. ³Eine Freiheitsentziehung zum Zweck der Feststellung der Identität soll nicht länger als sechs Stunden dauern.	Freiheitsentziehung zu bestimmen; sie darf 1. in den Fällen des § 18 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a bei einer terroristischen Straftat und in den Fällen des § 18 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. c und d höchstens 30 Tage, 2. in den Fällen des § 18 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a und Nr. 3 Buchst. b höchstens zehn Tage und 3. in den übrigen Fällen höchstens vier Tage betragen. ³In den Fällen des Satzes 2 Nr. 1 ist eine Verlängerung der Dauer der Freiheitsentziehung durch das Gericht um einmalig höchstens 30 Tage und um weitere einmalig höchstens 14 Tage zulässig. ⁴Eine Freiheitsentziehung zum Zweck der Feststellung der Identität soll nicht länger als sechs Stunden dauern.	Freiheitsentziehung zu bestimmen; sie darf 1. in den Fällen des § 18 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a bei einer terroristischen Straftat und in den Fällen des § 18 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. c und d höchstens 30 Tage, 2. in den Fällen des § 18 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a bei einer sonstigen, nicht terroristischen Straftat und in den Fällen des § 18 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. c und e höchstens zehn Tage und 3. in den übrigen Fällen höchstens sechs Tage betragen. ³In den Fällen des Satzes 2 Nr. 1 ist eine Verlängerung der Dauer der Freiheitsentziehung durch das Gericht um einmalig höchstens 30 Tage und um weitere einmalig höchstens 14 Tage zulässig. ⁴Eine Freiheitsentziehung zum Zweck der Feststellung der Identität soll nicht länger als sechs Stunden dauern.
§ 24 Betreten und Durchsuchung von Wohnungen	§ 24 Betreten und Durchsuchung von Wohnungen	
(5) Wohnungen dürfen jedoch zur Verhütung des Eintritts erheblicher Gefahren jederzeit betreten werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dort 1. Personen Straftaten von erheblicher Bedeutung oder die in den §§ 232 und 233 StGB genannten Straftaten verabreden, vorbereiten oder verüben, 2. sich Personen aufhalten, die gegen aufenthaltsrechtliche Strafvorschriften	(5) Wohnungen dürfen jedoch zur Verhütung des Eintritts erheblicher Gefahren jederzeit betreten werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dort 1. Personen Straftaten von erheblicher Bedeutung <u> </u> verabreden, vorbereiten oder verüben, 2. sich Personen aufhalten, die gegen	

verstoßen, oder 3. sich Personen verbergen, die wegen Straftaten gesucht werden.	aufenthaltsrechtliche Strafvorschriften verstoßen, oder 3. sich Personen verbergen, die wegen Straftaten gesucht werden.	
§ 26 Sicherstellung	§ 26 Sicherstellung	
Die Verwaltungsbehörden und die Polizei können eine Sache sicherstellen, 1 um eine gegenwärtige Gefahr abzuwehren, 2 um die Eigentümerin oder den Eigentümer oder die Person, die rechtmäßig die tatsächliche Gewalt innehat, vor Verlust oder Beschädigung einer Sache zu schützen oder 3 wenn sie von einer Person mitgeführt wird, die nach diesem Gesetz oder anderen Rechtsvorschriften festgehalten wird, und sie oder ein anderer die Sache verwenden kann, um a) sich zu töten oder zu verletzen, b) Leben oder Gesundheit anderer zu schädigen, c) fremde Sachen zu beschädigen oder d) die Flucht zu ermöglichen oder zu erleichtern.	Die Verwaltungsbehörden und die Polizei können eine Sache sicherstellen, 1. um eine gegenwärtige Gefahr abzuwehren, 2. um die Eigentümerin oder den Eigentümer oder die Person, die rechtmäßig die tatsächliche Gewalt innehat, vor Verlust oder Beschädigung einer Sache zu schützen, ____ 3. wenn sie von einer Person mitgeführt wird, die nach diesem Gesetz oder anderen Rechtsvorschriften festgehalten wird, und sie oder ein anderer die Sache verwenden kann, um a) sich zu töten oder zu verletzen, b) Leben oder Gesundheit anderer zu schädigen, c) fremde Sachen zu beschädigen, ____ d) die Flucht zu ermöglichen oder zu erleichtern oder 4. zur Durchsetzung eines Kontaktverbots	

	nach § 17 b Abs. 2, es sei denn, die Sache steht nachweislich nicht im Eigentum der betroffenen Person.	
§ 28 Verwertung, Vernichtung	§ 28 Verwertung, Vernichtung	
(4) ¹Sichergestellte Sachen können unbrauchbar gemacht oder vernichtet werden, wenn 1 im Fall einer Verwertung die Gründe, die zu ihrer Sicherstellung berechtigen, fortbestehen oder Sicherstellungsgründe erneut entstehen würden oder 2 die Verwertung aus anderen Gründen nicht möglich ist. ²Absatz 2 gilt sinngemäß.	(4) ¹Sichergestellte Sachen können unbrauchbar gemacht, eingezogen oder vernichtet werden, wenn 1. im Fall einer Verwertung die Gründe, die zu ihrer Sicherstellung berechtigen, fortbestehen oder Sicherstellungsgründe erneut entstehen würden oder 2. die Verwertung aus anderen Gründen nicht möglich ist. ²Absatz 2 gilt sinngemäß.	
	§ 29 a Sicherstellung von Forderungen	
	(1) ¹Unter den Voraussetzungen des § 26 Nr. 1 können die Verwaltungsbehörden und die Polizei eine Forderung oder andere Vermögensrechte, die nicht den Vorschriften über die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen unterliegen, sicherstellen. ²Die Sicherstellung hat in den Fällen des Satzes 1 die Rechtswirkungen einer Pfändung gemäß § 829 Abs. 1 Satz 1 und 2 der Zivilprozessordnung. ³Sie bedarf der	

	Schriftform. ⁴ Ihr ist ein Hinweis auf die in Satz 2 bezeichneten Rechtswirkungen beizufügen.	
	(2) ¹ Sobald die Voraussetzungen für die Sicherstellung weggefallen sind, ist sie aufzuheben. ² Die Aufhebung bedarf der Schriftform. ³ § 29 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3 gilt entsprechend.	
	(3) ¹ Dauert die Sicherstellung ein Jahr an, ohne dass sie nach Absatz 2 aufzuheben ist, ist die Forderung oder das andere Vermögensrecht durch die Verwaltungsbehörde oder die Polizei einzuziehen. ² § 28 Abs. 2 Satz 1 gilt entsprechend.	
	(4) ¹ Auf die Sicherstellung und die Einziehung finden die Vorschriften der Zivilprozessordnung über die Zwangsvollstreckung in Forderungen und andere Vermögensrechte sinngemäß Anwendung. ² An die Stelle des Vollstreckungsgerichts treten die Verwaltungsbehörden und die Polizei.	
§ 30 Grundsätze der Datenerhebung	§ 30 Grundsätze der Datenerhebung	
(3) Zur Durchführung verdeckter Datenerhebungen oder zur Abwehr von Gefahren für Leib, Leben oder Freiheit einer Zeugin oder eines Zeugen oder einer Angehörigen oder eines Angehörigen der Zeugin oder des Zeugen können geeignete Urkunden hergestellt, beschafft und verwendet sowie erforderliche Eintragungen in	(3) ¹ Zur Durchführung verdeckter Datenerhebungen oder zur Abwehr von Gefahren für Leib, Leben oder Freiheit einer Zeugin oder eines Zeugen oder einer Angehörigen oder eines Angehörigen der Zeugin oder des Zeugen können geeignete Urkunden hergestellt, beschafft und verwendet sowie erforderliche Eintragungen in Register, Bücher oder	(3) ¹ Zur Durchführung verdeckter Datenerhebungen oder zur Abwehr von Gefahren für Leib, Leben oder Freiheit einer Zeugin oder eines Zeugen oder einer Angehörigen oder eines Angehörigen der Zeugin oder des Zeugen können geeignete Urkunden hergestellt, beschafft und verwendet sowie erforderliche Eintragungen in Register, Bücher oder

Register, Bücher oder Dateien vorgenommen werden.	Dateien vorgenommen werden. ²Hierzu können fingierte biografische, berufliche oder gewerbliche Angaben (Legende) mit Ausnahme solcher beruflichen Angaben verwendet werden, die sich auf Berufsheimnisträgerinnen oder Berufsheimnisträger nach § 53 StPO oder Berufshelferinnen oder Berufshelfer nach § 53 a StPO beziehen.	Dateien vorgenommen werden. ²Hierzu können fingierte biografische, berufliche oder gewerbliche Angaben (Legende) mit Ausnahme solcher beruflichen Angaben verwendet werden, die sich auf Berufsheimnisträgerinnen oder Berufsheimnisträger nach § 53 StPO oder Berufshelferinnen oder Berufshelfer nach § 53 a StPO beziehen.
(4) ¹Über die Erhebung personenbezogener Daten mit besonderen Mitteln oder Methoden ist die betroffene Person zu unterrichten. ²Die betroffene Person ist mit der Unterrichtung auf die Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung und das Auskunftsrecht nach § 16 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes sowie auf das Recht der Beschwerde gegen eine richterliche Anordnung einschließlich der hierfür geltenden Frist hinzuweisen. ³Die Unterrichtung erfolgt, sobald dies möglich ist, ohne den Zweck der Maßnahme zu gefährden. ⁴Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht, wenn zur Durchführung der Unterrichtung in unverhältnismäßiger Weise weitere Daten der betroffenen Person erhoben werden müssten.	(4) ¹Über die Erhebung personenbezogener Daten mit besonderen Mitteln oder Methoden ist die betroffene Person nach Beendigung der Maßnahme zu unterrichten. ²Über eine Maßnahme nach § 45 a ist die betroffene Person zu unterrichten, gegen die nach Auswertung der Daten weitere Maßnahmen getroffen wurden. ³Die betroffene Person ist mit der Unterrichtung auf die Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung und das Auskunftsrecht nach § 16 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes sowie auf das Recht der Beschwerde gegen eine richterliche Anordnung einschließlich der hierfür geltenden Frist hinzuweisen. ³ <u> </u> ⁴Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht, wenn zur Durchführung der Unterrichtung in unverhältnismäßiger Weise weitere Daten der betroffenen Person erhoben werden müssten.	
(5) ¹Die Unterrichtung nach Absatz, 4 wird zurückgestellt, 1. solange Zwecke der Verfolgung einer Straftat entgegenstehen, 2. solange durch das Bekanntwerden der Datenerhebung Leib, Leben, Freiheit oder	(5) ¹Die Unterrichtung nach Absatz 4 wird zurückgestellt, solange 1 eine Gefährdung des Zwecks der Maßnahme nicht ausgeschlossen werden kann, 2 <u> </u> Zwecke der Verfolgung einer Straftat entgegenstehen,	

ähnlich schutzwürdige Belange einer Person gefährdet werden oder 3. solange ihr überwiegende schutzwürdige Belange einer anderen betroffenen Person entgegenstehen. ²Die Unterrichtung über eine Maßnahme nach § 36 oder § 36 a wird außer in den Fällen des Satzes 1 auch zurückgestellt, solange durch das Bekanntwerden der Datenerhebung die weitere Verwendung der Vertrauensperson oder der weitere Einsatz der Verdeckten Ermittlerin oder des Verdeckten Ermittlers gefährdet wird. ³Soll die Unterrichtung über eine Maßnahme, die richterlich anzuordnen war, nach Ablauf von sechs Monaten weiter zurückgestellt werden, so entscheidet das Amtsgericht, das die Maßnahme angeordnet oder bestätigt hat; in den Fällen des § 35 a Abs. 4 Satz 6 entscheidet das Landgericht. ⁴Die Zurückstellung der Unterrichtung durch das Gericht ist auf höchstens ein Jahr zu befristen und kann um jeweils höchstens ein weiteres Jahr verlängert werden. ⁵In den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 oder 3 kann das Gericht eine längere Frist bestimmen, wenn davon auszugehen ist, dass die Voraussetzungen für die Zurückstellung während der längeren Frist nicht entfallen werden. ⁶Für das gerichtliche Verfahren gilt § 19 Abs. 4 entsprechend.	3 _____ durch das Bekanntwerden der Datenerhebung Leib, Leben, Freiheit oder ähnlich schutzwürdige Belange einer Person gefährdet werden, _____ 4. _____ ihr überwiegende schutzwürdige Belange einer anderen betroffenen Person entgegenstehen oder 5. _____ durch das Bekanntwerden der Datenerhebung der weitere Einsatz einer in §§ 36 oder 36 a genannten Person gefährdet wird und deshalb die Interessen der betroffenen Person zurücktreten müssen. ² _____ ²Soll die Unterrichtung über eine Maßnahme, die richterlich anzuordnen war, nach Ablauf von einem Jahr weiter zurückgestellt werden, so entscheidet das Gericht, das die Maßnahme angeordnet oder bestätigt hat _____. ³Die Zurückstellung der Unterrichtung durch das Gericht ist auf höchstens ein Jahr zu befristen und kann um jeweils höchstens ein weiteres Jahr verlängert werden. ⁴In den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 bis 5 kann das Gericht eine längere Frist bestimmen, wenn davon auszugehen ist, dass die Voraussetzungen für die Zurückstellung während der längeren Frist nicht entfallen werden. ⁵Stimmt das Gericht der Zurückstellung oder der weiteren Zurückstellung nicht zu oder entfällt zwischenzeitlich der Grund für die Zurückstellung, so ist die Unterrichtung unverzüglich von der Polizei vorzunehmen. ⁶Für das gerichtliche Verfahren gilt § 19 Abs. 4 entsprechend.	
---	---	--

(7) ¹Die Datenerhebung nach den §§ 34 bis 36a darf sich nicht gegen Personen richten, die in Strafverfahren aus beruflichen Gründen zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigt sind (§§ 53 und 53a der Strafprozessordnung, § 12 Abs. 3 und § 23 Abs. 4 des Bundesdatenschutzgesetzes, soweit Sachverhalte betroffen sind, auf die sich ihr Zeugnisverweigerungsrecht bezieht, es sei denn, die Datenerhebung ist zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person erforderlich. ²Die Polizei darf solche Personen nicht von sich aus als Vertrauenspersonen (§ 36 Abs. 1 Satz 1) in Anspruch nehmen.	(7) ¹Fünf Jahre nach Beendigung der Maßnahme nach Absatz 4 Sätze 1 und 2 kann mit Zustimmung des Gerichts, das die Maßnahme angeordnet oder bestätigt hat, endgültig von einer Unterrichtung abgesehen werden, wenn die Voraussetzungen für eine Unterrichtung mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auch in Zukunft nicht eintreten werden und die Voraussetzungen für eine Löschung der Daten vorliegen. ²Wurde die Maßnahme nicht von einem Gericht angeordnet oder bestätigt, ist die Zustimmung des Amtsgerichts, in dessen Bezirk die zuständige Polizeidienststelle ihren Sitz hat einzuholen. ³Für das gerichtliche Verfahren gilt § 19 Abs. 4 entsprechend.	
	§ 31 a Schutz zeugnisverweigerungsberechtigter Personen	
	(1) ¹Eine Datenerhebung mit besonderen Mitteln oder Methoden, die sich gegen eine in § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 oder 4 der Strafprozessordnung genannte Person, einen Rechtsanwalt, eine nach § 206 der Bundesrechtsanwaltsordnung in eine Rechtsanwaltskammer aufgenommene Person oder einen Kammerrechtsbeistand richtet und voraussichtlich Erkenntnisse erbringen würde, über die diese Person das Zeugnis verweigern dürfte, ist unzulässig. ²Dennoch erlangte Erkenntnisse dürfen nicht gespeichert, verändert, genutzt oder übermittelt werden; sie sind unverzüglich zu löschen. ³Die Tatsache ihrer Erlangung und Löschung ist zu dokumentieren. ⁴Die in der Dokumentation enthaltenen Daten dürfen ausschließlich zur Datenschutzkontrolle verwendet werden. ⁵Sie	

	sind zu löschen, wenn seit einer Mitteilung nach § 30 Abs. 4 ein Jahr vergangen ist oder es einer Mitteilung gemäß § 30 Abs. 7 endgültig nicht bedarf, frühestens jedoch zwei Jahre nach der Dokumentation.	
	(2) ¹ Soweit durch eine Datenerhebung mit besonderen Mitteln oder Methoden eine in § <u>53</u> Abs. <u>1</u> Satz 1 Nr. 3 bis 3 b oder 5 der Strafprozessordnung genannte Person betroffen wäre und dadurch voraussichtlich Erkenntnisse erlangt würden, über die diese Person das Zeugnis verweigern dürfte, ist dies im Rahmen der Prüfung der Verhältnismäßigkeit unter Würdigung des öffentlichen Interesses an den von dieser Person wahrgenommenen Aufgaben und des Interesses an der Geheimhaltung der dieser Person anvertrauten oder bekannt gewordenen Tatsachen besonders zu berücksichtigen. ² Soweit hiernach geboten, ist die Maßnahme zu unterlassen oder, soweit dies nach der Art der Maßnahme möglich ist, zu beschränken.	
	(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, soweit die in § <u>53 a</u> der Strafprozessordnung Genannten das Zeugnis verweigern dürften.	
	(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht, sofern Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die zeugnisverweigerungsberechtigte Person für die Gefahr verantwortlich ist.	
	§ 31 b Schutz des Kernbereichs privater	

	Lebensgestaltung	
	(1) ¹Eine Datenerhebung mit besonderen Mitteln oder Methoden darf nicht angeordnet werden, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass dadurch nicht nur zufällig Daten erhoben werden, die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind. ²Die Maßnahme darf nur angeordnet werden, soweit aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte, insbesondere zu der Art der zu überwachenden Räumlichkeiten und zum Verhältnis der zu überwachenden Personen zueinander, anzunehmen ist, dass durch die Überwachung Vorgänge, die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind, nicht erfasst werden. ³Gespräche in Betriebs- oder Geschäftsräumen sind in der Regel nicht dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen.	
	(2) ¹Wenn sich während einer bereits laufenden Datenerhebung tatsächliche Anhaltspunkte dafür ergeben, dass Daten aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung erhoben werden, ist die Datenerhebung unverzüglich und so lange wie erforderlich zu unterbrechen, soweit dies informationstechnisch möglich ist und dadurch die Datenerhebung den Betroffenen nicht bekannt wird. ²Bereits erhobene Daten aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung dürfen nicht gespeichert, verändert, genutzt oder übermittelt werden; sie sind unverzüglich zu löschen. ³Die Tatsache, dass Daten aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung erhoben wurden, und die Löschung dieser Daten sind zu dokumentieren. ⁴Die in der Dokumentation	(2) ¹Wenn sich während einer bereits laufenden Datenerhebung tatsächliche Anhaltspunkte dafür ergeben, dass Daten aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung erhoben werden, ist die Datenerhebung unverzüglich und so lange wie erforderlich zu unterbrechen, soweit dies informationstechnisch möglich ist und dadurch die Datenerhebung den Betroffenen nicht bekannt wird. ²Bereits erhobene Daten aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung dürfen nicht gespeichert, verändert, genutzt oder übermittelt werden; sie sind unverzüglich zu löschen. ³Die Tatsache, dass Daten aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung erhoben wurden, und die Löschung dieser Daten sind zu dokumentieren. ⁴Die in der Dokumentation

	enthaltenen Daten dürfen ausschließlich zur Datenschutzkontrolle verwendet werden. ⁵Sie sind zu löschen, wenn seit einer Unterrichtung nach § 30 Abs. 4 ein Jahr vergangen ist oder es einer Unterrichtung gemäß § 30 Abs. 7 endgültig nicht bedarf, frühestens jedoch zwei Jahre nach einer Dokumentation.	enthaltenen Daten dürfen ausschließlich zur Datenschutzkontrolle verwendet werden. ⁵Sie sind zu löschen, wenn seit einer Unterrichtung nach § 30 Abs. 4 ein Jahr vergangen ist oder es einer Unterrichtung gemäß § 30 Abs. 6 endgültig nicht bedarf, frühestens jedoch zwei Jahre nach einer Dokumentation.
	(3) Ergeben sich erst bei der Speicherung, Veränderung oder Nutzung von Daten tatsächliche Anhaltspunkte dafür, dass Daten dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind, so gilt Absatz 2 Sätze 2 bis 5 entsprechend.	
	(4) ¹Aufzeichnungen, die durch eine Datenerhebung nach §§ 33 d oder 35 a erlangt worden sind, sind dem anordnenden Gericht unverzüglich vor Kenntnisnahme durch die Polizeidienststelle zur Entscheidung vorzulegen, ob Daten, die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind, erhoben wurden. ²Bestehen bei Datenerhebungen nach § 33 a Abs. 2 Nr. 1, § 33 d oder § 35 a Zweifel, ob Daten dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind, darf statt der unmittelbaren Wahrnehmung nur noch eine automatische Aufzeichnung erfolgen. ³Eine automatische Aufzeichnung nach Satz 2 ist vor Kenntnisnahme durch die Polizeidienststelle unverzüglich dem anordnenden Gericht zur Entscheidung über die Zurechnung vorzulegen. ³Bestehen bei sonstigen Datenerhebungen mit besonderen Mitteln oder Methoden Zweifel, ob Daten dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind, sind diese der	(4) ¹Erkenntnisse, die durch eine Datenerhebung nach §§ 33 d oder 35 a erlangt worden sind, sind dem anordnenden Gericht unverzüglich vor Kenntnisnahme durch die Polizeidienststelle zur Entscheidung vorzulegen, ob Daten, die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind, erhoben wurden. ²Bestehen bei Datenerhebungen nach § 33 a Abs. 1 oder 2 § 33 a Abs. 2 Nr. 1, § 33 d oder § 35 a Zweifel, ob Daten dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind, darf statt der unmittelbaren Wahrnehmung nur noch eine automatische Aufzeichnung erfolgen. ³Eine automatische Aufzeichnung nach Satz 2 ist vor Kenntnisnahme durch die Polizeidienststelle unverzüglich dem anordnenden Gericht zur Entscheidung über die Zurechnung vorzulegen. ³Bestehen bei sonstigen Datenerhebungen mit besonderen Mitteln oder Methoden Zweifel, ob Daten dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind, sind diese der Dienststellenleitung zur Entscheidung über

	Dienststellenleitung zur Entscheidung über die Zurechnung vorzulegen.	die Zurechnung vorzulegen.
	(5) ¹ Bei Gefahr im Verzug kann die Dienststellenleitung bei Aufzeichnungen nach Absatz 4 Satz 1 und 2 entscheiden, ob Daten erhoben wurden, die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind. ² Die gerichtliche Entscheidung nach Absatz 4 Sätze 1 und 3 ist unverzüglich nachzuholen. ³ Die Entscheidung nach Satz 1 tritt spätestens mit Ablauf des dritten Tages nach ihrem Erlass außer Kraft, wenn sie bis dahin nicht richterlich bestätigt wird. ⁴ Erfolgt bis dahin keine richterliche Bestätigung, so dürfen bereits erhobene Daten nicht verwendet werden; diese Daten sind unverzüglich zu löschen.	
	(6) Daten aus dem durch das Berufsgeheimnis geschützten Vertrauensverhältnis nach den §§ 53 und 53 a der Strafprozessordnung sind dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen.	
§ 32 Datenerhebung durch den Einsatz technischer Mittel bei öffentlichen Veranstaltungen und im öffentlichen Raum	§ 32 Datenerhebung durch den Einsatz technischer Mittel bei öffentlichen Veranstaltungen und im öffentlichen Raum	
(1) ¹ Die Polizei kann bei oder im Zusammenhang mit öffentlichen Veranstaltungen oder Ansammlungen, die nicht dem Niedersächsischen Versammlungsgesetz	(1) ¹ Die Polizei kann bei oder im Zusammenhang mit öffentlichen Veranstaltungen oder Ansammlungen, die nicht dem Niedersächsischen Versammlungsgesetz unterliegen, Personen, bei	

unterliegen, Bildaufnahmen sowie Bild- und Tonaufzeichnungen (Aufzeichnungen) über solche Personen anfertigen, bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie Straftaten oder nicht geringfügige Ordnungswidrigkeiten begehen werden. ²Die Maßnahme darf auch durchgeführt werden, wenn Dritte unvermeidbar betroffen werden.	denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie Straftaten oder nicht geringfügige Ordnungswidrigkeiten begehen werden, mittels Bildübertragung beobachten und von diesen Personen Bild- und Tonaufzeichnungen (Aufzeichnungen) anfertigen. ²Die Maßnahme darf auch durchgeführt werden, wenn Dritte unvermeidbar betroffen werden.	
(2) Eine verdeckte Anfertigung von Aufzeichnungen ist nur zulässig, wenn die offene Anfertigung dazu führen kann, dass die Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten an anderer Stelle, zu anderer Zeit oder in anderer Weise begangen werden.	(2) Eine verdeckte Anfertigung von Aufzeichnungen ist nur zulässig, wenn die offene Anfertigung dazu führen kann, dass die Straftaten <u> </u> an anderer Stelle, zu anderer Zeit oder in anderer Weise begangen werden.	
(3) ¹Die Verwaltungsbehörden und die Polizei dürfen öffentlich zugängliche Orte mittels Bildübertragung offen beobachten, wenn dies zur Erfüllung von Aufgaben nach § 1 Abs. 1 erforderlich ist. ²Die Polizei kann die nach Satz 1 übertragenen Bilder aufzeichnen, 1. wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass an den beobachteten Orten oder in deren unmittelbarer Umgebung künftig Straftaten von erheblicher Bedeutung oder Straftaten nach § 224 StGB begangen werden, oder 2. soweit die Bilder an oder in einer Verkehrs-	(3) ¹Die Verwaltungsbehörden und die Polizei dürfen öffentlich zugängliche Räume, in denen wiederholt Straftaten oder nicht geringfügige Ordnungswidrigkeiten begangen wurden, mittels Bildübertragung offen beobachten, wenn die Beobachtung zur Verhütung dieser Straftaten oder nicht geringfügigen Ordnungswidrigkeiten erforderlich ist. ²Die offene Beobachtung öffentlich zugänglicher Räume mittels Bildübertragung ist auch zulässig im zeitlichen und örtlichen Zusammenhang mit einem Ereignis, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass im Zusammenhang mit dem Ereignis Straftaten oder nicht geringfügige Ordnungswidrigkeiten begangen werden, und die Beobachtung zur Verhütung dieser Straftaten oder nicht geringfügigen Ordnungswidrigkeiten erforderlich ist. ³Eine Maßnahme nach Satz 2 ist auch zulässig, wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass im	(3) ¹Die Verwaltungsbehörden und die Polizei dürfen öffentlich zugängliche Räume mittels Bildübertragung offen beobachten, 1. wenn dort wiederholt Straftaten oder nicht geringfügige Ordnungswidrigkeiten begangen wurden und die Beobachtung zur Verhütung dieser Straftaten oder nicht geringfügigen Ordnungswidrigkeiten erforderlich ist, 2. im zeitlichen und örtlichen Zusammenhang mit einem Ereignis, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass im Zusammenhang mit dem Ereignis Straftaten oder nicht geringfügige Ordnungswidrigkeiten begangen werden oder Gefahren für Leib oder Leben entstehen können, und die Beobachtung zur Verhütung dieser Straftaten oder nicht geringfügigen Ordnungswidrigkeiten oder zur Abwehr der Gefahr erforderlich ist, oder

oder Versorgungsanlage, einer Verkehrs- oder Versorgungseinrichtung, einem öffentlichen Verkehrsmittel, Amtsgebäude oder einem anderen besonders gefährdeten Objekt aufgenommen werden und tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass an oder in Objekten dieser Art terroristische Straftaten begangen werden sollen. ³Die §§ 12 und 17 des Niedersächsischen Versammlungsgesetzes bleiben unberührt.	Zusammenhang mit dem Ereignis eine terroristische Straftat begangen wird. ⁴Die offene Beobachtung mittels Bildübertragung ist bei besonders gefährdeten Objekten zulässig, wenn dies zur Erfüllung von Aufgaben nach § 1 Abs. 1 erforderlich ist. ⁵Eine Beobachtung öffentlich zugänglicher Räume gegen den Willen der Eigentümerin oder des Eigentümers oder der oder des sonstigen Berechtigten ist unzulässig. ⁶Die Beobachtung ist kenntlich zu machen. ⁷Die Polizei kann die nach den Sätzen 1 bis 4 übertragenen Bilder aufzeichnen, 1. wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass in den beobachteten öffentlich zugänglichen Räumen oder in deren unmittelbarer Umgebung künftig Straftaten _____ begangen werden, oder 2. soweit die Bilder an oder in einer Verkehrs- oder Versorgungsanlage, einer Verkehrs- oder Versorgungseinrichtung, einem öffentlichen Verkehrsmittel, Amtsgebäude oder einem anderen besonders gefährdeten Objekt aufgenommen werden und tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass an oder in Objekten dieser Art terroristische Straftaten begangen werden sollen. ⁸Die §§ 12 und 17 des Niedersächsischen Versammlungsgesetzes bleiben unberührt.	3. an besonders gefährdeten Objekten, wenn dies zur Erfüllung von Aufgaben nach § 1 Abs. 1 erforderlich ist. ²Die Beobachtung ist kenntlich zu machen. ³Die Polizei kann die nach Satz 1 übertragenen Bilder aufzeichnen, 1. wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass in den beobachteten öffentlich zugänglichen Räumen oder in deren unmittelbarer Umgebung künftig Straftaten von erheblicher Bedeutung oder Straftaten begangen werden, oder 2. soweit die Bilder an oder in einer Verkehrs- oder Versorgungsanlage, einer Verkehrs- oder Versorgungseinrichtung, einem öffentlichen Verkehrsmittel, Amtsgebäude oder einem anderen besonders gefährdeten Objekt aufgenommen werden und tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass an oder in Objekten dieser Art terroristische Straftaten begangen werden sollen. ⁴Die §§ 12 und 17 des Niedersächsischen Versammlungsgesetzes bleiben unberührt.
(4) ¹Die Polizei kann zur Eigensicherung bei Anhalte- und Kontrollsituationen im öffentlichen Verkehrsraum nach diesem Gesetz oder anderen Rechtsvorschriften Bildaufzeichnungen offen	(4) ¹Die Polizei kann zur Eigensicherung bei Anhalte- und Kontrollsituationen im öffentlichen Verkehrsraum nach diesem Gesetz oder anderen Rechtsvorschriften Bildaufzeichnungen offen	

anfertigen. ² Die Maßnahme darf auch durchgeführt werden, wenn Dritte unvermeidbar betroffen werden.	anfertigen. ² Die Polizei kann bei der Durchführung von Maßnahmen zur Gefahrenabwehr nach diesem Gesetz oder anderen Rechtsvorschriften in öffentlich zugänglichen Räumen durch den Einsatz am Körper getragener technischer Mittel Bild- und Tonaufzeichnungen offen anfertigen, wenn dies nach den Umständen zum Schutz von Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten oder Dritten gegen eine Gefahr für Leib oder Leben erforderlich ist. ³ Die Verwendung des technischen Mittels zur Bild- oder Tonaufzeichnung ist kenntlich zu machen. ⁴ Die Maßnahmen nach den Sätzen 1 und 2 dürfen auch durchgeführt werden, wenn Dritte unvermeidbar betroffen werden.	
	(5) ¹ Die Bild- und Tonaufzeichnungsgeräte nach Absatz 4 Satz 2 dürfen im Bereitschaftsbetrieb in ihrem Zwischenspeicher kurzzeitig Daten erfassen. ² Diese Daten sind automatisch nach höchstens 30 Sekunden spurlos zu löschen, es sei denn, es erfolgt eine Aufnahme nach Absatz 4 Satz 2. ³ In diesem Fall dürfen die nach Satz 1 erfassten Daten bis zu einer Dauer von 30 Sekunden vor dem Beginn der Aufzeichnung nach Absatz 1 Satz 2 gespeichert werden.	
(5) ¹ Die Polizei kann im öffentlichen Verkehrsraum technische Mittel zur Erfassung von Kraftfahrzeugkennzeichen einsetzen 1. zur Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit, 2. auf der Grundlage polizeilicher	(6) ¹ Die Polizei kann im öffentlichen Verkehrsraum technische Mittel zur Erfassung von Kraftfahrzeugkennzeichen einsetzen 1. zur Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit, 2. auf der Grundlage polizeilicher	

Lageerkenntnisse zur Verhütung von Straftaten von erheblicher Bedeutung mit internationalem Bezug, 3. an einem in § 13 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a genannten Ort zur Verhütung der dort genannten Straftaten, 4. in unmittelbarer Nähe der in § 13 Abs. 1 Nr. 3 genannten gefährdeten Objekte zu deren Schutz oder zum Schutz der sich dort befindenden Personen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass in oder an Objekten dieser Art Straftaten begangen werden sollen, und der Einsatz aufgrund der Gefährdungslage erforderlich ist oder 5. zur Verhütung der in § 14 Abs. 1 Satz 1 genannten Straftaten, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass solche Straftaten begangen werden sollen. ²Dabei dürfen auch Zeit und Ort der Aufnahme erfasst und eine Bildaufnahme des Fahrzeuges angefertigt werden, wenn technisch ausgeschlossen ist, dass Insassen zu sehen sind oder sichtbar gemacht werden können. ³Das Kennzeichen ist sofort automatisiert mit vorhandenen Dateien abzugleichen, die der Suche nach Personen oder Sachen dienen oder in denen Kennzeichen nach § 37 oder nach anderen Rechtsvorschriften zur Kontrollmeldung ausgeschrieben sind. ⁴Ist das Kennzeichen nicht in diesen Dateien enthalten, so sind die nach den Sätzen 1 und 2 erhobenen Daten sofort automatisiert zu löschen. ⁵Gespeicherte Daten dürfen außer im Fall einer Ausschreibung zur Kontrollmeldung nicht zu einem Bewegungsbild verbunden werden. ⁶Eine verdeckte	Lageerkenntnisse zur Verhütung von Straftaten von erheblicher Bedeutung mit internationalem Bezug, 3. an einem in § 13 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a genannten Ort zur Verhütung der dort genannten Straftaten, 4. in unmittelbarer Nähe der in § 13 Abs. 1 Nr. 3 genannten gefährdeten Objekte zu deren Schutz oder zum Schutz der sich dort befindenden Personen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass in oder an Objekten dieser Art Straftaten begangen werden sollen, und der Einsatz aufgrund der Gefährdungslage erforderlich ist oder 5. zur Verhütung der in § 14 Abs. 1 Satz 1 genannten Straftaten, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass solche Straftaten begangen werden sollen. ²Dabei dürfen auch Zeit und Ort der Aufnahme erfasst und eine Bildaufnahme des Fahrzeuges angefertigt werden, wenn technisch ausgeschlossen ist, dass Insassen zu sehen sind oder sichtbar gemacht werden können. ³Das Kennzeichen ist sofort automatisiert mit vorhandenen Dateien abzugleichen, die der Suche nach Personen oder Sachen dienen oder in denen Kennzeichen nach § 37 oder nach anderen Rechtsvorschriften zur Kontrollmeldung ausgeschrieben sind. ⁴Ist das Kennzeichen nicht in diesen Dateien enthalten, so sind die nach den Sätzen 1 und 2 erhobenen Daten sofort automatisiert zu löschen. ⁵Gespeicherte Daten dürfen außer im Fall einer Ausschreibung zur Kontrollmeldung nicht zu einem Bewegungsbild verbunden werden. ⁶Eine verdeckte Datenerhebung	
--	--	--

Datenerhebung ist nur zulässig, wenn durch eine offene Datenerhebung der Zweck der Maßnahme gefährdet würde.	ist nur zulässig, wenn durch eine offene Datenerhebung der Zweck der Maßnahme gefährdet würde.	
	(7) ¹Die Verwaltungsbehörden und die Polizei dürfen öffentlich zugängliche Orte mittels Bildübertragung offen beobachten, wenn dies zur Lenkung und Leitung des Straßenverkehrs erforderlich ist und Bestimmungen des Straßenverkehrsrechts nicht entgegenstehen. ²Die Bildübertragung ist kenntlich zu machen.	
	(8) ¹Die Verwaltungsbehörden und die Polizei dürfen im öffentlichen Verkehrsraum zur Überwachung der Geschwindigkeit von Kraftfahrzeugen durch eine Abschnittskontrolle technische Mittel offen einsetzen, um auf einer festgelegten Wegstrecke die Durchschnittsgeschwindigkeit eines Fahrzeugs zu ermitteln. ²Dabei dürfen mit dem technischen Mittel das Kraftfahrzeugkennzeichen, das Kraftfahrzeug und seine Fahrtrichtung sowie Zeit und Ort erfasst werden. ³Eine Erkennbarkeit von Fahrzeuginsassen ist technisch auszuschließen. ⁴Bei Kraftfahrzeugen, bei denen nach Feststellung der Durchschnittsgeschwindigkeit keine Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit vorliegt, sind die nach Satz 2 erhobenen Daten unverzüglich automatisch zu löschen. ⁵Bei Kraftfahrzeugen, bei denen eine Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit festgestellt wird, dürfen die Daten zum Zweck der Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten gespeichert, verändert, genutzt und übermittelt werden. ⁶Die Verwendung des technischen	

	Mittels ist kenntlich zu machen.	
	§ 32 a Einsichtnahme und Herausgabe von Bild- und Tonaufzeichnungen von Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs	
	(1) Zur Abwehr einer Gefahr für die Sicherheit oder den Bestand des Bundes oder eines Landes sowie für Leib, Leben oder Freiheit einer Person, kann die Polizei im Einzelfall von Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs die Einsichtnahme und Herausgabe von Bild- und Tonaufzeichnungen öffentlich zugänglicher Räume verlangen, wenn die Gefahr auf andere Weise nicht abgewendet werden kann.	(1) Zur Abwehr einer Gefahr für die Sicherheit oder den Bestand des Bundes oder eines Landes sowie für Leib, Leben oder Freiheit einer Person, kann die Polizei im Einzelfall von Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs die Einsichtnahme und Herausgabe von Bild- und Tonaufzeichnungen öffentlich zugänglicher Räume verlangen, wenn die Gefahr auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre.
	(2) ¹ Die Maßnahme nach Absatz 1 bedarf der Anordnung durch die Behördenleitung. ² Diese kann ihre Anordnungsbefugnis auf Dienststellenleiterinnen und Dienststellenleiter sowie Beamtinnen oder Beamte der Laufbahngruppe 2 ab dem zweiten Einstiegsamt übertragen. ³ Die Anordnung bedarf der Schriftform; sie ist zu begründen.	
§ 33 Aufzeichnung von Verkehrsdaten mit Einwilligung der Anschlussinhaberin oder des Anschlussinhabers	§ 33 Aufzeichnung von Verkehrsdaten mit Einwilligung der Anschlussinhaberin oder des Anschlussinhabers	
(1) ¹ Die Polizei kann in den Fällen des § 34 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2 und 3 oder wenn dies erforderlich ist, um eine erhebliche Gefahr abzuwehren, mit	(1) ¹ Die Polizei kann in den Fällen des § 34 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2 und 3 oder wenn dies erforderlich ist, um eine erhebliche Gefahr abzuwehren, mit	

Einwilligung der Anschlussinhaberin oder des Anschlussinhabers Verkehrsdaten (§ 96 des Telekommunikationsgesetzes) aufzeichnen. ²Die Maßnahme darf auch durchgeführt werden, wenn Dritte unvermeidbar betroffen werden. ³Die Aufzeichnung bedarf der Anordnung durch die Behördenleitung. ⁴Diese kann ihre Anordnungsbefugnis auf Dienststellenleiterinnen oder Dienststellenleiter sowie Bedienstete des höheren Dienstes übertragen. ⁵Die Anordnung ist schriftlich zu begründen.	Einwilligung der Anschlussinhaberin oder des Anschlussinhabers Verkehrsdaten (§ 96 des Telekommunikationsgesetzes) aufzeichnen. ²Die Maßnahme darf auch durchgeführt werden, wenn Dritte unvermeidbar betroffen werden. ³Die Aufzeichnung bedarf der Anordnung durch die Behördenleitung. ⁴Diese kann ihre Anordnungsbefugnis auf Dienststellenleiterinnen oder Dienststellenleiter sowie Beamtinnen oder Beamte der Laufbahngruppe 2 ab dem zweiten Einstiegsamt übertragen. ⁵Die Anordnung bedarf der Schriftform; sie ist zu begründen.	
(2) Aufgrund der Anordnung hat jeder, der geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringt oder daran mitwirkt, der Polizei die Aufzeichnung der Verkehrsdaten zu ermöglichen.	(2) _____	
§ 33 a Datenerhebung durch Überwachung der Telekommunikation	§ 33 a Datenerhebung durch Überwachung der Telekommunikation	
(1) Die Polizei kann zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person personenbezogene Daten durch Überwachung und Aufzeichnung der Telekommunikation erheben 1. über die in den §§ 6 und 7 genannten Personen, wenn die Aufklärung des Sachverhalts auf andere Weise nicht möglich erscheint, und	(1) ¹Die Polizei kann personenbezogene Daten durch Überwachung und Aufzeichnung der Telekommunikation erheben über 1. die in den §§ 6 und 7 genannten Personen, soweit dies zur Abwehr einer dringenden Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder für Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder für Sachen von bedeutendem Wert, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse liegt, erforderlich ist,	(1) ¹Die Polizei kann personenbezogene Daten durch Überwachung und Aufzeichnung der Telekommunikation erheben über 1. die in den §§ 6 und 7 genannten Personen, soweit dies zur Abwehr einer dringenden Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder für Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder für Sachen von bedeutendem Wert, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse liegt, erforderlich ist,

2. unter den Voraussetzungen des § 8 über die dort genannten Personen, wenn dies für die Aufklärung des Sachverhalts unerlässlich ist.	2. eine Person, bei der bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie innerhalb eines übersehbaren Zeitraums auf eine zumindest ihrer Art nach konkretisierte Weise eine terroristischen Straftat begehen wird, 3. eine Person, deren individuelles Verhalten die konkrete Wahrscheinlichkeit begründet, dass sie innerhalb eines übersehbaren Zeitraums eine terroristische Straftat begehen wird, 4. eine Person, bei der bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie für eine Person nach Nummer 1 bestimmte oder von dieser herrührende Mitteilungen entgegennimmt oder weitergibt, oder 5. eine Person bei der bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass eine Person nach Nummer 1 deren Telekommunikationsanschluss oder Endgerät benutzen wird, und die Abwehr der Gefahr oder Verhütung der Straftaten auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre. ²Die Maßnahme darf auch durchgeführt werden, wenn Dritte unvermeidbar betroffen werden.	2. eine Person, bei der bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie innerhalb eines übersehbaren Zeitraums auf eine zumindest ihrer Art nach konkretisierte Weise eine terroristische Straftat begehen wird, 3. eine Person, deren individuelles Verhalten die konkrete Wahrscheinlichkeit begründet, dass sie innerhalb eines übersehbaren Zeitraums eine terroristische Straftat begehen wird, 4. eine Person, bei der bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie für eine Person nach Nummer 1 bestimmte oder von dieser herrührende Mitteilungen entgegennimmt oder weitergibt, oder 5. eine Person, bei der bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass eine Person nach Nummer 1 deren Telekommunikationsanschluss oder Endgerät benutzen wird, und und die Abwehr der Gefahr oder Verhütung der Straftaten auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre. ²Die Maßnahme darf auch durchgeführt werden, wenn Dritte unvermeidbar betroffen werden.
	(3) Die Überwachung und Aufzeichnung der Telekommunikation kann in der Weise erfolgen, dass mit technischen Mitteln in von der betroffenen Person genutzte informationstechnische Systeme eingegriffen	(2) Die Überwachung und Aufzeichnung der Telekommunikation kann in der Weise erfolgen, dass mit technischen Mitteln in von der betroffenen Person genutzte informationstechnische Systeme eingegriffen

	wird, wenn 1. durch technische Maßnahmen sichergestellt ist, dass ausschließlich laufende Telekommunikation überwacht und aufgezeichnet wird, und 2. der Eingriff in das informationstechnische System notwendig ist, um die Überwachung und Aufzeichnung der Telekommunikation insbesondere auch in unverschlüsselter Form zu ermöglichen.	wird, wenn 1. durch technische Maßnahmen sichergestellt ist, dass ausschließlich laufende Telekommunikation überwacht und aufgezeichnet wird, und 2. der Eingriff in das informationstechnische System notwendig ist, um die Überwachung und Aufzeichnung der Telekommunikation insbesondere auch in unverschlüsselter Form zu ermöglichen.
	(4) ¹Es ist technisch sicherzustellen, dass 1. an dem informationstechnischen System nur Veränderungen vorgenommen werden, die für die Datenerhebung unerlässlich sind, und 2. die vorgenommenen Veränderungen bei Beendigung der Maßnahme soweit technisch möglich automatisiert rückgängig gemacht werden. ²Das eingesetzte Mittel ist nach dem Stand der Technik gegen unbefugte Nutzung zu schützen. ³Die überwachte und aufgezeichnete Telekommunikation ist nach dem Stand der Technik gegen Veränderung, unbefugte Löschung und unbefugte Kenntnisnahme zu schützen.	(3) ¹Es ist technisch sicherzustellen, dass 1. an dem informationstechnischen System nur Veränderungen vorgenommen werden, die für die Datenerhebung unerlässlich sind, und 2. die vorgenommenen Veränderungen bei Beendigung der Maßnahme soweit technisch möglich automatisiert rückgängig gemacht werden. ²Das eingesetzte Mittel ist nach dem Stand der Technik gegen unbefugte Nutzung zu schützen. ³Die überwachte und aufgezeichnete Telekommunikation ist nach dem Stand der Technik gegen Veränderung, unbefugte Löschung und unbefugte Kenntnisnahme zu schützen.
(2) ¹ Eine Datenerhebung nach Absatz 1 kann sich auf 1. die Inhalte der Telekommunikation	(2) ¹ Eine Datenerhebung nach Absatz 1 kann sich auf 1. die Inhalte der Telekommunikation	(4) ¹ Eine Datenerhebung nach Absatz 1 und 2 kann sich auf 1. die Inhalte der Telekommunikation einschließlich

einschließlich der innerhalb des Telekommunikationsnetzes in Datenspeichern abgelegten Inhalte, 2. die Verkehrsdaten (§ 96 des Telekommunikationsgesetzes) oder 3. die Standortkennung einer aktiv geschalteten Mobilfunkendeinrichtung beziehen. ²Die Datenerhebung darf nur an Telekommunikationsanschlüssen der in Absatz 1 genannten Personen erfolgen. ³Die Maßnahme darf auch durchgeführt werden, wenn Dritte unvermeidbar betroffen werden.	einschließlich der innerhalb des Telekommunikationsnetzes in Datenspeichern abgelegten Inhalte, 2. die Verkehrsdaten (§ 96 des Telekommunikationsgesetzes) oder 3. die Standortkennung einer aktiv geschalteten Mobilfunkendeinrichtung beziehen. ²Die Datenerhebung darf nur an Telekommunikationsanschlüssen der in Absatz 1 genannten Personen erfolgen. ³Die Maßnahme darf auch durchgeführt werden, wenn Dritte unvermeidbar betroffen werden.	der innerhalb des Telekommunikationsnetzes in Datenspeichern abgelegten Inhalte, 2. die Verkehrsdaten (§ 96 des Telekommunikationsgesetzes) oder 3. die Standortkennung einer aktiv geschalteten Mobilfunkendeinrichtung beziehen. ²Die Datenerhebung darf nur an Telekommunikationsanschlüssen der in Absatz 1 genannten Personen erfolgen. ³Die Maßnahme darf auch durchgeführt werden, wenn Dritte unvermeidbar betroffen werden.
(3) ¹Eine Maßnahme nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 ist nicht zulässig, soweit im Einzelfall aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte davon auszugehen ist, dass sie ausschließlich eine Kommunikation erfasst, die als höchstpersönlich dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen ist. ²Ergeben sich solche Anhaltspunkte später, so ist die Maßnahme zu unterbrechen. ³ § 35 a Abs. 3 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend.	(5) ¹Die Polizei kann unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 von Diensteanbietern nach § 2 Satz 1 Nr. 1 des Telemediengesetzes (TMG) Auskunft über Nutzungsdaten (§ 15 Abs. 1 des Telemediengesetzes) verlangen. ²Die Auskunft kann auch über zukünftige Nutzungsdaten angeordnet werden.	
(4) ¹Die Datenerhebung nach Absatz 1 bedarf der Anordnung durch das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Polizeidienststelle ihren Sitz hat. ²Die Anordnung bedarf der Schriftform; sie ist auf höchstens drei Monate zu befristen. ³Eine Verlängerung um jeweils nicht mehr als drei Monate ist zulässig, soweit die in Absatz 1 bezeichneten Voraussetzungen vorliegen. ⁴Die Anordnung muss die Person, gegen die sich die Datenerhebung richtet, Art und Umfang der zu erhebenden Daten sowie die betroffenen	(6) ¹Die Datenerhebung nach den Absätzen 1, 3 und 5 bedarf der Anordnung durch das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Polizeidienststelle ihren Sitz hat. ²Die Anordnung ist auf höchstens drei Monate zu befristen. ³Verlängerungen um jeweils höchstens drei Monate sind zulässig, wenn die in Absatz 1 bezeichneten Voraussetzungen vorliegen. ⁴Die Anordnung muss die Person, gegen die sich die Datenerhebung richtet, Art und Umfang der zu erhebenden Daten sowie die betroffenen	

Telekommunikationsanschlüsse bezeichnen; sie ist zu begründen. ⁵Für das gerichtliche Verfahren gilt § 19 Abs. 4 entsprechend. ⁶Die Monatsfrist für die Einlegung der Beschwerde beginnt mit Zugang der Unterrichtung nach § 30 Abs. 4.	Telekommunikationsanschlüsse bezeichnen. ⁵Die Anordnung oder die Verlängerung bedarf der Schriftform; sie ist zu begründen. ⁵Für das gerichtliche Verfahren gilt § 19 Abs. 4 entsprechend. ⁶Die Monatsfrist für die Einlegung der Beschwerde beginnt mit Zugang der Unterrichtung nach § 30 Abs. 4.	
(5) ¹Bei Gefahr im Verzuge kann die Polizei die Anordnung treffen. ²Absatz 4 Satz 4 gilt entsprechend; die schriftliche Begründung hat sich auch auf die Zulässigkeit der polizeilichen Anordnung zu beziehen. ³Die Entscheidung trifft die Behördenleitung. ⁴Diese kann ihre Anordnungsbefugnis auf Dienststellenleiterinnen oder Dienststellenleiter sowie Bedienstete des höheren Dienstes übertragen. ⁵Die richterliche Bestätigung der Anordnung ist unverzüglich zu beantragen. ⁶Die Anordnung der Polizei tritt außer Kraft, wenn die richterliche Bestätigung nicht innerhalb von drei Tagen erfolgt. ⁷Bereits erhobene Daten dürfen nicht verwendet werden und sind unverzüglich zu löschen.	(7) ¹Bei Gefahr im Verzuge kann die Polizei die Anordnung treffen. ²Absatz 6 Satz 4 gilt entsprechend. ³Die Anordnung bedarf der Schriftform; sie ist zu begründen. ⁴Die Begründung muss sich auch auf die Zulässigkeit der polizeilichen Anordnung __ beziehen. ⁵Die Entscheidung trifft die Behördenleitung. ⁶Diese kann ihre Anordnungsbefugnis auf Dienststellenleiterinnen oder Dienststellenleiter sowie Beamtinnen oder Beamte der Laufbahngruppe 2 ab dem zweiten Einstiegsamt übertragen. ⁷Die richterliche Bestätigung der Anordnung ist unverzüglich zu beantragen. ⁸Die Anordnung nach Satz 1 tritt spätestens mit Ablauf des dritten Tages nach ihrem Erlass außer Kraft, wenn sie bis dahin nicht richterlich bestätigt wird. ⁹Erfolgt bis dahin keine richterliche Bestätigung, so dürfen bereits erhobene Daten nicht verwendet werden; diese Daten sind unverzüglich zu löschen.	
(6) ¹Dient eine Maßnahme nach Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 Nr. 3 ausschließlich der Ermittlung des Aufenthaltsorts der gefährdeten Person, so trifft die Polizei die Anordnung. ²Absatz 5 Sätze 2 bis 4 gilt entsprechend.	(8) ¹Dient eine Maßnahme nach Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 Nr. 3 ausschließlich der Ermittlung des Aufenthaltsorts der gefährdeten Person, so trifft die Polizei die Anordnung. ²Absatz 7 Satz 2 _____ gilt entsprechend.	(8) ¹Dient eine Maßnahme nach Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 4 Nr. 3 ausschließlich der Ermittlung des Aufenthaltsorts der gefährdeten Person, so trifft die Polizei die Anordnung. ²Absatz 7 Satz 2 _____ gilt entsprechend.
(7) ¹Aufgrund der Anordnung hat jeder, der	(9) ¹Aufgrund der Anordnung hat jeder, der	

geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringt oder daran mitwirkt, der Polizei die Überwachung und Aufzeichnung der Telekommunikation zu ermöglichen und die Überwachungsmaßnahmen nach den Vorschriften des Telekommunikationsgesetzes und der darauf beruhenden Rechtsverordnungen technisch und organisatorisch durchzuführen. ²Die Polizei hat den Diensteanbietern eine Entschädigung entsprechend § 23 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes zu gewähren.	geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringt oder daran mitwirkt, der Polizei die Überwachung und Aufzeichnung der Telekommunikation zu ermöglichen _____. ²Die Polizei hat den Diensteanbietern eine Entschädigung entsprechend § 23 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes zu gewähren.	
(8) ¹Die Polizei kann unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 über die dort genannten Personen Auskunft von den Diensteanbietern über Daten nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 oder 3 verlangen; die Absätze 4 und 5 gelten entsprechend. ²Die Diensteanbieter haben die nach Satz 1 angeforderten Daten unverzüglich und vollständig zu übermitteln. ³Die Polizei hat den Diensteanbietern eine Entschädigung entsprechend § 23 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes zu gewähren.	(10) ¹Die Polizei kann unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 über die dort genannten Personen Auskunft von den Diensteanbietern über Daten nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 oder 3 verlangen; die Absätze 6 und 7 gelten entsprechend. ²Die Diensteanbieter haben die nach Satz 1 angeforderten Daten _____ zu übermitteln. ³Die Polizei hat den Diensteanbietern eine Entschädigung entsprechend § 23 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes zu gewähren.	(10) ¹Die Polizei kann unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 über die dort genannten Personen Auskunft von den Diensteanbietern über Daten nach Absatz 4 Satz 1 Nr. 2 oder 3 verlangen; die Absätze 6 und 7 gelten entsprechend. ²Die Diensteanbieter haben die nach Satz 1 angeforderten Daten _____ zu übermitteln. ³Die Polizei hat den Diensteanbietern eine Entschädigung entsprechend § 23 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes zu gewähren.
	§ 33 b Geräte- und Standortermittlung, Unterbrechung der Telekommunikation	
(3) Für die Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 gilt § 33 a Abs. 4 und 5 entsprechend.	(3) Für die Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 gilt § 33 a Abs. 6 und 7 entsprechend.	
§ 33 c Auskunftsverlangen	§ 33 c Auskunftsverlangen	

(1) ¹Die Polizei kann zur Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit Auskunft über die nach den §§ 95 und 111 des Telekommunikationsgesetzes erhobenen Daten - zu den in den §§ 6 und 7 genannten Personen und - unter den Voraussetzungen des § 8 zu den dort genannten Personen verlangen. ²Die Datenerhebung darf auch durchgeführt werden, wenn Dritte unvermeidbar betroffen werden. ³Auf das Auskunftsverlangen nach Satz 1 findet § 30 Abs. 4 keine Anwendung.	(1) ¹Die Polizei kann zur Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit Auskunft über die nach den §§ 95 und 111 des Telekommunikationsgesetzes oder § 14 des Telemediengesetzes erhobenen Daten - zu den in den §§ 6 und 7 genannten Personen und - unter den Voraussetzungen des § 8 zu den dort genannten Personen verlangen. ²Die Datenerhebung darf auch durchgeführt werden, wenn Dritte unvermeidbar betroffen werden. ³Auf <u> </u> Auskunftsverlangen zu Daten, die nach den §§ 95 und 111 des Telekommunikationsgesetzes erhoben wurden, findet § 30 Abs. 4 keine Anwendung.	
(2) ³§ 33 a Abs. 4 und 5 gilt entsprechend.	(2) ³§ 33 a Abs. 6 und 7 gilt entsprechend.	
(3) ³§ 33 a Abs. 4 und 5 gilt entsprechend.	(2) ³§ 33 a Abs. 6 und 7 gilt entsprechend.	
(4) ¹Die Diensteanbieter haben der Polizei die nach den Absätzen 1 bis 3 verlangten Daten unverzüglich und vollständig zu übermitteln. ²Die Polizei hat für die Erteilung von Auskünften nach den Absätzen 1 bis 3 eine Entschädigung entsprechend § 23 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes zu gewähren.	(4) ¹Die Diensteanbieter haben der Polizei die nach den Absätzen 1 bis 3 verlangten Daten <u> </u> zu übermitteln. ²Die Polizei hat für die Erteilung von Auskünften nach den Absätzen 1 bis 3 eine Entschädigung entsprechend § 23 des Justizvergütungs- und entschädigungsgesetzes zu gewähren.	
	§ 33 d Verdeckter Eingriff in informations-	

	technische Systeme	
	(1) ¹Die Polizei kann mit technischen Mitteln in von der betroffenen Person genutzte informationstechnische Systeme eingreifen und aus ihnen Daten erheben, wenn bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass eine Gefahr vorliegt für 1. Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder 2. solche Güter der Allgemeinheit, deren Bedrohung die Grundlagen oder den Bestand des Bundes oder eines Landes oder die Grundlagen der Existenz der Menschen berührt. ²Eine Maßnahme nach Satz 1 ist auch zulässig, wenn 1. bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass innerhalb eines übersehbaren Zeitraums auf eine zumindest ihrer Art nach konkretisierte Weise eine Schädigung der in Satz 1 genannten Rechtsgüter eintritt oder 2. das individuelle Verhalten einer Person die konkrete Wahrscheinlichkeit begründet, dass sie innerhalb eines übersehbaren Zeitraums die in Satz 1 genannten Rechtsgüter schädigen wird. ³Die Maßnahme darf nur durchgeführt werden, wenn die Abwehr der Gefahr oder die Verhütung der Straftaten auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre. ⁴§ 33 a Abs. 4	

	gilt entsprechend.	
	(2) ¹ Die Maßnahme darf sich nur gegen eine Person richten, die nach §§ 6 oder 7 verantwortlich ist. ² Die Maßnahme darf auch durchgeführt werden, wenn Dritte unvermeidbar betroffen werden.	
	(3) ¹ Die Datenerhebung nach Absatz 1 bedarf der Anordnung durch das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Polizeidienststelle ihren Sitz hat. ² Die Anordnung ist auf höchstens drei Monate zu befristen. ³ Verlängerungen um jeweils höchstens drei Monate sind zulässig, wenn die in Absatz 1 bezeichneten Voraussetzungen vorliegen. ⁴ Die Anordnung muss die Person, gegen die sich die Datenerhebung richtet, Art und Umfang der zu erhebenden Daten sowie eine möglichst genaue Bezeichnung des informationstechnischen Systems, in das zur Datenerhebung eingegriffen werden soll, enthalten; sie ist zu begründen. ⁵ Die Anordnung oder die Verlängerung bedarf der Schriftform; sie ist zu begründen. ⁶ Für das gerichtliche Verfahren gelten § 19 Abs. 4 und § 33 a Abs. 6 Satz 6 entsprechend.	
	(4) ¹ Bei Gefahr im Verzuge kann die Polizei die Anordnung treffen. ² Absatz 3 Satz 4 gilt entsprechend. ³ Die Anordnung bedarf der Schriftform; sie ist zu begründen. ⁴ Die Begründung muss sich auch auf die Zulässigkeit der polizeilichen Anordnung beziehen. ⁵ Die Entscheidung trifft die	

	Behördenleitung. ⁶Diese kann ihre Anordnungsbefugnis auf Dienststellenleiterinnen oder Dienststellenleiter sowie Beamtinnen oder Beamte der Laufbahngruppe 2 ab dem zweiten Einstiegsamt übertragen. ⁷Die richterliche Bestätigung der Anordnung ist unverzüglich zu beantragen. ⁸Die Anordnung nach Satz 1 tritt spätestens mit dem Ablauf des dritten Tages nach ihrem Erlass außer Kraft, wenn sie bis dahin nicht richterlich bestätigt wird. ⁹Erfolgt bis dahin keine richterliche Bestätigung, so dürfen bereits erhobene Daten nicht verwendet werden; diese Daten sind unverzüglich zu löschen.	
§ 34 Datenerhebung durch längerfristige Observation	§ 34 Datenerhebung durch längerfristige Observation	
(1) ¹Eine planmäßig angelegte verdeckte Personenbeobachtung, die innerhalb einer Woche insgesamt länger als 24 Stunden oder über den Zeitraum von einer Woche hinaus durchgeführt werden soll oder die über diese Zeiträume hinaus tatsächlich weitergeführt wird (längerfristige Observation), ist nur zulässig 1. a) bezüglich der in den §§ 6 und 7 genannten Personen zum Zwecke der Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person, wenn die Aufklärung des Sachverhalts auf andere Weise nicht möglich erscheint, und	(1) ¹Eine planmäßig angelegte verdeckte Personenbeobachtung, die innerhalb einer Woche insgesamt länger als 24 Stunden oder über den Zeitraum von einer Woche hinaus durchgeführt werden soll oder die über diese Zeiträume hinaus tatsächlich weitergeführt wird (längerfristige Observation), ist nur zulässig 1. a) bezüglich der in den §§ 6 und 7 genannten Personen zum Zwecke der Abwehr einer _____ Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder für Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder Sachen von bedeutendem Wert, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse geboten ist, wenn die	

b) unter den weiteren Voraussetzungen des § 8 bezüglich der dort genannten Personen, wenn dies für die Aufklärung des Sachverhalts unerlässlich ist, 2. zur Beobachtung von Personen, bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie Straftaten von erheblicher Bedeutung begehen werden, und wenn die Verhütung dieser Straftaten auf andere Weise nicht möglich erscheint sowie 3. zur Beobachtung von Kontakt- oder Begleitpersonen der in Nummer 2 genannten Personen, wenn dies zur Verhütung einer Straftat nach Nummer 2 unerlässlich ist. ²Die Maßnahme darf auch durchgeführt werden, wenn Dritte unvermeidbar betroffen werden.	Aufklärung des Sachverhalts auf andere Weise nicht möglich erscheint, und b) unter den weiteren Voraussetzungen des § 8 bezüglich der dort genannten Personen, wenn dies für die Aufklärung des Sachverhalts unerlässlich ist, 2. zur Beobachtung von Personen a) bei denen bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie innerhalb eines übersehbaren Zeitraums auf eine zumindest ihrer Art nach konkretisierte Weise eine Straftat von erheblicher Bedeutung oder eine terroristische Straftat begehen werden oder b) deren individuelles Verhalten die konkrete Wahrscheinlichkeit begründet, dass sie innerhalb eines übersehbaren Zeitraums eine terroristische Straftat begehen werden, wenn die Verhütung dieser Straftaten auf andere Weise nicht möglich erscheint oder bei terroristischen Straftaten wesentlich erschwert wäre sowie 3. zur Beobachtung von Kontakt- oder Begleitpersonen der in Nummer 2 genannten Personen, wenn dies zur Verhütung einer Straftat nach Nummer 2 unerlässlich ist ²Die Maßnahme darf auch durchgeführt werden, wenn Dritte unvermeidbar betroffen werden.	

(2) ¹Die längerfristige Observation bedarf der Anordnung durch die Behördenleitung. ² Diese kann ihre Anordnungsbefugnis auf Dienststellenleiterinnen oder Dienststellenleiter sowie Bedienstete des höheren Dienstes übertragen. ³Die Anordnung ist auf höchstens einen Monat zu befristen und schriftlich zu begründen.	(2) ¹Die längerfristige Observation bedarf der Anordnung durch das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Polizeidienststelle ihren Sitz hat. ²Die Anordnung ist auf höchstens drei Monate zu befristen. ³Verlängerungen um jeweils höchstens drei Monate sind zulässig, wenn die in Absatz 1 bezeichneten Voraussetzungen vorliegen. ⁴Die Anordnung oder die Verlängerung bedarf der Schriftform; sie ist zu begründen. ⁵Für das gerichtliche Verfahren gelten § 19 Abs. 4 und § 33 a Abs. 6 Satz 6 entsprechend.	
(3) ¹Soll die Maßnahme über einen Monat hinausgehen oder soll eine zunächst auf höchstens einen Monat befristete Maßnahme verlängert werden, so bedarf es der Anordnung durch das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Polizeidienststelle ihren Sitz hat. ²Die Anordnung ist zu befristen; sie kann verlängert werden. ³Die Anordnung bedarf der Schriftform; sie ist zu begründen. ⁴Für das gerichtliche Verfahren gelten § 19 Abs. 4 und § 33a Abs. 4 Satz 6 entsprechend.	(3) _____	
	(3) ¹Bei Gefahr im Verzuge kann die Polizei die Anordnung treffen. ²Die Anordnung bedarf der Schriftform; sie ist zu begründen. ³Die Begründung muss sich auch auf die Zulässigkeit der polizeilichen Anordnung beziehen. ⁴Die Entscheidung trifft die Behördenleitung. ⁵Diese kann ihre Anordnungsbefugnis auf Dienststellenleiterinnen oder Dienststellenleiter sowie Beamtinnen oder Beamte der Laufbahngruppe 2 ab dem zweiten Einstiegsamt übertragen. ⁶Die richterliche	

	Bestätigung der Anordnung ist unverzüglich zu beantragen. ⁷Die Anordnung nach Satz 1 tritt spätestens mit Ablauf des dritten Tages nach ihrem Erlass außer Kraft, wenn sie bis dahin nicht richterlich bestätigt wird. ⁸Erfolgt bis dahin keine richterliche Bestätigung, so dürfen bereits erhobene Daten nicht verwendet werden; diese Daten sind unverzüglich zu löschen.	
§ 35 Datenerhebung durch den verdeckten Einsatz technischer Mittel außerhalb von Wohnungen	§ 35 Datenerhebung durch den verdeckten Einsatz technischer Mittel außerhalb von Wohnungen	
(1) ¹Die Polizei kann unter den in § 34 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 genannten Voraussetzungen durch den verdeckten Einsatz technischer Mittel Bildaufnahmen und –aufzeichnungen anfertigen, das nicht öffentlich gesprochene Wort abhören oder aufzeichnen sowie den jeweiligen Aufenthaltsort einer Person bestimmen. ²Die Maßnahme darf auch durchgeführt werden, wenn Dritte unvermeidbar betroffen werden. ³Das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis bleibt unberührt. ⁴Das für Inneres zuständige Ministerium bestimmt die Art der zulässigen technischen Mittel durch Verwaltungsvorschrift; diese ist zu veröffentlichen.	(1) ¹Die Polizei kann außerhalb von Wohnungen unter den in § 34 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 genannten Voraussetzungen durch den verdeckten Einsatz technischer Mittel 1. Bildübertragungen durchführen und Bildaufzeichnungen anfertigen, 2. das nicht öffentlich gesprochene Wort abhören und aufzeichnen sowie 3. den jeweiligen Aufenthaltsort einer Person bestimmen. ²Die Maßnahme darf auch durchgeführt werden, wenn Dritte unvermeidbar betroffen werden. ³Das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis bleibt unberührt. ⁴Das für Inneres zuständige Ministerium bestimmt die Art der zulässigen technischen Mittel durch Verwaltungsvorschrift; diese ist zu veröffentlichen.	

(2) ¹Werden durch das Abhören und das Aufzeichnen des nicht öffentlich gesprochenen Wortes Daten aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung erfasst, so dürfen diese nicht gespeichert, verändert oder genutzt werden. ²Entsprechende Aufzeichnungen sind unverzüglich zu löschen; die Löschung der Daten ist zu dokumentieren.	(2) _____	
(3) ¹Das Abhören und das Aufzeichnen des nichtöffentlich gesprochenen Wortes nach Absatz 1 bedürfen der Anordnung durch das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Polizeidienststelle ihren Sitz hat. ²Die Anordnung ist auf höchstens einen Monat zu befristen; eine Verlängerung um jeweils höchstens einen weiteren Monat ist zulässig. ³Die Anordnung bedarf der Schriftform; sie ist zu begründen. ⁴Für das gerichtliche Verfahren gelten § 19 Abs. 4 und § 33a Abs. 4 Satz 6 entsprechend.	(2) ¹Der verdeckte Einsatz technischer Mittel nach 1. Absatz 1 Nr. 1, soweit diese innerhalb einer Woche insgesamt länger als 24 Stunden oder über einen Zeitraum von einer Woche hinaus zum Einsatz kommen, 2. Absatz 1 Nr. 2 und 3. Absatz 1 Nr. 3, soweit diese innerhalb einer Woche insgesamt länger als 24 Stunden oder über einen Zeitraum von einer Woche hinaus zum Einsatz kommen bedarf der Anordnung durch das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Polizeidienststelle ihren Sitz hat. ²Die Anordnung ist auf höchstens drei Monate zu befristen. ³Verlängerungen um jeweils höchstens drei ____ Monate sind zulässig, wenn die in Absatz 1 bezeichneten Voraussetzungen vorliegen. ⁴Die Anordnung oder die Verlängerung bedarf der Schriftform; sie ist zu begründen. ⁵Für das gerichtliche Verfahren gelten § 19 Abs. 4 und § 33 a Abs. 6 Satz 6 entsprechend.	(2) ¹Der verdeckte Einsatz technischer Mittel nach 1. Absatz 1 Nr. 1, soweit diese innerhalb einer Woche insgesamt länger als 24 Stunden oder über einen Zeitraum von einer Woche hinaus zum Einsatz kommen, 2. Absatz 1 Nr. 2 und 3. Absatz 1 Nr. 3, soweit diese innerhalb einer Woche insgesamt länger als 24 Stunden oder über einen Zeitraum von einer Woche hinaus zum Einsatz kommen bedarf der Anordnung durch das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Polizeidienststelle ihren Sitz hat. ²Die Anordnung ist auf höchstens drei Monate zu befristen. ³Verlängerungen um jeweils höchstens drei ____ Monate sind zulässig, wenn die in Absatz 1 bezeichneten Voraussetzungen vorliegen. ⁴Die Anordnung oder die Verlängerung bedarf der Schriftform; sie ist zu begründen. ⁵Für das gerichtliche Verfahren gelten § 19 Abs. 4 und § 33 a Abs. 6 Satz 6 entsprechend.
(4) ¹Bei Gefahr im Verzuge kann die Polizei die	(3) ¹Bei Gefahr im Verzuge kann die Polizei die	

Maßnahme anordnen. ²Die Anordnung ist schriftlich zu begründen; die Begründung muss sich auch auf die Zulässigkeit der polizeilichen Anordnung beziehen. ³Die Entscheidung trifft die Behördenleitung. ⁴Diese kann ihre Anordnungsbefugnis auf Dienststellenleiterinnen und Dienststellenleiter sowie Bedienstete des höheren Dienstes übertragen. ⁵Die richterliche Bestätigung der Anordnung ist unverzüglich zu beantragen. ⁶Die Anordnung nach Satz 1 tritt spätestens mit Ablauf des dritten Tages nach ihrem Erlass außer Kraft, wenn sie bis dahin nicht richterlich bestätigt wird. ⁷Erfolgt bis dahin keine richterliche Bestätigung, so dürfen bereits erhobene Daten nicht verwendet werden; diese Daten sind unverzüglich zu löschen.	Anordnung treffen. ²Die Anordnung bedarf der Schriftform; sie ist zu begründen. ³Die Begründung muss sich auch auf die Zulässigkeit der polizeilichen Anordnung beziehen. ⁴Die Entscheidung trifft die Behördenleitung. ⁵Diese kann ihre Anordnungsbefugnis auf Dienststellenleiterinnen oder Dienststellenleiter sowie Beamtinnen oder Beamte der Laufbahngruppe 2 ab dem zweiten Einstiegsamt übertragen. ⁶Die richterliche Bestätigung der Anordnung ist unverzüglich zu beantragen. ⁷Die Anordnung nach Satz 1 tritt spätestens mit Ablauf des dritten Tages nach ihrem Erlass außer Kraft, wenn sie bis dahin nicht richterlich bestätigt wird. ⁸Erfolgt bis dahin keine richterliche Bestätigung, so dürfen bereits erhobene Daten nicht verwendet werden; diese Daten sind unverzüglich zu löschen.	
(5) ¹Abweichend von den Absätzen 3 und 4 genügt es, den Einsatz technischer Mittel nach Absatz 1 Satz 1 schriftlich anzuordnen und zu begründen, wenn 1. damit nicht das nicht öffentlich gesprochene Wort abgehört oder aufgezeichnet werden soll oder 2. die Maßnahme ausschließlich dem Schutz von Leib, Leben oder Freiheit einer bei einem polizeilichen Einsatz tätigen Person dient. ²Absatz 4 Sätze 3 und 4 gilt entsprechend.	(4) ¹Abweichend von den Absätzen 2 und 3 kann die Polizei die Anordnung treffen, wenn 1. damit nicht das nicht öffentlich gesprochene Wort abgehört oder aufgezeichnet werden soll oder 2. die Maßnahme ausschließlich dem Schutz von Leib, Leben oder Freiheit einer bei einem polizeilichen Einsatz tätigen Person dient. ²Absatz 3 Sätze 2, 4 und 5 gilt entsprechend.	
§ 35 a Datenerhebung durch den verdeckten Einsatz technischer Mittel	§ 35 a Datenerhebung durch den verdeckten Einsatz technischer Mittel	

in Wohnungen	in oder aus Wohnungen	
(1) ¹Technische Mittel im Sinne des § 35 Abs. 1 Satz 1 dürfen zur Aufklärung von Vorgängen in einer Wohnung nur eingesetzt werden - zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sich diese Person oder die Person, von der die Gefahr ausgeht, in der Wohnung aufhält, oder - zur Abwehr der Gefahr, dass eine Person eine besonders schwerwiegende Straftat begehen wird, wenn die Gefahr auf andere Weise nicht abgewendet werden kann. ²Zum Zweck nach Satz 1 Nr. 2 darf die Maßnahme nur durchgeführt werden - in der Wohnung der dort genannten Person oder - in der Wohnung einer anderen Person, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die in Satz 1 Nr. 2 genannte Person sich dort aufhält und der verdeckte Einsatz technischer Mittel in einer Wohnung dieser Person nicht möglich oder allein zur Abwehr der Gefahr nicht ausreichend ist. ³Eine nach Satz 2 Nr. 2 zulässige Maßnahme darf in einer Wohnung, die von einer nach § 53 oder 53a der Strafprozessordnung zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigten Personen zur Ausübung ihres Berufs genutzt	(1) Die Polizei kann zur Abwehr einer dringenden Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder für Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder Sachen von bedeutendem Wert, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse geboten ist, durch den Einsatz technischer Mittel in oder aus Wohnungen das nicht öffentlich gesprochene Wort einer Person abhören und aufzeichnen die nach §§ 6 oder 7 verantwortlich ist oder bei der konkrete Vorbereitungshandlungen für sich oder zusammen mit weiteren Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie terroristische Straftaten begehen wird, und Bildübertragungen durchführen und Bildaufzeichnungen anfertigen, wenn die Abwehr der Gefahr auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre.	(1) Die Polizei kann zur Abwehr einer dringenden Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder für Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder Sachen von bedeutendem Wert, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse geboten ist, durch den Einsatz technischer Mittel in oder aus Wohnungen - das nicht öffentlich gesprochene Wort einer Person abhören und aufzeichnen - die nach §§ 6 oder 7 verantwortlich ist oder - bei der konkrete Vorbereitungshandlungen für sich oder zusammen mit weiteren Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie terroristische Straftaten begehen wird, und - Bildübertragungen durchführen und Bildaufzeichnungen anfertigen, wenn die Abwehr der Gefahr auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre.

wird, nicht durchgeführt werden.		
(2) ¹Die Maßnahme darf nur angeordnet werden, soweit aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte, insbesondere zu der Art der zu überwachenden Räumlichkeiten und zum Verhältnis der zu überwachenden Personen zueinander, anzunehmen ist, dass durch die Überwachung Vorgänge, die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind, nicht erfasst werden. ²Gespräche in Betriebs- oder Geschäftsräumen sind in der Regel nicht dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen.	(2) ¹Die Maßnahme nach Absatz 1 darf nur durchgeführt werden 1. in oder aus der Wohnung der in Absatz 1 Nr. 1 genannten Person oder 2. in oder aus der Wohnung einer anderen Person, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die in Absatz 1 Nr. 1 genannte Person sich dort aufhält und der Einsatz technischer Mittel in einer Wohnung dieser Person nicht möglich oder allein zur Abwehr der Gefahr nicht ausreichend ist. ²§ 31 b Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. ³Die Maßnahme darf auch durchgeführt werden, wenn Dritte unvermeidbar betroffen werden.	
(3) ¹Die Maßnahme ist zu unterbrechen, wenn sich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Kernbereich privater Lebensgestaltung von der Datenerhebung erfasst wird. ²Werden durch die Maßnahme Daten des Kernbereichs privater Lebensgestaltung erfasst, so dürfen diese nicht gespeichert, verändert oder genutzt werden; entsprechende Aufzeichnungen sind unverzüglich zu löschen. ³Die Tatsache, dass Daten des Kernbereichs privater Lebensgestaltung erhoben wurden, und die Löschung der Daten sind zu dokumentieren.	(3) _____	
(4) ¹Die Maßnahme bedarf der Anordnung durch das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Polizeidienststelle ihren Sitz hat. ²Die Anordnung	(3) ¹Die Datenerhebung nach Absatz 1 bedarf der Anordnung durch das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Polizeidienststelle ihren Sitz hat. ²Die	

bedarf der Schriftform; sie ist auf höchstens einen Monat zu befristen. ³Sie muss die Person, gegen die sich die Datenerhebung richtet, Art und Umfang der zu erhebenden Daten sowie die betroffenen Wohnungen bezeichnen und ist zu begründen. ⁴Für das gerichtliche Verfahren gelten § 19 Abs. 4 und § 33a Abs. 4 Satz 6 entsprechend. ⁵Die Anordnung kann jeweils um höchstens einen Monat verlängert werden. ⁶Ist die Dauer der Anordnung einer Maßnahme nach Absatz 2 auf insgesamt sechs Monate verlängert worden, so entscheidet über weitere Verlängerungen eine Zivilkammer des Landgerichts.	Anordnung ist auf höchstens einen Monat zu befristen. ³Verlängerungen um jeweils höchstens einen Monat sind zulässig, wenn die in Absatz 1 bezeichneten Voraussetzungen vorliegen. ⁴Die Anordnung muss die Person, gegen die sich die Datenerhebung richtet, Art und Umfang der zu erhebenden Daten sowie die betroffenen Wohnungen bezeichnen _____. ⁵_____. ⁵Die Anordnung oder die Verlängerung bedarf der Schriftform; sie ist zu begründen. ⁶Für das gerichtliche Verfahren gelten § 19 Abs. 4 und § 33 a Abs. 6 Satz 6 entsprechend. ⁷Ist die Dauer der Anordnung einer Maßnahme _____ auf insgesamt sechs Monate verlängert worden, so bedarf jede weitere Verlängerung der Anordnung durch eine Zivilkammer des Landgerichts; die Sätze 2 bis 5 gelten entsprechend.	
(5) ¹Bei Gefahr im Verzuge kann die Polizei die Maßnahme anordnen; Absatz 4 Satz 3 gilt entsprechend. ²Die Anordnung ist schriftlich zu begründen; die Begründung muss sich auch auf die Zulässigkeit der polizeilichen Anordnung beziehen. ³Die Entscheidung trifft die Behördenleitung. ⁴Diese kann ihre Anordnungsbefugnis auf Dienststellenleiterinnen und Dienststellenleiter sowie Bedienstete des höheren Dienstes übertragen. ⁵Die richterliche Bestätigung der Anordnung ist unverzüglich zu beantragen. ⁶Die Anordnung nach Satz 1 tritt spätestens mit Ablauf des dritten Tages nach ihrem Erlass außer Kraft, wenn sie bis dahin nicht richterlich bestätigt wird. ⁷Erfolgt bis dahin keine richterliche Bestätigung, so dürfen bereits erhobene Daten nicht verwendet werden; diese Daten sind unverzüglich zu löschen.	(4) ¹Bei Gefahr im Verzuge kann die Polizei die Anordnung treffen. ²Absatz 2 Satz 4 gilt entsprechend. ³Die Anordnung bedarf der Schriftform; sie ist zu begründen. ⁴Die Begründung muss sich auch auf die Zulässigkeit der polizeilichen Anordnung beziehen. ⁵Die Entscheidung trifft die Behördenleitung. ⁶Diese kann ihre Anordnungsbefugnis auf Dienststellenleiterinnen oder Dienststellenleiter sowie Beamtinnen oder Beamte der Laufbahngruppe 2 ab dem zweiten Einstiegsamt übertragen. ⁷Die richterliche Bestätigung der Anordnung ist unverzüglich zu beantragen. ⁸Die Anordnung nach Satz 1 tritt spätestens mit Ablauf des dritten Tages nach ihrem Erlass außer Kraft, wenn sie bis dahin nicht richterlich bestätigt wird. ⁹Erfolgt bis dahin keine richterliche Bestätigung, so dürfen bereits erhobene Daten nicht verwendet werden; diese Daten sind unverzüglich zu löschen.	

(6) ¹ Erfolgt die Maßnahme ausschließlich zum Schutz von Leib, Leben oder Freiheit einer bei einem polizeilichen Einsatz tätigen Person, so genügt abweichend von Absatz 4 die Anordnung der Behördenleitung. ² Absatz 5 Sätze 2 und 4 gilt entsprechend.	(5) ¹ Erfolgt die Maßnahme ausschließlich zum Schutz von Leib, Leben oder Freiheit einer bei einem polizeilichen Einsatz tätigen Person, so genügt abweichend von Absatz 3 die Anordnung durch die Behördenleitung. ² Absatz 4 Sätze 3, 4 und 6 gilt entsprechend.	
§ 36 Datenerhebung durch die Verwendung von Vertrauenspersonen	§ 36 Datenerhebung durch die Verwendung von Vertrauenspersonen	
(2) ¹ Die Verwendung einer Vertrauensperson bedarf der Anordnung durch die Behördenleitung. ² Diese kann ihre Anordnungsbefugnis auf Dienststellenleiterinnen oder Dienststellenleiter sowie Bedienstete des höheren Dienstes übertragen. ³ Die Anordnung ist schriftlich zu begründen.	(2) ¹ Die Verwendung von Vertrauenspersonen bedarf der Anordnung durch das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Polizeidienststelle, die die Vertrauensperson führt, ihren Sitz hat. ² Die Anordnung ist auf höchstens ein Jahr zu befristen. ³ Verlängerungen um jeweils höchstens sechs Monate sind zulässig, wenn die in Absatz 1 bezeichneten Voraussetzungen vorliegen. ⁴ Die Anordnung oder die Verlängerung bedarf der Schriftform; sie ist zu begründen. ⁵ Für das gerichtliche Verfahren gelten § 19 Abs. 4 und § 33 a Abs. 6 Satz 6 entsprechend.	(2) ¹ Richtet sich der Einsatz einer Vertrauensperson gegen eine bestimmte Person, bedarf der Einsatz der Anordnung durch das Amtsgericht Hannover. ² Die Anordnung ist auf höchstens ein Jahr zu befristen. ³ Verlängerungen um jeweils höchstens sechs Monate sind zulässig, wenn die in Absatz 1 bezeichneten Voraussetzungen vorliegen. ⁴ Die Anordnung oder die Verlängerung bedarf der Schriftform; sie ist zu begründen. ⁵ Für das gerichtliche Verfahren gelten § 19 Abs. 4 und § 33 a Abs. 6 Satz 6 entsprechend.
	(3) ¹ Bei Gefahr im Verzuge kann die Polizei die Anordnung treffen. ² Die Anordnung bedarf der Schriftform; sie ist zu begründen. ³ Die Begründung muss sich auch auf die Zulässigkeit der polizeilichen Anordnung	

	beziehen. ⁴Die Entscheidung trifft die Behördenleitung. ⁵Diese kann ihre Anordnungsbefugnis auf Dienststellenleiterinnen oder Dienststellenleiter sowie Beamtinnen oder Beamte der Laufbahngruppe 2 ab dem zweiten Einstiegsamt übertragen. ⁶Die richterliche Bestätigung der Anordnung ist unverzüglich zu beantragen. ⁷Die Anordnung nach Satz 1 tritt spätestens mit Ablauf des dritten Tages nach ihrem Erlass außer Kraft, wenn sie bis dahin nicht richterlich bestätigt wird. ⁸Erfolgt bis dahin keine richterliche Bestätigung, so dürfen bereits erhobene Daten nicht verwendet werden; diese Daten sind unverzüglich zu löschen.	
(4) ¹Werden der Vertrauensperson Daten aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung bekannt, so dürfen diese nicht gespeichert, verändert oder genutzt werden. ²Entsprechende Aufzeichnungen sind unverzüglich zu löschen; die Löschung der Daten ist zu dokumentieren.	(4) _____	(4) ¹Bei den übrigen Maßnahmen nach Absatz 1 kann die Polizei die Anordnung treffen. ²Die Entscheidung trifft die Behördenleitung. ³Diese kann ihre Anordnungsbefugnis auf Dienststellenleiterinnen oder Dienststellenleiter sowie Beamtinnen oder Beamte der Laufbahngruppe 2 ab dem zweiten Einstiegsamt übertragen. ⁴Die Anordnung ist auf höchstens ein Jahr zu befristen. ⁵Verlängerungen um jeweils höchstens sechs Monate sind zulässig, wenn die in Absatz 1 bezeichneten Voraussetzungen vorliegen. ⁶Die Anordnung oder die Verlängerung bedarf der Schriftform; sie ist zu begründen.
	(4) ¹Eine Person darf nicht als Vertrauensperson verwendet werden, wenn 1. sie minderjährig ist,	(5) ¹Eine Person darf nicht als Vertrauensperson verwendet werden, wenn 1. sie minderjährig ist,

	2. sie ein Angebot zum Ausstieg angenommen hat und die Absicht dazu hat, oder 3. sie a) Mandatsträgerin oder Mandatsträger des Europäischen Parlaments, des Bundestages oder eines Landesparlaments oder b) Mitarbeiterin oder Mitarbeiter einer solchen Mandatsträgerin oder eines solchen Mandatsträgers oder einer Fraktion oder Gruppe eines solchen Parlaments ist. ²Die Polizei darf Berufsgeheimnisträgerinnen und Berufsgeheimnisträger (§ 53 StPO) sowie Berufshelferinnen und Berufshelfer (§ 53 a StPO) nicht von sich aus in Anspruch nehmen.	2. sie ein Angebot zum Ausstieg angenommen hat und die Absicht dazu hat, oder 2. sie a) Mandatsträgerin oder Mandatsträger des Europäischen Parlaments, des Bundestages oder eines Landesparlaments oder b) Mitarbeiterin oder Mitarbeiter einer solchen Mandatsträgerin oder eines solchen Mandatsträgers oder einer Fraktion oder Gruppe eines solchen Parlaments ist. ²Eine Person soll nicht als Vertrauensperson verwendet werden, wenn sie ein Angebot zum Ausstieg aus dem Extremismus angenommen hat, die Absicht dazu hat und durch die Verwendung als Vertrauensperson der Ausstieg gefährdet wäre. ³Die Polizei darf Berufsgeheimnisträgerinnen und Berufsgeheimnisträger (§ 53 StPO) sowie Berufshelferinnen und Berufshelfer (§ 53 a StPO) nicht von sich aus in Anspruch nehmen.
(3) Vertrauenspersonen dürfen nicht verwendet werden um 1. in einer Person, die nicht zur Begehung von Straftaten bereit ist, den Entschluss zu wecken, Straftaten zu begehen, oder 2. eine zur Begehung von Straftaten bereite Person zur Begehung einer Straftat zu	(5) Vertrauenspersonen dürfen nicht verwendet werden, um 1. in einer Person, die nicht zur Begehung von Straftaten bereit ist, den Entschluss zu wecken, Straftaten zu begehen, oder 2. eine zur Begehung von Straftaten bereite Person zur Begehung einer Straftat zu	(6) Vertrauenspersonen dürfen nicht verwendet werden, um 1. in einer Person, die nicht zur Begehung von Straftaten bereit ist, den Entschluss zu wecken, Straftaten zu begehen, oder 2. eine zur Begehung von Straftaten bereite Person zur Begehung einer Straftat zu

bestimmen, die mit einem erheblich höheren Strafmaß bedroht ist, als ihre Bereitschaft erkennen lässt, oder	bestimmen, die mit einem erheblich höheren Strafmaß bedroht ist, als ihre Bereitschaft erkennen lässt, oder	bestimmen, die mit einem erheblich höheren Strafmaß bedroht ist, als ihre Bereitschaft erkennen lässt, oder
3. Daten mit Mitteln oder Methoden zu erheben, die die Polizei nicht einsetzen dürfte.	3. Daten mit Mitteln oder Methoden zu erheben, die die Polizei nicht einsetzen dürfte.	3. Daten mit Mitteln oder Methoden zu erheben, die die Polizei nicht einsetzen dürfte.
	(6) ¹ Vertrauenspersonen sollen gleichzeitig von mindestens zwei Beamtinnen oder Beamten geführt werden. ² Sie sollen höchstens fünf Jahre lang von derselben Beamtin oder demselben Beamten geführt werden. ³ Ihre Werbung und Inanspruchnahme sind fortlaufend zu dokumentieren.	(6) ¹Vertrauenspersonen sollen gleichzeitig von mindestens zwei Beamtinnen oder Beamten geführt werden. ²Sie sollen höchstens fünf Jahre lang von derselben Beamtin oder demselben Beamten geführt werden. ³Ihre Werbung und Inanspruchnahme sind fortlaufend zu dokumentieren.
	(7) ¹ Liegen die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme einer in Absatz 1 genannten Person nicht mehr vor, so ist die Inanspruchnahme unverzüglich zu beenden. ² Satz 1 gilt entsprechend, wenn sich tatsächliche Anhaltspunkte ergeben haben, dass die Person rechtswidrig einen Straftatbestand von erheblicher Bedeutung verwirklicht hat.	(7) ¹Liegen die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme einer in Absatz 1 genannten Person nicht mehr vor, so ist die Inanspruchnahme unverzüglich zu beenden. ²Satz 1 gilt entsprechend, wenn sich tatsächliche Anhaltspunkte ergeben haben, dass die Person rechtswidrig einen Straftatbestand von erheblicher Bedeutung verwirklicht hat.
§ 36 a Datenerhebung durch den Einsatz Verdeckter Ermittlerinnen oder Verdeckter Ermittler	§ 36 a Datenerhebung durch den Einsatz Verdeckter Ermittlerinnen oder Verdeckter Ermittler	
(3) ¹ Über die Zulässigkeit des Einsatzes einer Verdeckten Ermittlerin oder eines Verdeckten Ermittlers entscheidet das Amtsgericht Hannover	(3) ¹ Der Einsatz einer Verdeckten Ermittlerin oder eines Verdeckten Ermittlers bedarf der Anordnung durch das Amtsgerichts Hannover. ² Die	(3) ¹ Der Einsatz einer Verdeckten Ermittlerin oder eines Verdeckten Ermittlers bedarf der Anordnung durch das Amtsgerichts Hannover. ² Die

auf Antrag des Landeskriminalamtes. ²Nach Ablauf von jeweils sechs Monaten hat das Landeskriminalamt die erneute Entscheidung des Amtsgerichts Hannover herbeizuführen. ³Die Entscheidungen bedürfen der Schriftform; sie sind zu begründen. ⁴Für das gerichtliche Verfahren gelten § 19 Abs. 4 und § 33a Abs. 4 Satz 6 entsprechend.	Anordnung ergeht auf Antrag des Landeskriminalamtes Niedersachsen; sie ist auf höchstens sechs Monate zu befristen. ³Verlängerungen um jeweils höchstens sechs Monate sind zulässig, wenn die in Absatz 1 bezeichneten Voraussetzungen vorliegen. ⁴Die Anordnung oder die Verlängerung bedarf der Schriftform; sie ist zu begründen. ⁵Für das gerichtliche Verfahren gelten § 19 Abs. 4 und § 33 a Abs. 6 Satz 6 entsprechend.	Anordnung ergeht auf Antrag des Landeskriminalamtes Niedersachsen; sie ist auf höchstens sechs Monate zu befristen. ³Verlängerungen um jeweils höchstens sechs Monate sind zulässig, wenn die in Absatz 1 bezeichneten Voraussetzungen vorliegen. ⁴Die Anordnung oder die Verlängerung bedarf der Schriftform; sie ist zu begründen. ⁵Für das gerichtliche Verfahren gelten § 19 Abs. 4 und § 33 a Abs. 6 Satz 6 entsprechend.
		(4) ¹Bei Gefahr im Verzuge kann die Polizei die Anordnung treffen. ²Die Anordnung bedarf der Schriftform; sie ist zu begründen. ³Die Begründung muss sich auch auf die Zulässigkeit der polizeilichen Anordnung beziehen. ⁴Die Entscheidung trifft die Behördenleitung. ⁵Diese kann ihre Anordnungsbefugnis auf Dienststellenleiterinnen oder Dienststellenleiter sowie Beamtinnen oder Beamte der Laufbahngruppe 2 ab dem zweiten Einstiegsamt übertragen. ⁶Die richterliche Bestätigung der Anordnung ist unverzüglich zu beantragen. ⁷Die Anordnung nach Satz 1 tritt spätestens mit Ablauf des dritten Tages nach ihrem Erlass außer Kraft, wenn sie bis dahin nicht richterlich bestätigt wird. ⁸Erfolgt bis dahin keine richterliche Bestätigung, so dürfen bereits erhobene Daten nicht verwendet werden; diese Daten sind unverzüglich zu löschen.
(4) Absatz 3 findet keine Anwendung auf die Einsätze von Verdeckten Ermittlerinnen oder Verdeckten Ermittlern im Land Niedersachsen durch ein anderes Land.		(5) Absätze 3 und 4 finden keine Anwendung auf die Einsätze von Verdeckten Ermittlerinnen oder Verdeckten Ermittlern im Land Niedersachsen durch ein anderes Land.

(5) Werden dem Verdeckten Ermittler Daten aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung bekannt, so dürfen diese nicht gespeichert, verändert oder genutzt werden. Entsprechende Aufzeichnungen sind unverzüglich zu löschen; die Löschung der Daten ist zu dokumentieren.	(5) _____	
§ 37 Kontrollmeldung	§ 37 Polizeiliche Beobachtung	
(2) Im Fall eines Antreffens der Person oder des Kraftfahrzeuges darf die Polizei für die Ausschreibung bedeutsame Umstände des Antreffens an die ausschreibende und die sachbearbeitende Dienststelle übermitteln (Kontrollmeldung).	(2) Im Fall eines Antreffens der Person oder des von ihr benutzten oder eingesetzten Kraftfahrzeuges darf die Polizei Erkenntnisse über das Antreffen sowie über Kontakt- und Begleitpersonen und mitgeführte Sachen an die ausschreibende _____ Polizeibehörde übermitteln (Kontrollmeldung).	
(3) ¹Die Ausschreibung bedarf der Anordnung durch die Behördenleitung. ²Diese kann ihre Anordnungsbefugnis auf Dienststellenleiterinnen oder Dienststellenleiter sowie Bedienstete des höheren Dienstes übertragen. ³Die Anordnung ist schriftlich zu begründen und auf höchstens ein Jahr zu befristen. ⁴Sie kann wiederholt werden.	(3) ¹Die Ausschreibung bedarf der Anordnung durch die Behördenleitung. ²Diese kann ihre Anordnungsbefugnis auf Dienststellenleiterinnen oder Dienststellenleiter sowie Beamtinnen oder Beamte der Laufbahngruppe 2 ab dem zweiten Einstiegsamt übertragen. ³Die Anordnung ist auf höchstens ein Jahr zu befristen. ⁴Spätestens nach Ablauf von sechs Monaten ist zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Anordnung noch bestehen. ⁵Das Ergebnis dieser Prüfung ist zu dokumentieren. ⁶Verlängerung um jeweils höchstens ein Jahr sind zulässig. ⁷Die Anordnung oder die Verlängerung bedarf der Schriftform; sie ist zu begründen. ⁸Eine Verlängerung über insgesamt ein Jahr hinaus bedarf der Anordnung durch das Amtsgericht in dessen Bezirk die Polizeidienststelle ihren Sitz	

	hat. ⁹ Für das gerichtliche Verfahren gelten § 19 Abs. 4 und § 33 a Abs. 6 Satz 6 entsprechend.	
§ 37 a Parlamentarische Kontrolle	§ 37 a Parlamentarische Kontrolle	
(1) ¹ Der Landtag bildet zur Kontrolle der nach den §§ 33 a bis 35 a, 36 a und 37 durchgeführten besonderen polizeilichen Datenerhebungen einen Ausschuss. ² Der Ausschuss hat mindestens drei Mitglieder. ³ Jede Fraktion benennt mindestens ein Mitglied.	(1) Der Landtag bildet zur Kontrolle der nach den §§ 33 a bis 37 und § 45 a durchgeführten besonderen polizeilichen Datenerhebungen einen Ausschuss. ² _____ ³ _____ ² Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages.	
(2) Das für Inneres zuständige Ministerium unterrichtet den Ausschuss in Abständen von höchstens sechs Monaten über Anlass und Dauer der Datenerhebung nach Absatz 1.	(2) ¹ Das für Inneres zuständige Ministerium unterrichtet den Ausschuss in Abständen von höchstens sechs Monaten über die in Absatz 1 bezeichneten Datenerhebungen nach deren Beendigung. ² In dieser Unterrichtung wird insbesondere dargestellt, in welchem Umfang von welchen Befugnissen aus Anlass welcher Art von Verdachtslagen Gebrauch gemacht wurde und inwieweit die betroffenen Personen hierüber unterrichtet wurden.	
(3) ¹ Das für Inneres zuständige Ministerium hat dem Ausschuss Auskünfte über die Datenerhebungen nach Absatz 1 zu erteilen, wenn es mindestens eines seiner Mitglieder verlangt. ² Das für Inneres zuständige Ministerium kann unter Darlegung der Gründe eine Auskunft ablehnen, wenn Gründe nach Artikel 24 Abs. 3 der Niedersächsischen Verfassung vorliegen, insbesondere wenn eine Auskunft Leib oder Leben oder die weitere Verwendbarkeit der	(3) _____	

eingesetzten Beamtinnen oder Beamten gefährdet.		
(4) Die Verhandlungen des Ausschusses sind vertraulich.	(3) Die Verhandlungen des Ausschusses über Mitteilungen nach Absatz 1 und die dazu vorgelegten Unterlagen sind vertraulich im Sinne der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages.	
§ 38 Speicherung, Veränderung und Nutzung personenbezogener Daten, Zweckbindung	§ 38 Speicherung, Veränderung und Nutzung personenbezogener Daten, Zweckbindung	
	(2) ¹Die Verwaltungsbehörden und die Polizei können personenbezogene Daten im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 und 2 speichern, verändern und nutzen, soweit dies zur zeitlich befristeten Dokumentation, zur Vorgangsverwaltung, zur Datenschutzkontrolle, der Datensicherung oder zur Sicherstellung des ordnungsgemäßen Betriebes einer Datenverarbeitungsanlage erforderlich ist. ²Absatz 1 Satz 3 ist nicht anzuwenden.	(2) ¹ Die Verwaltungsbehörden und die Polizei können personenbezogene Daten im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 und 2 speichern, verändern und nutzen, soweit dies zur zeitlich befristeten Dokumentation, zur Vorgangsverwaltung, zur Datenschutzkontrolle, der Datensicherheit oder zur Sicherstellung des ordnungsgemäßen Betriebes einer Datenverarbeitungsanlage erforderlich ist. ² Absatz 1 Satz 3 ist nicht anzuwenden.
(2) Die mit besonderen Mitteln oder Methoden erhobenen personenbezogenen Daten sind zu kennzeichnen.	(3) Die mit besonderen Mitteln oder Methoden oder durch eine Maßnahme nach § 45 a erhobenen personenbezogenen Daten sind unter Angabe des eingesetzten Mittels oder der eingesetzten Methode oder Maßnahme zu kennzeichnen.	
(3) ¹ Die Polizei sowie Verwaltungsbehörden, soweit diese Aufgaben der Hilfs- und Rettungsdienste wahrnehmen, können	(4) ¹Die Polizei sowie Verwaltungsbehörden, soweit diese Aufgaben der Hilfs- und Rettungsdienste wahrnehmen, können fernmündlich an sie	

fernmündlich an sie gerichtete Hilfsersuchen und Mitteilungen auf einen Tonträger aufnehmen. ²Die Aufzeichnungen sind spätestens nach einem Monat zu löschen. ³Dies gilt nicht, wenn die Daten zur Verfolgung einer Straftat oder einer nicht nur geringfügigen Ordnungswidrigkeit oder zur Verhütung einer Straftat von erheblicher Bedeutung erforderlich sind.	gerichtete Hilfsersuchen und Mitteilungen auf einen Tonträger aufnehmen. ²Die Aufzeichnungen sind spätestens nach einem Monat zu löschen. ³Dies gilt nicht, wenn die Daten zur Verfolgung einer Straftat oder einer nicht nur geringfügigen Ordnungswidrigkeit oder zur Verhütung einer Straftat von erheblicher Bedeutung erforderlich sind und sie zu diesem Zweck auch nach Maßgabe der Vorschriften der Strafprozessordnung oder des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten hätten erhoben werden dürfen.	
(4) ¹Die Polizei darf gespeicherte personenbezogene Daten zu statistischen Zwecken verarbeiten. ²Die Daten sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu anonymisieren.	(5) ¹Die Polizei darf gespeicherte personenbezogene Daten zu statistischen Zwecken verarbeiten. ²Die Daten sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu anonymisieren.	
§ 39 Speicherung, Veränderung und Nutzung personenbezogener Daten zu anderen Zwecken	§ 39 Speicherung, Veränderung und Nutzung personenbezogener Daten zu anderen Zwecken	
(1) ¹Die Speicherung, Veränderung oder Nutzung von personenbezogenen Daten zu anderen als den in § 38 Abs. 1 genannten Zwecken ist nur zulässig, wenn 1. die Daten zur Erfüllung eines anderen Zwecks der Gefahrenabwehr erforderlich sind und sie auch zu diesem Zweck mit dem Mittel oder der Methode hätten erhoben werden dürfen, mit denen sie erhoben worden sind,	(1) ¹Die Speicherung, Veränderung oder Nutzung von personenbezogenen Daten zu anderen als den in § 38 Abs. 1 genannten Zwecken ist nur zulässig, wenn 1. die Daten zur Erfüllung eines anderen Zwecks der Gefahrenabwehr erforderlich sind und sie auch zu diesem Zweck mit dem Mittel oder der Methode hätten erhoben werden dürfen, mit dem oder der sie erhoben worden sind, 2. die Daten zur Erfüllung eines anderen Zwecks der Gefahrenabwehr erforderlich	(1) ¹Die Speicherung, Veränderung oder Nutzung von personenbezogenen Daten zu anderen als den in § 38 Abs. 1 genannten Zwecken ist nur zulässig, wenn 1. die Daten zur Erfüllung eines anderen Zwecks der Gefahrenabwehr erforderlich sind und sie auch zu diesem Zweck mit dem Mittel oder der Methode hätten erhoben werden dürfen, mit dem oder der sie erhoben worden sind, 2. die Daten zur Erfüllung eines anderen Zwecks der Gefahrenabwehr erforderlich

2. die Daten zur Behebung einer Beweisnot unerlässlich sind oder 3. die betroffene Person eingewilligt hat. ²In den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 sind die Daten für eine sonstige Verwendung zu sperren. ³Personenbezogene Daten, die einem Berufsgeheimnis unterliegen und nach § 30 Abs. 6 Satz 1 erhoben worden sind, dürfen zu anderen als den in § 38 Abs. 1 genannten Zwecken nur gespeichert, geändert oder genutzt werden, wenn dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person erforderlich ist oder wenn die betroffene Person eingewilligt hat. ⁴In den in § 10 Abs. 3 Satz 1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes genannten Fällen liegt ein Speichern, Verändern oder Nutzen zu anderen Zwecken nicht vor.	sind und sie auch zu diesem Zweck mit einer Maßnahme nach § 45 a hätten abgeglichen werden dürfen, 3. die Daten zur Behebung einer dringenden Beweisnot in die Gefahrenabwehr (§ 1 Abs. 1) betreffenden Verfahren, unerlässlich sind oder 4. die betroffene Person eingewilligt hat. ²In den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 sind die Daten für eine sonstige Verwendung zu sperren. ³Eine Speicherung, Veränderung oder Nutzung zu anderen Zwecken liegt nicht vor, wenn sie der Wahrnehmung von Aufsichts- und Kontrollbefugnissen, der Rechnungsprüfung oder der Durchführung von Organisationsuntersuchungen dient. ⁴_____	sind und sie auch zu diesem Zweck mit einer Maßnahme nach § 45 a hätten abgeglichen werden dürfen, 3. die Daten zur Behebung einer dringenden Beweisnot in die Gefahrenabwehr (§ 1 Abs. 1) betreffenden Verfahren, unerlässlich sind oder 4. die betroffene Person eingewilligt hat. ²In den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 sind die Daten für eine sonstige Verwendung zu sperren. ³Eine Speicherung, Veränderung oder Nutzung zu anderen Zwecken liegt nicht vor, wenn sie der Wahrnehmung von Aufsichts- und Kontrollbefugnissen, der Rechnungsprüfung oder der Durchführung von Organisationsuntersuchungen dient. ⁴_____
(2) ¹Daten, die 1. ausschließlich zur zeitlich befristeten Dokumentation oder zur Vorgangsverwaltung gespeichert, 2. zu Zwecken der Datenschutzkontrolle, der Datensicherung oder zur Sicherstellung des ordnungsgemäßen Betriebes einer Datenverarbeitungsanlage gespeichert oder 3. auf Grund einer auf einen bestimmten Zweck beschränkten Einwilligung der betroffenen Person erhoben worden sind, dürfen zu einem anderen als dem	(2) ¹Daten, die _____ ausschließlich zur zeitlich befristeten Dokumentation oder zur Vorgangsverwaltung, zu Zwecken der Datenschutzkontrolle, der Datensicherung oder zur Sicherstellung des ordnungsgemäßen Betriebes einer Datenverarbeitungsanlage gespeichert sind oder auf Grund einer auf einen bestimmten Zweck beschränkten Einwilligung der betroffenen Person erhoben worden sind, dürfen zu einem anderen Zweck nur gespeichert, verändert oder genutzt werden, wenn 1. dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder zur Aufklärung einer Straftat von erheblicher Bedeutung erforderlich ist und sie	

Zweck, zu dem sie erhoben oder gespeichert worden sind, nur gespeichert, verändert oder genutzt werden, wenn dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder zur Aufklärung einer Straftat von erheblicher Bedeutung erforderlich ist. ²Soweit die in Satz 1 genannten Daten auf einer Datenerhebung nach den §§ 33 a bis 33 c oder 35 a beruhen, dürfen sie zu einem anderen Zweck als dem, zu dem sie erhoben oder gespeichert worden sind, nur gespeichert, verändert oder genutzt werden, um eine in Satz 1 genannte Gefahr abzuwehren oder eine besonders schwerwiegende Straftat aufzuklären. ³Die Entscheidung trifft die Behördenleitung. ⁴Diese kann ihre Entscheidungsbefugnis auf Dienststellenleiterinnen oder Dienststellenleiter sowie Bedienstete des höheren Dienstes übertragen. ⁵Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen.

zu diesem Zweck auch nach Maßgabe der Vorschriften der Strafprozessordnung hätten erhoben werden dürfen oder

2. dies zur Verhütung einer terroristischen Straftat erforderlich ist und

- a) bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass eine Person innerhalb eines übersehbaren Zeitraums auf eine zumindest ihrer Art nach konkretisierte Weise eine terroristische Straftat begehen wird, oder**
- b) das individuelle Verhalten einer Person die konkrete Wahrscheinlichkeit begründet, dass sie innerhalb eines übersehbaren Zeitraums eine terroristische Straftat begehen wird.**

²Soweit die in Satz 1 genannten **Daten mit besonderen Mitteln oder Methoden oder durch eine Maßnahme nach § 45 a erhoben worden sind**, dürfen sie zu einem anderen Zweck als dem, zu dem sie erhoben oder gespeichert worden sind, nur gespeichert, verändert oder genutzt werden, **wenn sie auch zu diesem geänderten Zweck mit dem Mittel oder der Methode oder einer Maßnahme nach § 45a hätten erhoben werden dürfen.** ³Die Entscheidung trifft die Behördenleitung. ⁴Diese kann ihre Entscheidungsbefugnis auf Dienststellenleiterinnen oder Dienststellenleiter sowie **Beamtinnen oder Beamte der Laufbahngruppe 2 ab dem zweiten Einstiegsamt** übertragen. ⁵Die Entscheidung **bedarf der Schriftform; sie** ist zu begründen.

(3) ¹Die Polizei kann personenbezogene Daten, die sie im Rahmen der Verfolgung von Straftaten über eine tatverdächtige Person und in Zusammenhang damit über Dritte rechtmäßig erhoben oder rechtmäßig erlangt hat, zu Zwecken der Gefahrenabwehr speichern, verändern oder nutzen, sofern nicht besondere Vorschriften der Strafprozessordnung entgegenstehen. ²Zur Verhütung von Straftaten darf sie diese Daten nur speichern, verändern oder nutzen, wenn dies wegen der Art, Ausführung oder Schwere der Tat sowie der Persönlichkeit der tatverdächtigen Person zur Verhütung von vergleichbaren künftigen Straftaten dieser Person erforderlich ist. ³Die Verarbeitung von Daten nach den Sätzen 1 oder 2 setzt voraus, dass sie zu dem geänderten Zweck auch nach diesem Gesetz mit dem Mittel oder der Methode hätten erhoben werden dürfen, mit denen sie nach der Strafprozessordnung erhoben worden sind. ⁴Die Speicherung der nach Satz 1 über Dritte erhobenen Daten in Dateien ist nur zulässig über die in § 31 Abs. 2 Nrn. 2, 3 und 5 genannten Personen. ⁵Der Ausgang eines strafprozessrechtlichen Verfahrens ist zusammen mit den Daten nach Satz 1 zu speichern.	(3) ¹Die Polizei kann personenbezogene Daten, die sie im Rahmen der Verfolgung von Straftaten über eine tatverdächtige Person und in Zusammenhang damit über Dritte rechtmäßig erhoben oder rechtmäßig erlangt hat, zu Zwecken der Gefahrenabwehr speichern, verändern oder nutzen, sofern nicht besondere Vorschriften der Strafprozessordnung entgegenstehen. ²Zur Verhütung von Straftaten darf sie diese Daten nur speichern, verändern oder nutzen, wenn dies wegen der Art, Ausführung oder Schwere der Tat sowie der Persönlichkeit der tatverdächtigen Person zur Verhütung von vergleichbaren künftigen Straftaten dieser Person erforderlich ist. ³Die Speicherung, Veränderung und Nutzung von Daten nach den Sätzen 1 oder 2 setzt voraus, dass sie zu dem geänderten Zweck auch nach diesem Gesetz mit dem Mittel oder der Methode hätten erhoben werden dürfen, mit dem oder der sie nach der Strafprozessordnung erhoben worden sind. ⁴Die Speicherung der nach Satz 1 über Dritte erhobenen Daten in Dateien ist nur zulässig über die in § 31 Abs. 2 Nrn. 2, 3 und 5 genannten Personen. ⁵Der Ausgang eines strafprozessrechtlichen Verfahrens ist zusammen mit den Daten nach Satz 1 zu speichern.	
(4) ¹Sind personenbezogene Daten mit technischen Mitteln ausschließlich zum Schutz der bei einem Einsatz in Wohnungen tätigen Personen erhoben worden, so dürfen sie nur zu einem in § 35 a Abs. 1 genannten Zweck der Gefahrenabwehr oder nach Maßgabe der Strafprozessordnung zur Strafverfolgung gespeichert, verändert und genutzt werden. ²Die Maßnahme nach Satz 1 bedarf der Anordnung durch das Amtsgericht, in dessen Bezirk die	(4) ¹Sind personenbezogene Daten mit technischen Mitteln ausschließlich zum Schutz der bei einem Einsatz in Wohnungen tätigen Personen erhoben worden, so dürfen sie nur zu einem in § 35 a Abs. 1 genannten Zweck der Gefahrenabwehr oder nach Maßgabe der Strafprozessordnung zur Strafverfolgung gespeichert, verändert und genutzt werden. ²Die Maßnahme nach Satz 1 bedarf der Anordnung durch das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Polizeidienststelle ihren Sitz hat; § 19 Abs. 4 gilt	

Polizeidienststelle ihren Sitz hat; § 19 Abs. 4 gilt entsprechend. ³Bei Gefahr im Verzuge gilt § 35 a Abs. 5 entsprechend.	entsprechend. ³Bei Gefahr im Verzuge gilt § 35 a Abs. 4 entsprechend.	
(5) ¹Die Speicherung, Veränderung oder Nutzung personenbezogener Daten über unvermeidbar betroffene Dritte und über Personen, die mit einer ausgeschriebenen Person angetroffen worden sind (§ 37 Abs. 2), ist nur zulässig, wenn dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder zur Verhütung von Straftaten von erheblicher Bedeutung erforderlich ist. ²Die Verarbeitung von Daten nach Satz 1 setzt voraus, dass sie zu dem geänderten Zweck mit dem Mittel oder der Methode hätten erhoben werden dürfen, mit denen sie erhoben worden sind. ³Die Sätze 1 und 2 sind auch auf die Veränderung und Nutzung von Daten anzuwenden, die nach § 38 Abs. 1 Satz 4 gespeichert worden sind.	(5) ¹Die Speicherung, Veränderung oder Nutzung personenbezogener Daten über unvermeidbar betroffene Dritte und über Personen, die mit einer ausgeschriebenen Person angetroffen worden sind (§ 37 Abs. 2), ist nur zulässig, wenn dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder zur Verhütung von Straftaten von erheblicher Bedeutung erforderlich ist. ²Die Verarbeitung von Daten nach Satz 1 setzt voraus, dass sie zu dem geänderten Zweck mit dem Mittel oder der Methode hätten erhoben werden dürfen, mit dem oder der sie erhoben worden sind. ³Die Sätze 1 und 2 sind auch auf die Veränderung und Nutzung von Daten anzuwenden, die nach § 38 Abs. 1 Satz 4 gespeichert worden sind.	
(6) Daten, die zum Zweck der Gefahrenabwehr erhoben oder sonst verarbeitet worden sind, dürfen nach Maßgabe der Vorschriften der Strafprozessordnung zum Zweck der Verfolgung von Straftaten gespeichert, verändert und genutzt werden.	(6) ¹Daten, die zum Zweck der Gefahrenabwehr erhoben oder sonst verarbeitet worden sind, dürfen _____ zu _____ Zwecken der Strafverfolgung oder der Strafvollstreckung, hinsichtlich solcher Straftaten, zu deren Aufklärung eine solche Maßnahme nach der Strafprozessordnung hätte angeordnet werden dürfen, gespeichert, verändert und genutzt werden. ²Abweichend von Satz 1 dürfen Daten, die mit besonderen Mitteln oder Methoden oder durch eine Maßnahme nach § 45a erhoben wurden, nur zum Zweck der Strafverfolgung oder Strafvollstreckung gespeichert, verändert und genutzt werden, wenn sie auch zu diesem geänderten Zweck mit dem Mittel oder der Methode oder einer Maßnahme nach § 45 a hätten erhoben werden	

	dürfen.	
(7) ¹ Die Verwaltungsbehörden und die Polizei dürfen personenbezogene Daten ohne Einwilligung der betroffenen Person zu wissenschaftlichen Zwecken und zu Zwecken der Ausbildung und Prüfung speichern, verändern oder nutzen. ² Die Daten sind zu anonymisieren und für eine sonstige Verwendung zu sperren. ³ Eine Anonymisierung ist nicht erforderlich, wenn wissenschaftliche Zwecke oder Zwecke der Ausbildung entgegenstehen und die Interessen der betroffenen Person nicht offensichtlich überwiegen. ⁴ Die Interessen der betroffenen Person stehen in der Regel einer von Satz 2 abweichenden Verarbeitung entgegen, wenn Daten mit besonderen Mitteln oder Methoden erhoben wurden.	(7) ¹ Die Verwaltungsbehörden und die Polizei dürfen personenbezogene Daten ohne Einwilligung der betroffenen Person zu wissenschaftlichen Zwecken und zu Zwecken der Ausbildung, Fortbildung und Prüfung speichern, verändern oder nutzen. ² Die Daten sind zu anonymisieren und für eine sonstige Verwendung zu sperren. ³ Von der Anonymisierung kann nur abgesehen werden, wenn ihr wissenschaftliche Zwecke oder Zwecke der Aus- oder Fortbildung entgegenstehen und die Interessen der betroffenen Person nicht offensichtlich überwiegen. ⁴ Die Interessen der betroffenen Person stehen in der Regel einer von Satz 2 abweichenden Verarbeitung entgegen, wenn Daten mit besonderen Mitteln oder Methoden oder durch eine Maßnahme nach § 45 a erhoben wurden.	
§ 39 a Löschung	§ 39 a Löschung	
¹Ist eine Speicherung, Veränderung oder Nutzung personenbezogener Daten zu einem der in den §§ 38 und 39 genannten Zwecke nicht mehr erforderlich, so sind sie zu löschen. ²Die Löschung unterbleibt, wenn 1. Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange der betroffenen Person beeinträchtigt würden, insbesondere weil sie noch nicht nach § 30 Abs. 4 Satz 1 über die Datenerhebung unterrichtet wurde und die Daten für die Erfolgsaussichten eines Rechtsbehelfs gegen die Maßnahme von Bedeutung sein können, oder	(1) ¹Ist eine Speicherung, Veränderung oder Nutzung personenbezogener Daten zu einem der in den §§ 38 und 39 genannten Zwecke nicht mehr erforderlich, so sind sie zu löschen. ²Die Löschung unterbleibt, wenn 1. Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange der betroffenen Person beeinträchtigt würden, insbesondere weil sie noch nicht nach § 30 Abs. 4 Satz 1 über die Datenerhebung unterrichtet wurde und die Daten für die Erfolgsaussichten eines Rechtsbehelfs gegen die Maßnahme von	

2. diese mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden ist. ³In diesen Fällen sind die Daten zu sperren.	Bedeutung sein können, oder 2. diese mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden ist. ³In diesen Fällen sind die Daten zu sperren.	
	(2) ¹Die Löschung von personenbezogenen Daten, die mit besonderen Mitteln oder Methoden oder durch eine Maßnahme nach § 45 a erhoben wurden, ist zu dokumentieren. ²Die in der Dokumentation enthaltenen Daten dürfen ausschließlich zur Datenschutzkontrolle verwendet werden. ³Sie sind zu löschen, wenn seit einer Unterrichtung nach § 30 Abs. 4 ein Jahr vergangen ist oder es einer Unterrichtung gemäß § 30 Abs. 7 endgültig nicht bedarf, frühestens jedoch zwei Jahre nach der Dokumentation.	(2) ¹Die Tatsache der Löschung von personenbezogenen Daten, die mit besonderen Mitteln oder Methoden oder durch eine Maßnahme nach § 45 a erhoben wurden, ist zu dokumentieren. ²Die in der Dokumentation enthaltenen Daten dürfen ausschließlich zur Datenschutzkontrolle verwendet werden. ³Sie sind zu löschen, wenn seit einer Unterrichtung nach § 30 Abs. 4 ein Jahr vergangen ist oder es einer Unterrichtung gemäß § 30 Abs. 7 endgültig nicht bedarf, frühestens jedoch zwei Jahre nach der Dokumentation.
§ 40 Allgemeine Regeln der Datenübermittlung	§ 40 Allgemeine Regeln der Datenübermittlung	
(1) ¹Personenbezogene Daten dürfen zu einem anderen Zweck als dem, zu dem sie erlangt oder gespeichert worden sind, nur unter den Voraussetzungen des § 39 Abs. 1, 2 und 6 übermittelt werden. ²Die Übermittlung zu einem anderen Zweck ist aktenkundig zu machen. ³Dies gilt nicht für mündliche Auskünfte, wenn zur betroffenen Person keine Unterlagen geführt werden, und nicht für das automatisierte Abrufverfahren.	(1) ¹Personenbezogene Daten dürfen zu einem anderen Zweck als dem, zu dem sie erlangt oder gespeichert worden sind, nur unter den ____ in § 39 Abs. 1, 2, ____ 6 und 7 genannten Voraussetzungen und nach Maßgabe der §§ 41 bis 44 übermittelt werden. ²Die Übermittlung zu einem anderen Zweck ist so zu dokumentieren, dass ihre Rechtmäßigkeit überprüft werden kann. ³Dies gilt nicht für mündliche Auskünfte, wenn zur betroffenen Person keine Erkenntnisse vorliegen, und nicht für das automatisierte Abrufverfahren. ⁴Sind die übermittelten Daten gemäß § 38 Abs. 3 gekennzeichnet, so hat die empfangende Stelle die Kennzeichnung aufrechtzuerhalten. ⁵Bei der Übermittlung von	

	Daten, die mit besonderen Mitteln oder Methoden oder mit einer Maßnahme nach § 45 a erhoben wurden, dürfen die in der Dokumentation enthaltenen Daten ausschließlich zur Datenschutzkontrolle verwendet werden. ⁶ Sie sind zu löschen, wenn seit einer Unterrichtung nach § 30 Abs. 4 ein Jahr vergangen ist oder es einer Unterrichtung gemäß § 30 Abs. 7 endgültig nicht bedarf, frühestens jedoch zwei Jahre nach der Dokumentation.	
(5) Die Absätze 1 bis 4 sowie § 41 gelten entsprechend, wenn Daten innerhalb der Verwaltungs- oder Polizeibehörden weitergegeben werden.	(5) Die Absätze 1, 2 und 4 sowie § 41 gelten entsprechend, wenn Daten innerhalb der Verwaltungs- oder Polizeibehörden weitergegeben werden.	
§ 42 a Regelmäßige Übermittlung von Meldedaten	§ 42 a Regelmäßige Übermittlung von Meldedaten	
(1) ¹ Die Meldebehörden übermitteln der Polizei die zur Fortschreibung der polizeilichen Informationssysteme erforderlichen Daten über Personen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, 1 bei der An- und der Abmeldung, bei einer Namensänderung und beim Versterben, 2 bei der Eintragung, der Verlängerung der Befristung und der Aufhebung einer Auskunftssperre (§ 51 des Bundesmeldegesetzes) sowie 3 bei der Einrichtung und der Löschung eines bedingten Sperrvermerks (§ 52 des Bundesmeldegesetzes).	(1) ¹ Die Meldebehörden übermitteln der Polizei die zur Fortschreibung der polizeilichen Informationssysteme erforderlichen Daten nach § 11 Niedersächsische Meldeverordnung über Personen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, 1. bei der An- und der Abmeldung, bei einer Namensänderung und beim Versterben, 2. bei der Eintragung, der Verlängerung der Befristung und der Aufhebung einer Auskunftssperre (§ 51 des Bundesmeldegesetzes) sowie 3. bei der Einrichtung und der Löschung eines bedingten Sperrvermerks (§ 52 des Bundesmeldegesetzes).	

²Sind in den polizeilichen Informationssystemen Daten über eine Person bereits enthalten, so werden die nach Satz 1 übermittelten Daten über diese Person in den polizeilichen Informationssystemen gespeichert. ³In den übrigen Fällen werden die Daten unverzüglich gelöscht. ⁴Im Übrigen ist die Verordnung nach § 8 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesmeldegesetz ergänzend anzuwenden.	²Sind in den polizeilichen Informationssystemen Daten über eine Person bereits enthalten, so werden die nach Satz 1 übermittelten Daten über diese Person in den polizeilichen Informationssystemen gespeichert. ³In den übrigen Fällen werden die Daten unverzüglich gelöscht. ⁴Im Übrigen ist die Verordnung nach § 8 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesmeldegesetz ergänzend anzuwenden.	
§ 44 Datenübermittlung an Personen oder Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs, Bekanntgabe an die Öffentlichkeit	§ 44 Datenübermittlung an Personen oder Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs, Bekanntgabe an die Öffentlichkeit	
(1) ¹Die Verwaltungsbehörden und die Polizei können personenbezogene Daten an Personen oder Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs übermitteln, soweit dies 1. zur Abwehr einer Gefahr erforderlich ist oder 2. nach § 13 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2 und 3 und Satz 2 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes zulässig ist. ²§ 13 Abs. 2 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes findet Anwendung. ³Für die Übermittlung von personenbezogenen Daten, die mit besonderen Mitteln oder Methoden erhoben worden sind, gilt § 39 Abs. 1 Satz 1 entsprechend.	(1) ¹Die Verwaltungsbehörden und die Polizei können personenbezogene Daten an Personen oder Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs übermitteln, soweit dies 1. zur Abwehr einer Gefahr erforderlich ist oder 2. nach § 13 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2 und 3 und Satz 2 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes zulässig ist. ²§ 13 Abs. 2 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes findet Anwendung. ³	
(2) ¹Die Verwaltungsbehörden und die Polizei	(2) ¹Die Verwaltungsbehörden und die Polizei	

können Daten und Abbildungen einer Person zum Zweck der Ermittlung der Identität oder des Aufenthaltsortes oder zur Warnung öffentlich bekannt geben, wenn 1. die Abwehr einer Gefahr für Leib oder Leben auf andere Weise nicht möglich erscheint oder 2. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass diese Person eine Straftat von erheblicher Bedeutung begehen wird, und die Verhütung dieser Straftat auf andere Weise nicht möglich erscheint. ²§ 40 Abs. 2 ist nicht anzuwenden, wenn die Warnung mit einer wertenden Angabe über die Person verbunden ist.	können Daten und Abbildungen einer Person zum Zweck der Ermittlung der Identität oder des Aufenthaltsortes oder zur Warnung öffentlich bekannt geben, wenn 1. die Abwehr einer Gefahr für Leib oder Leben auf andere Weise nicht möglich erscheint oder 2. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass diese Person eine Straftat von erheblicher Bedeutung begehen wird, und die Verhütung dieser Straftat auf andere Weise nicht möglich erscheint. ²Erfolgt die öffentliche Bekanntgabe über das Internet, so ist eine Übermittlung personenbezogener Daten auf im Ausland befindliche Server nur möglich, wenn ein angemessenes Datenschutzniveau im Sinne von § 4 b Abs. 3 des Bundesdatenschutzgesetzes gewährleistet ist. ³§ 40 Abs. 2 ist nicht anzuwenden, wenn die Warnung mit einer wertenden Angabe über die Person verbunden ist.	
§ 45 Datenabgleich	§ 45 Datenabgleich	
(1) ¹Die Polizei kann von ihr rechtmäßig erlangte personenbezogene Daten mit Dateien abgleichen, die der Suche nach Personen oder Sachen dienen. ²Die Polizei kann darüber hinaus jedes amtliche Kennzeichen von Kraftfahrzeugen mit den in Satz 1 genannten Dateien abgleichen, wenn dies zur Gefahrenabwehr erforderlich ist. ³Ein Abgleich der nach § 31 Abs. 3 erhobenen Daten ist nur mit Zustimmung der betroffenen Person zulässig. ⁴Die Polizei kann personenbezogene Daten mit Inhalt anderer von ihr geführter Dateien im Rahmen der	(1) ¹Die Polizei kann von ihr rechtmäßig erlangte personenbezogene Daten mit Dateien abgleichen, die der Suche nach Personen oder Sachen dienen. ²Die Polizei kann darüber hinaus jedes amtliche Kennzeichen von Kraftfahrzeugen mit den in Satz 1 genannten Dateien abgleichen, wenn dies zur Gefahrenabwehr erforderlich ist. ³Ein Abgleich der nach § 31 Abs. 3 erhobenen Daten ist nur mit Zustimmung der betroffenen Person zulässig. ⁴ _____ ⁵ _____	

Zweckbestimmung dieser Dateien abgleichen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dies zur Erfüllung einer bestimmten Aufgabe der Gefahrenabwehr erforderlich ist. ⁵ Satz 4 gilt für Verwaltungsbehörden entsprechend.		
	(2) ¹ Die Polizei kann personenbezogene Daten mit Inhalt polizeilicher Dateien oder Dateien, für die sie eine Berechtigung zum Abruf hat, im Rahmen der Zweckbestimmung dieser Dateien abgleichen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dies zur Erfüllung einer bestimmten Aufgabe der Gefahrenabwehr erforderlich ist. ² Satz 4 gilt für Verwaltungsbehörden entsprechend.	(2) ¹ Die Polizei kann personenbezogene Daten mit Inhalt polizeilicher Dateien oder Dateien, für die sie eine Berechtigung zum Abruf hat, im Rahmen der Zweckbestimmung dieser Dateien abgleichen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dies zur Erfüllung einer bestimmten Aufgabe der Gefahrenabwehr erforderlich ist. ² Satz 1 gilt für Verwaltungsbehörden entsprechend.
(2) Wird eine Person zur Durchführung einer Maßnahme angehalten und kann der Datenabgleich nach Absatz 1 Satz 1 nicht bis zum Abschluss dieser Maßnahme vorgenommen werden, so darf sie weiterhin für den Zeitraum festgehalten werden, der regelmäßig für die Durchführung eines Datenabgleichs notwendig ist.	(3) Wird eine Person zur Durchführung einer Maßnahme angehalten und kann der Datenabgleich nach Absatz 1 Satz 1 nicht bis zum Abschluss dieser Maßnahme vorgenommen werden, so darf sie weiterhin für den Zeitraum festgehalten werden, der regelmäßig für die Durchführung eines Datenabgleichs notwendig ist.	
§ 45 a Datenabgleich mit anderen Dateien	§ 45 a Rasterfahndung	
(1) ¹ Die Polizei kann von öffentlichen und nicht öffentlichen Stellen die Übermittlung von personenbezogenen Daten bestimmter Personengruppen aus Dateien (Namen, Anschriften, Tag und Ort der Geburt sowie andere im Einzelfall erforderliche Merkmale) zum Zweck des Abgleichs mit anderen Datenbeständen verlangen, wenn die Gefahr auf	(1) ¹ Die Polizei kann von öffentlichen und nicht öffentlichen Stellen die Übermittlung von personenbezogenen Daten bestimmter Personengruppen aus Dateien (Namen, Anschriften, Tag und Ort der Geburt sowie andere im Einzelfall erforderliche Merkmale) zum Zweck des Abgleichs mit anderen Datenbeständen verlangen, wenn die Gefahr auf andere Weise nicht	

andere Weise nicht abgewehrt werden kann, dass durch eine Straftat die Sicherheit oder der Bestand des Bundes oder eines Landes oder Leib, Leben oder Freiheit einer Person geschädigt werden oder dass schwere Schäden für die Umwelt oder für Sachen entstehen, deren Erhalt im öffentlichen Interesse geboten ist. ²Ist ein Aussondern der zu übermittelnden Daten nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich, so dürfen die nach Satz 1 Verpflichteten die weiteren Daten ebenfalls übermitteln. ³Die Übermittlung von personenbezogenen Daten, die einem Amts- oder Berufsgeheimnis unterliegen, darf nicht verlangt werden.	abgewehrt werden kann, dass durch eine Straftat die Sicherheit oder der Bestand des Bundes oder eines Landes oder Leib, Leben oder Freiheit einer Person geschädigt werden oder dass schwere Schäden für die Umwelt oder für Sachen entstehen, deren Erhalt im öffentlichen Interesse geboten ist. ²Ist ein Aussondern der zu übermittelnden Daten nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich, so dürfen die nach Satz 1 Verpflichteten die weiteren Daten ebenfalls übermitteln. ³Die Übermittlung von personenbezogenen Daten, die einem Amts- oder Berufsgeheimnis unterliegen, darf nicht verlangt werden.	
(2) ¹Die Maßnahme nach Absatz 1 bedarf der schriftlich begründeten Anordnung durch die Behördenleitung und der Zustimmung des für Inneres zuständigen Ministeriums. ²Von der Maßnahme ist die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz unverzüglich zu unterrichten.	(2) ¹Die Maßnahme nach Absatz 1 bedarf der Anordnung durch das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Polizeidienststelle ihren Sitz hat. ²Die Anordnung bedarf der Schriftform; sie ist zu begründen. ³Für das gerichtliche Verfahren gelten § 19 Abs. 4 und § 33 a Abs. 6 Satz 6 entsprechend.	
§ 46 Dateibeschreibung	§ 46 Dateibeschreibung	
(1) ¹Die Dateibeschreibung für die in einer polizeilichen Datei zu speichernden Daten erlässt die Behördenleitung. ²Abweichend von § 8 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes ist auch für die in einer nicht automatisierten polizeilichen Datei zu speichernden Daten eine Dateibeschreibung zu erstellen.	_____ ¹Die Dateibeschreibung für die in einer polizeilichen Datei zu speichernden Daten erlässt die Behördenleitung. ²Abweichend von § 8 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes ist auch für die in einer nicht automatisierten polizeilichen Datei zu speichernden Daten eine Dateibeschreibung zu erstellen.	
(2) Die Notwendigkeit der Weiterführung oder Änderung von Dateien ist spätestens nach Ablauf von vier Jahren seit ihrer Errichtung zu prüfen.	(2) _____	

	§ 48 Protokollierung, Beteiligung der oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz	
	(1) ¹Datenerhebungen mit besonderen Mitteln oder Methoden (§ 30 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2) und nach §§ 17 c und 45 a sind zu protokollieren. ²Aus den Protokollen müssen ersichtlich sein: 1. die zur Datenerhebung eingesetzte Maßnahme, das Mittel oder die Methode 2. Ort, Zeitpunkt und Dauer des Einsatzes, 3. Angaben, die die Feststellung der erhobenen Daten ermöglichen 4. der für die Maßnahmen Verantwortliche sowie 5. das wesentliche Ergebnis der Maßnahme. ³Die Protokolldaten dürfen nur verwendet werden für Zwecke der Benachrichtigung nach § 30 Abs. 4 und um der betroffenen Person oder einer dazu befugten öffentlichen Stelle die Prüfung zu ermöglichen, ob die Maßnahmen rechtmäßig durchgeführt worden sind. ⁴Sie sind bis zum Abschluss der Kontrolle nach Absatz 2 aufzubewahren und sodann zu löschen, es sei denn, dass sie für den in Satz 2 genannten Zweck noch erforderlich sind.	(1) ¹Datenerhebungen mit besonderen Mitteln oder Methoden (§ 30 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2) und nach §§ 17 c und § 45 a sind zu protokollieren. ²Aus den Protokollen müssen ersichtlich sein: 1. die zur Datenerhebung eingesetzte Maßnahme, das Mittel oder die Methode 2. Ort, Zeitpunkt und Dauer des Einsatzes, 3. Angaben, die die Feststellung der erhobenen Daten ermöglichen, sowie 4. der für die Maßnahmen Verantwortliche. sowie 5. das wesentliche Ergebnis der Maßnahme. ³Die Protokolldaten dürfen nur verwendet werden für Zwecke der Benachrichtigung nach § 30 Abs. 4 und um der betroffenen Person oder einer dazu befugten öffentlichen Stelle die Prüfung zu ermöglichen, ob die Maßnahmen rechtmäßig durchgeführt worden sind. ⁴Sie sind bis zum Abschluss der Kontrolle nach Absatz 2 aufzubewahren und sodann zu löschen, es sei denn, dass sie für den in Satz 2 genannten Zweck noch erforderlich sind.

	(2) ¹ Die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz kontrolliert im Abstand von höchstens zwei Jahren die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften über die Verarbeitung von personenbezogenen Daten, die mit besonderen Mitteln oder Methoden oder durch Maßnahmen nach §§ 17 c oder 45 a erhoben wurden. ² Zu diesem Zweck sind ihm die Protokolle nach Absatz 1 sowie die weiteren aufgrund dieses Gesetzes anzufertigenden Dokumentationen über die Verarbeitung das Löschen oder Übermitteln von in Satz 1 bezeichneten Daten zur Verfügung zu stellen.	(2) ¹ Die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz kontrolliert im Abstand von höchstens zwei Jahren die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften über die Verarbeitung von personenbezogenen Daten, die mit besonderen Mitteln oder Methoden oder durch Maßnahmen nach §§ 17 c oder § 45 a erhoben wurden. ² Zu diesem Zweck sind ihm die Protokolle nach Absatz 1 sowie die weiteren aufgrund dieses Gesetzes anzufertigenden Dokumentationen über die Verarbeitung das Löschen oder Übermitteln von in Satz 1 bezeichneten Daten zur Verfügung zu stellen.
§ 48 Anwendung des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes	§ 49 Anwendung des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes	
	§ 49 a Ordnungswidrigkeiten, Strafvorschriften	
	(1) Ordnungswidrig handelt, wer einer vollziehbaren Anordnung nach § 16 a Abs. 2, §§ 17 oder 17 a zuwiderhandelt. ² Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5000 Euro geahndet werden.	(1) Ordnungswidrig handelt, wer einer vollziehbaren Anordnung nach § 16 a Abs. 1 oder § 17 oder 17 a zuwiderhandelt. ² Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5000 Euro geahndet werden.
	(2) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer 1. einer vollziehbaren Anordnung nach §§ 16 a Abs. 1, § 17 b zuwiderhandelt und dadurch den Zweck der Anordnung	(2) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer 1. einer vollziehbaren Anordnung nach § 16 a Abs. 2, §§ 17 a oder 17 b zuwiderhandelt und dadurch den Zweck der Anordnung

	gefährdet oder 2. einer vollziehbaren Verpflichtung nach § 17 c zuwiderhandelt und dadurch die kontinuierliche Feststellung seines Aufenthaltsortes verhindert.	gefährdet oder 2. einer vollziehbaren Verpflichtung nach § 17 c zuwiderhandelt und dadurch die kontinuierliche Feststellung seines Aufenthaltsortes verhindert.
	(3) Eine Straftat nach Absatz 2 wird nur auf Antrag der anordnenden Polizeidienststelle verfolgt.	
§ 55 Verordnungsermächtigung	§ 55 Verordnungsermächtigung	
(1) Zur Abwehr abstrakter Gefahren werden zum Erlass von Verordnungen ermächtigt: 1. die Gemeinden für ihren Bezirk oder für Teile ihres Bezirks, 2. die Landkreise für ihren Bezirk oder für Teile des Bezirks, an denen mehr als eine Gemeinde beteiligt ist, 3. die Polizeidirektionen für ihren Bezirk oder für Teile des Bezirks, an denen mehr als ein Landkreis oder eine kreisfreie Stadt beteiligt ist, 4. das für Inneres zuständige Ministerium und im Einvernehmen mit ihm die Fachministerien für das Land oder für Teile des Landes, an denen mehr als ein Bezirk einer Polizeidirektion beteiligt ist.	(1) Zur Abwehr abstrakter Gefahren werden zum Erlass von Verordnungen ermächtigt: 1. die Gemeinden für ihren Bezirk oder für Teile ihres Bezirks 2. die Landkreise für ihren Bezirk oder für Teile des Bezirks, an denen mehr als eine Gemeinde beteiligt ist, 3. _____ 3. das für Inneres zuständige Ministerium und im Einvernehmen mit ihm die Fachministerien für das Land oder für Teile des Landes, an denen mehr als ein Landkreis beteiligt ist.	

§ 61 Geltungsdauer	§ 61 Geltungsdauer	
¹ Die Verordnungen sollen eine Beschränkung ihrer Geltungsdauer enthalten. ² Sie treten spätestens 20 Jahre nach ihrem In-Kraft-Treten außer Kraft.	¹ Die Verordnungen sollen eine Beschränkung ihrer Geltungsdauer enthalten. ² Sie treten spätestens 20 Jahre nach ihrem In-Kraft-Treten außer Kraft. ³Verordnungen, die nach dem XX.XX.20XX (Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes) in Kraft treten, treten spätestens zehn Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.	
§ 63 Gebietsänderungen; Neubildung von Behörden	§ 63 Gebietsänderungen; Neubildung von Behörden gestrichen	<i>Anmerkung: Der § 63 wird ganz gestrichen.</i>
(1) ¹ Werden die Bezirke von Verwaltungsbehörden durch Eingliederung von Gebietsteilen erweitert, so treten von diesem Zeitpunkt an in den eingegliederten Gebietsteilen die Verordnungen in Kraft, die in dem Bezirk der aufnehmenden Verwaltungsbehörde gelten; die in den eingegliederten Gebietsteilen bisher geltenden Verordnungen treten außer Kraft. ² Eine abweichende Regelung kann durch eine mit der Eingliederung in Kraft tretende Verordnung der gemeinsamen Fachaufsichtsbehörde getroffen werden.		
(2) ¹ Wird aus Gemeinden, Landkreisen oder Polizeidirektionen oder Teilen von ihnen eine neue Verwaltungsbehörde gebildet, so treten in diesem Bezirk die Verordnungen der betroffenen Behörden spätestens ein Jahr nach der Neubildung außer Kraft. ² Dies gilt nicht für Verordnungen von Gemeinden und Landkreisen, deren Bezirk durch die Zusammenlegung nicht		

verändert wird.		
§ 69 Unmittelbarer Zwang	§ 69 Unmittelbarer Zwang	
(4) Als Waffen sind Schlagstock, Pistole, Revolver, Gewehr und Maschinenpistole zugelassen.	(4) Als Waffen sind Schlagstock, Elektroimpulsgerät , Pistole, Revolver, Gewehr und Maschinenpistole zugelassen.	(4) Als Waffen sind Elektroimpulsgerät, Schlagstock , Pistole, Revolver, Gewehr und Maschinenpistole zugelassen.
(5) Wird die Bundespolizei zur Unterstützung der niedersächsischen Polizei im Gebiet des Landes Niedersachsen nach § 103 Abs. 3 in Verbindung mit § 103 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 in den Fällen des Artikels 35 Abs. 2 Satz 1 oder des Artikels 91 Abs. 1 des Grundgesetzes eingesetzt, so sind für die Bundespolizei auch die in Absatz 4 nicht genannten Waffen, die er auf Grund Bundesrechts am 1. Juli 1982 führen darf, zugelassen (besondere Waffen).	(5) _____	(5) Wird die Bundespolizei zur Unterstützung der niedersächsischen Polizei im Gebiet des Landes Niedersachsen nach § 103 Abs. 3 in Verbindung mit § 103 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 in den Fällen des Artikels 35 Abs. 2 Satz 1 oder des Artikels 91 Abs. 1 des Grundgesetzes eingesetzt, so sind für die Bundespolizei auch die in Absatz 4 nicht genannten Waffen, die er auf Grund Bundesrechts am 1. Juli 1982 führen darf, zugelassen (besondere Waffen).
(6) Die Verwaltungsbehörden oder die Polizei können unmittelbaren Zwang anwenden, wenn andere Zwangsmittel nicht in Betracht kommen oder keinen Erfolg versprechen.	(5) Die Verwaltungsbehörden oder die Polizei können unmittelbaren Zwang anwenden, wenn andere Zwangsmittel nicht in Betracht kommen oder keinen Erfolg versprechen.	(6) Die Verwaltungsbehörden oder die Polizei können unmittelbaren Zwang anwenden, wenn andere Zwangsmittel nicht in Betracht kommen oder keinen Erfolg versprechen.
(7) Unmittelbarer Zwang zur Abgabe einer Erklärung ist ausgeschlossen.	(6) Unmittelbarer Zwang zur Abgabe einer Erklärung ist ausgeschlossen.	(7) Unmittelbarer Zwang zur Abgabe einer Erklärung ist ausgeschlossen.
(8) ¹ Unmittelbaren Zwang dürfen die mit polizeilichen Befugnissen betrauten Personen anwenden, wenn sie hierzu ermächtigt sind. ² Die Ermächtigung zum Gebrauch von	(7) ¹ Unmittelbaren Zwang dürfen die mit polizeilichen Befugnissen betrauten Personen anwenden, wenn sie hierzu ermächtigt sind. ² Die Ermächtigung zum Gebrauch von	(8) ¹ Unmittelbaren Zwang dürfen die mit polizeilichen Befugnissen betrauten Personen anwenden, wenn sie hierzu ermächtigt sind. ² Die Ermächtigung zum Gebrauch von

Maschinenpistolen darf nur Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten, die Ermächtigung zum Gebrauch anderer Waffen im Sinne von Absatz 4 nur Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten, Hilfspolizeibeamtinnen und Hilfspolizeibeamten, Forstbeamtinnen und Forstbeamten oder bestätigten Jagdaufseherinnen und bestätigten Jagdaufsehern erteilt werden. ³ Zuständig für die Erteilung der Ermächtigung sind das für Inneres zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem Fachministerium oder die von ihnen bestimmten Stellen.	Maschinenpistolen darf nur Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten, die Ermächtigung zum Gebrauch anderer Waffen im Sinne von Absatz 4 nur Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten, <u> </u> Forstbeamtinnen und Forstbeamten oder bestätigten Jagdaufseherinnen und bestätigten Jagdaufsehern erteilt werden. ³ Zuständig für die Erteilung der Ermächtigung sind das für Inneres zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem Fachministerium oder die von ihnen bestimmten Stellen.	Maschinenpistolen darf nur Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten, die Ermächtigung zum Gebrauch anderer Waffen im Sinne von Absatz 4 nur Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten, <u> </u> Forstbeamtinnen und Forstbeamten oder bestätigten Jagdaufseherinnen und bestätigten Jagdaufsehern erteilt werden. ³ Hilfspolizeibeamtinnen und Hilfspolizeibeamte dürfen nur zum Gebrauch des Schlagstocks ermächtigt werden. ⁴ Zuständig für die Erteilung der Ermächtigung sind das für Inneres zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem Fachministerium oder die von ihnen bestimmten Stellen.
(9) Sprengmittel dürfen nur durch hierfür besonders ermächtigte Personen gebraucht und nur gegen Sachen angewendet werden.	(8) Sprengmittel dürfen nur durch hierfür besonders ermächtigte Personen gebraucht und nur gegen Sachen angewendet werden.	(9) Sprengmittel dürfen nur durch hierfür besonders ermächtigte Personen gebraucht und nur gegen Sachen angewendet werden.
§ 71 Rechtliche Grundlagen	§ 71 Rechtliche Grundlagen	
(1) Für die Art und Weise der Anwendung unmittelbaren Zwangs gelten die §§ 72 bis 79 und, soweit sich aus diesen nichts Abweichendes ergibt, die übrigen Vorschriften dieses Gesetzes.	(1) Für die Art und Weise der Anwendung unmittelbaren Zwangs gelten die §§ 72 bis 78 und, soweit sich aus diesen nichts Abweichendes ergibt, die übrigen Vorschriften dieses Gesetzes.	(1) Für die Art und Weise der Anwendung unmittelbaren Zwangs gelten die §§ 72 bis 79 und, soweit sich aus diesen nichts Abweichendes ergibt, die übrigen Vorschriften dieses Gesetzes.
§ 74 Androhung unmittelbaren Zwangs	§ 74 Androhung unmittelbaren Zwangs	
(2) Schusswaffen und besondere Waffen dürfen nur dann ohne Androhung gebraucht werden, wenn dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben erforderlich ist.	(2) Schusswaffen <u> </u> dürfen nur dann ohne Androhung gebraucht werden, wenn dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben erforderlich ist	(2) Schusswaffen und besondere Waffen dürfen nur dann ohne Androhung gebraucht werden, wenn dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben erforderlich ist.

§ 76 Allgemeine Vorschriften für den Schusswaffengebrauch	§ 76 Allgemeine Vorschriften für den Schusswaffengebrauch	
(2) ¹Schusswaffen dürfen gegen Personen nur gebraucht werden, um angriffs- oder fluchtunfähig zu machen. ²Ein Schuss, der mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit tödlich wirken wird, ist nur zulässig, wenn er das einzige Mittel zur Abwehr einer gegenwärtigen Lebensgefahr oder der gegenwärtigen Gefahr einer schwerwiegenden Verletzung der körperlichen Unversehrtheit ist.	(2) ¹Schusswaffen dürfen gegen Personen nur gebraucht werden, um angriffs- oder fluchtunfähig zu machen. ²Ein Schuss, der mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit tödlich wirken wird, ist nur zulässig, wenn er das einzige Mittel zur Abwehr einer gegenwärtigen Lebensgefahr oder der gegenwärtigen Gefahr einer schwerwiegenden Verletzung der körperlichen Unversehrtheit ist. ³§ 72 Abs. 1 Satz 1 findet auf die Anordnung zur Abgabe eines Schusses nach Satz 2 keine Anwendung.	(2) ¹Schusswaffen dürfen gegen Personen nur gebraucht werden, um angriffs- oder fluchtunfähig zu machen. ²Ein Schuss, der mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit tödlich wirken wird, ist nur zulässig, wenn er das einzige Mittel zur Abwehr einer gegenwärtigen Lebensgefahr oder der gegenwärtigen Gefahr einer schwerwiegenden Verletzung der körperlichen Unversehrtheit ist. ³§ 72 Abs. 1 Satz 1 findet auf die Anordnung zur Abgabe eines Schusses nach Satz 2 keine Anwendung.
§ 79 Besondere Waffen, Sprengmittel	§ 79 Besondere Waffen, Sprengmittel gestrichen	§ 79 Besondere Waffen, Sprengmittel - wird nicht gestrichen! -
(1) Besondere Waffen dürfen gegen Personen nur in den Fällen des § 77 Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 5 und nur dann eingesetzt werden, wenn 1. diese Personen von Schusswaffen oder Explosivmitteln Gebrauch gemacht haben, 2. der vorherige Gebrauch anderer Schusswaffen erfolglos geblieben ist und das für Inneres zuständige Ministerium oder eine von diesem im Einzelfall beauftragte Person zugestimmt hat.		(1) Besondere Waffen dürfen gegen Personen nur in den Fällen des § 77 Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 5 und nur dann eingesetzt werden, wenn 1. diese Personen von Schusswaffen oder Explosivmitteln Gebrauch gemacht haben, 2. der vorherige Gebrauch anderer Schusswaffen erfolglos geblieben ist und das für Inneres zuständige Ministerium oder eine von diesem im Einzelfall beauftragte Person zugestimmt hat.

(2) ¹ Besondere Waffen dürfen nicht gebraucht werden, um fluchtunfähig zu machen. ² Explosivmittel dürfen gegen Personen in einer Menschenmenge nicht gebraucht werden.		(2) ¹ Besondere Waffen dürfen nicht gebraucht werden, um fluchtunfähig zu machen. ² Explosivmittel dürfen gegen Personen in einer Menschenmenge nicht gebraucht werden.
(3) Im Übrigen bleiben die Vorschriften über den Schusswaffengebrauch unberührt.		(3) Im Übrigen bleiben die Vorschriften über den Schusswaffengebrauch unberührt.
(4) Sprengmittel dürfen gegen Personen nicht angewandt werden.		(4) Sprengmittel dürfen gegen Personen nicht angewandt werden.
§ 80 Zum Schadensausgleich verpflichtende Tatbestände	§ 80 Zum Schadensausgleich verpflichtende Tatbestände	
	(3) Der Ausgleich ist auch einer Person zu gewähren, die weder nach § 6 oder § 7 verantwortlich noch nach § 8 in Anspruch genommen worden ist, und durch eine rechtmäßige Maßnahme der Verwaltungsbehörde oder der Polizei getötet oder verletzt worden ist oder einen billigerweise nicht zumutbaren sonstigen Schaden erlitten hat.	(3) ¹ Der Ausgleich ist auch einer Person zu gewähren, die weder nach § 6 oder § 7 verantwortlich noch nach § 8 in Anspruch genommen worden ist, und durch eine rechtmäßige Maßnahme der Verwaltungsbehörde oder der Polizei getötet oder verletzt worden ist oder einen billigerweise nicht zumutbaren sonstigen Schaden erlitten hat. ² Wird die Person getötet, gilt § 82.
(3) Weiter gehende Ersatzansprüche, insbesondere aus Amtspflichtverletzung, bleiben unberührt.	(4) Weiter gehende Ersatzansprüche, insbesondere aus Amtspflichtverletzung, bleiben unberührt.	
§ 85 Rückgriff gegen Verantwortliche	§ 85 Rückgriff gegen Verantwortliche	

(1) ¹ Die nach § 84 ausgleichspflichtige Körperschaft kann von den nach § 6 oder 7 Verantwortlichen Ersatz ihrer Aufwendungen verlangen, wenn sie aufgrund des § 80 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 einen Ausgleich gewährt hat. ² Die zu erstattende Leistung ist durch Leistungsbescheid festzusetzen.	(1) ¹ Die nach § 84 ausgleichspflichtige Körperschaft kann von den nach § 6 oder 7 Verantwortlichen Ersatz ihrer Aufwendungen verlangen, wenn sie aufgrund des § 80 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 oder Abs. 3 einen Ausgleich gewährt hat. ² Die zu erstattende Leistung ist durch Leistungsbescheid festzusetzen.	
§ 87 Polizeibehörden	§ 87 Polizeibehörden	
(1) Polizeibehörden sind: 1. das Landeskriminalamt, 2. die Polizeibehörde für zentrale Aufgaben (Zentrale Polizeidirektion), 3. die Polizeidirektionen.	(1) Polizeibehörden sind das Landeskriminalamt Niedersachsen und die Polizeidirektionen.	(1) Polizeibehörden sind: 1. das Landeskriminalamt Niedersachsen , 2. die Polizeibehörde für zentrale Aufgaben (Zentrale Polizeidirektion), 3. die Polizeidirektionen.
(2) Der Bezirk des Landeskriminalamtes und der Bezirk der Polizeibehörde für zentrale Aufgaben erstrecken sich auf das Gebiet des Landes.	(2) Der Bezirk des Landeskriminalamtes Niedersachsen _____ erstreckt sich auf das Gebiet des Landes.	(2) Der Bezirk des Landeskriminalamtes Niedersachsen und der Bezirk der Polizeibehörde für zentrale Aufgaben erstrecken sich auf das Gebiet des Landes.
§ 90 Polizeidirektionen	§ 90 Polizeidirektionen	
(2) Die Bezirke werden wie folgt abgegrenzt: 1. Die Polizeidirektion Braunschweig umfasst das Gebiet der Landkreise Gifhorn, Goslar, Helmstedt, Peine, Wolfenbüttel, der kreisfreien Städte Braunschweig, Salzgitter	(2) Die Bezirke werden wie folgt abgegrenzt: 1. Die Polizeidirektion Braunschweig umfasst das Gebiet der Landkreise Gifhorn, Goslar, Helmstedt, Peine, Wolfenbüttel, der kreisfreien Städte Braunschweig, Salzgitter und	

und Wolfsburg.	Wolfsburg.	
2. Die Polizeidirektion Göttingen umfasst das Gebiet der Landkreise Göttingen, Hameln-Pyrmont, Hildesheim, Holzminden, Nienburg (Weser), Northeim, Osterode am Harz, Schaumburg.	2. Die Polizeidirektion Göttingen umfasst das Gebiet der Landkreise Göttingen, Hameln-Pyrmont, Hildesheim, Holzminden, Nienburg (Weser), Northeim, Osterode am Harz, Schaumburg.	
3. Die Polizeidirektion Hannover umfasst das Gebiet der Region Hannover.	3. Die Polizeidirektion Hannover umfasst das Gebiet der Region Hannover.	
4. Die Polizeidirektion Lüneburg umfasst das Gebiet der Landkreise Celle, Harburg, Lüchow-Dannenberg, Lüneburg, Rotenburg (Wümme), Soltau-Fallingb., Stade, Uelzen sowie das Gebiet östlich der Linie, die in der als Anlage zu diesem Gesetz beigefügten Karte im Küstengewässer eingezeichnet ist und die Bezirke der Polizeidirektion Oldenburg und der Polizeidirektion Lüneburg trennt. Die Karte ist insoweit verbindlich.	4. Die Polizeidirektion Lüneburg umfasst das Gebiet der Landkreise Celle, Harburg, Heidekreis , Lüchow-Dannenberg, Lüneburg, Rotenburg (Wümme), <u> </u> Stade, Uelzen sowie das Gebiet östlich der Linie, die in der als Anlage zu diesem Gesetz beigefügten Karte im Küstengewässer eingezeichnet ist und die Bezirke der Polizeidirektion Oldenburg und der Polizeidirektion Lüneburg trennt. Die Karte ist insoweit verbindlich.	
5. Die Polizeidirektion Oldenburg umfasst das Gebiet der Landkreise Ammerland, Cloppenburg, Cuxhaven, Diepholz, Friesland, Oldenburg (Oldenburg), Osterholz, Vechta, Verden, Wesermarsch sowie der kreisfreien Städte Delmenhorst, Oldenburg, Wilhelmshaven sowie das Gebiet zwischen den beiden Linien, die in der als Anlage zu diesem Gesetz beigefügten Karte im Küstengewässer eingezeichnet sind und die Bezirke der Polizeidirektionen Lüneburg, Oldenburg und Osnabrück begrenzen. Die Karte ist insoweit verbindlich.	5. Die Polizeidirektion Oldenburg umfasst das Gebiet der Landkreise Ammerland, Cloppenburg, Cuxhaven, Diepholz, Friesland, Oldenburg (Oldenburg), Osterholz, Vechta, Verden, Wesermarsch sowie der kreisfreien Städte Delmenhorst, Oldenburg, Wilhelmshaven sowie das Gebiet zwischen den beiden Linien, die in der als Anlage zu diesem Gesetz beigefügten Karte im Küstengewässer eingezeichnet sind und die Bezirke der Polizeidirektionen Lüneburg, Oldenburg und Osnabrück begrenzen. Die Karte ist insoweit verbindlich.	
6. Die Polizeidirektion Osnabrück umfasst das	6. Die Polizeidirektion Osnabrück umfasst das	

Gebiet der Landkreise Aurich, Grafschaft Bentheim, Emsland, Leer, Osnabrück, Wittmund sowie der kreisfreien Städte Emden, Osnabrück sowie das Gebiet westlich der Linie, die in der als Anlage zu diesem Gesetz beigefügten Karte im Küstengewässer eingezeichnet ist und insoweit die Bezirke der Polizeidirektion Oldenburg und der Polizeidirektion Osnabrück trennt. Die Karte ist insoweit verbindlich.	Gebiet der Landkreise Aurich, Grafschaft Bentheim, Emsland, Leer, Osnabrück, Wittmund sowie der kreisfreien Städte Emden, Osnabrück sowie das Gebiet westlich der Linie, die in der als Anlage zu diesem Gesetz beigefügten Karte im Küstengewässer eingezeichnet ist und insoweit die Bezirke der Polizeidirektion Oldenburg und der Polizeidirektion Osnabrück trennt. Die Karte ist insoweit verbindlich.	
§ 95 Hilfspolizeibeamtinnen, Hilfspolizeibeamte	§ 95 Hilfspolizeibeamtinnen, Hilfspolizeibeamte	
¹ Die Polizeibehörden können, wenn ein Bedürfnis dafür besteht, Hilfspolizeibeamtinnen und Hilfspolizeibeamte bestellen und diesen polizeiliche Aufgaben zur Wahrnehmung übertragen. ² Diese sind insoweit zur Ausübung polizeilicher Befugnisse berechtigt	¹ Die Polizeibehörden können, wenn ein Bedürfnis dafür besteht, Hilfspolizeibeamtinnen und Hilfspolizeibeamte bestellen und diesen polizeiliche Aufgaben zur Wahrnehmung übertragen. ² Die Hilfspolizeibeamtinnen oder Hilfspolizeibeamten sind im Rahmen der übertragenen Aufgaben zur Ausübung polizeilicher Befugnisse berechtigt. ³Das Mitführen und der Gebrauch von Waffen sind ihnen nicht gestattet.	¹ Die Polizeibehörden können, wenn ein Bedürfnis dafür besteht, Hilfspolizeibeamtinnen und Hilfspolizeibeamte bestellen und diesen polizeiliche Aufgaben zur Wahrnehmung übertragen. ² Die Hilfspolizeibeamtinnen oder Hilfspolizeibeamten sind im Rahmen der übertragenen Aufgaben zur Ausübung polizeilicher Befugnisse berechtigt. ³Von den Waffen nach § 69 Abs. 4 ist ihnen nur der Gebrauch des Schlagstocks gestattet.
§ 98 Aufsicht über die Verwaltungsbehörden	§ 98 Aufsicht über die Verwaltungsbehörden	
¹ Bei der Wahrnehmung der Aufgaben nach § 97 führen die Fachaufsicht 1. über die kreisangehörigen Gemeinden mit Ausnahme der großen selbständigen Städte	¹ Bei der Erfüllung der Aufgaben nach § 97 wird die Fachaufsicht wahrgenommen von 1. der jeweils fachlich zuständigen obersten Landesbehörde gegenüber den Landkreisen, der Region Hannover, den	

die Landkreise und die Fachministerien, 2. über die Landkreise, kreisfreien Städte und großen selbständigen Städte sowie über die Polizeibehörden und die sonstigen Verwaltungsbehörden die Fachministerien. ²Im Bereich seiner Zuständigkeit kann das für Inneres zuständige Ministerium durch Verordnung die Aufsicht auf andere Stellen übertragen, soweit dies zur sachgerechten Erfüllung der Aufgaben erforderlich ist. ³In diesem Fall wird das Ministerium oberste Aufsichtsbehörde.	kreisfreien und großen selbständigen Städten, der Landeshauptstadt Hannover und der Stadt Göttingen sowie gegenüber den Polizeibehörden und den sonstigen Verwaltungsbehörden, 2. den Landkreisen und der jeweils zuständigen obersten Landesbehörde als oberste Fachaufsichtsbehörde gegenüber den übrigen kreisangehörigen Gemeinden sowie 3. der Region Hannover und der jeweils zuständigen obersten Landesbehörde als oberste Fachaufsichtsbehörde gegenüber den übrigen regionsangehörigen Gemeinden. ²Im Bereich seiner Zuständigkeit kann das für Inneres zuständige Ministerium durch Verordnung die Aufsicht auf andere Stellen übertragen, soweit dies zur sachgerechten Erfüllung der Aufgaben erforderlich ist. ³In diesem Fall wird das Ministerium oberste Aufsichtsbehörde.	
§ 100 Örtliche Zuständigkeit, außerordentliche örtliche Zuständigkeit	§ 100 Örtliche Zuständigkeit, außerordentliche örtliche Zuständigkeit	
(2) ¹Die Polizeidirektionen werden ermächtigt, durch Verordnung Flächen, die weder Gemeindegebiet noch gemeindefreies Gebiet im Sinne des § 23 Abs. 4 Satz 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes sind, dem Bezirk einer Gemeinde zuzuweisen. ²Bei den kreisangehörigen Gemeinden erweitert sich damit auch der Bezirk des Landkreises.	(2) ¹Das für Inneres zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Verordnung Flächen, die weder Gemeindegebiet noch gemeindefreies Gebiet im Sinne des § 23 Abs. 4 Satz 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes sind, der örtlichen Zuständigkeit einer Gemeinde zuzuweisen. ²Bei den kreisangehörigen Gemeinden erweitert sich damit auch die örtliche Zuständigkeit des Landkreises.	

(4) ¹Kann eine Aufgabe, die die Bezirke mehrerer Verwaltungsbehörden oder Polizeibehörden berührt, zweckmäßig nur einheitlich wahrgenommen werden, so bestimmt die den beteiligten Verwaltungsbehörden oder Polizeibehörden gemeinsam vorgesetzte Fachaufsichtsbehörde die zuständige Verwaltungsbehörde oder Polizeibehörde. ²Die Zuweisung von Verfahren in Angelegenheiten der Kriminalitätsbekämpfung obliegt bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 dem Landeskriminalamt. ³Fehlt eine gemeinsame Aufsichtsbehörde, so treffen die fachlich zuständigen Aufsichtsbehörden die Entscheidung gemeinsam.	(4) ¹Kann eine Aufgabe, die die Bezirke mehrerer Verwaltungsbehörden oder Polizeibehörden berührt, zweckmäßig nur einheitlich wahrgenommen werden, so bestimmt die den beteiligten Verwaltungsbehörden oder Polizeibehörden gemeinsam vorgesetzte Fachaufsichtsbehörde die zuständige Verwaltungsbehörde oder Polizeibehörde. ²Die Zuweisung von Verfahren in Angelegenheiten der Kriminalitätsbekämpfung obliegt bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 dem Landeskriminalamt Niedersachsen. ³Fehlt eine gemeinsame Aufsichtsbehörde, so treffen die fachlich zuständigen Aufsichtsbehörden die Entscheidung gemeinsam.	
§ 106 Sachleistungen	§ 106 Sachleistungen	
(1) ¹Die Polizeidirektionen können zur Erfüllung polizeilicher Aufgaben notwendige Leistungen entsprechend § 2 des Bundesleistungsgesetzes in der Fassung vom 27. September 1961 (BGBl. I S. 1769), zuletzt geändert durch Artikel 1 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung vom 5. April 2002 (BGBl. I S. 1250), anfordern. ²Sie können auch zur Durchführung polizeilicher Übungen, die vom für Inneres zuständigen Ministerium angeordnet worden sind, notwendige Leistungen im Umfang des § 71 Abs. 1 bis 3 und des § 72 Satz 1 des Bundesleistungsgesetzes anfordern. ³Für die Durchführung solcher polizeilichen Übungen gelten ferner die §§ 66 und 68 bis 70 des Bundesleistungsgesetzes. ⁴Die Leistungen dürfen nur angefordert werden, wenn der Bedarf auf andere Weise nicht oder nicht rechtzeitig oder nur mit unverhältnismäßigen Mitteln gedeckt	(1) ¹Die Polizeidirektionen können zur Erfüllung polizeilicher Aufgaben notwendige Leistungen entsprechend § 2 des Bundesleistungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 54-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2723), anfordern. ²Sie können auch zur Durchführung polizeilicher Übungen, die vom für Inneres zuständigen Ministerium angeordnet worden sind, notwendige Leistungen im Umfang des § 71 Abs. 1 bis 3 und des § 72 Satz 1 des Bundesleistungsgesetzes anfordern. ³Für die Durchführung solcher polizeilichen Übungen gelten ferner die §§ 66 und 68 bis 70 des Bundesleistungsgesetzes. ⁴Die Leistungen dürfen nur angefordert werden, wenn der Bedarf auf andere Weise nicht oder nicht rechtzeitig oder nur	

werden kann. ⁵ Leistungspflichtig sind die in § 9 Abs. 1 und § 74 des Bundesleistungsgesetzes bezeichneten Personen.	mit unverhältnismäßigen Mitteln gedeckt werden kann. ⁵ Leistungspflichtig sind die in § 9 Abs. 1 und § 74 des Bundesleistungsgesetzes bezeichneten Personen.	
§ 109 Zuständigkeiten, Verwaltungsakte und Verordnungen nach bisherigem Recht	§ 109 Zuständigkeiten, Verwaltungsakte und Verordnungen nach bisherigem Recht	
(1) Zuständigkeitsregelungen, Verwaltungsakte und Verordnungen nach bisherigem Recht bleiben so lange unberührt, bis sie durch Regelungen auf Grund dieses Gesetzes oder auf Grund anderer Rechtsvorschriften ersetzt werden.	_____ Zuständigkeitsregelungen, Verwaltungsakte und Verordnungen nach bisherigem Recht bleiben so lange unberührt, bis sie durch Regelungen auf Grund dieses Gesetzes oder auf Grund anderer Rechtsvorschriften ersetzt werden.	
(2) ¹ In Verordnungen im Sinne des § 15 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung, die vor dem 1. Januar 1975 erlassen und danach nicht geändert worden sind, tritt an die Stelle der bisherigen Zwangsgeldandrohung die Verweisung auf § 59 dieses Gesetzes. ² Das Gleiche gilt, soweit Verordnungen auf die Bußgeldvorschrift in § 22 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Fassung vom 31. März 1978 (Nds. GVBl. S. 279) oder in § 37 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 17. November 1981 (Nds. GVBl. S. 347) verweisen.	(2) _____	

Dieses Dokument baut auf der am 30.1.2018 vom freiheitsfoo geleakten Synopse von NdsSOG und NPOG-Entwurf vom 19.1.2018¹ auf.

Nachdem das Niedersächsische Innenministerium sich geweigert hat², den kryptischen und für normale wie sachkompetente Menschen unverständlichen Gesetzentwurf vom 8.5.2018³ nachvollziehbar zu gestalten oder eine übersichtliche Darstellung wie hier zu liefern, haben sich Menschen vom freiheitsfoo⁴ und von der Braunschweiger Ortsgruppe der digitalcourage⁵ die Arbeit gemacht, diese Synopse zu erstellen.

Wir haben nach bestem Wissen und Gewissen gearbeitet, können aber keine Gewähr für etwaige Übertragungs- oder Markierungsfehler leisten.

Dem Gesetzgebungsverfahren wünschen wir viel kritische Öffentlichkeit.

Hannover/Braunschweig, den 15.5.2018



¹ <https://freiheitsfoo.de/2018/01/30/npog-entwurf/>

² <https://wiki.freiheitsfoo.de/pmwiki.php?n=Main.Neues-Polizeigesetz-NDS-2018#toc4>

³ http://www.landtag-niedersachsen.de/drucksachen/drucksachen_18_02500/00501-01000/18-00850.pdf

⁴ <https://freiheitsfoo.de/>

⁵ <https://digitalcourage.de/treffen-vor-ort/braunschweig>